



Rechtsanwaltskammer  
München

# **Bericht**

**gemäß § 81 Abs. 1 BRAO**

**über die Tätigkeit  
der Kammer und des Vorstands**

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Bericht des Vorstands**

1) Vorstand und Präsidium .....	3
2) Kammerversammlungen .....	5
3) Bundesrechtsanwaltskammer .....	7
4) Satzungsversammlung .....	8
5) Auslandskontakte .....	9
6) Veranstaltungen .....	10

### **II. Bericht der Kammer**

1) Mitgliederentwicklung .....	10
2) Rechtsanwaltsfortbildung und Referendarausbildung .....	12
3) Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten .....	13
4) Vermittlungsverfahren .....	13
5) Widerruf, Vertretung und Abwicklung .....	14
6) Nothilfe .....	14
7) Vertrauensanwalt .....	15
8) Geschäftsführung und Geschäftsstelle .....	15
9) Anwaltsgericht .....	16

## **Anlagen**

- Anlage 1: Statistische Auswertung der Beschwerden
- Anlage 2: Niederschrift der Kammerversammlung am 08.05.2015
- Anlage 3: Einladung zur Kammerversammlung 2015  
nebst Gewinn- und Verlustrechnung 2014 sowie Haushalt 2015
- Anlage 4: Prüfung des Jahresabschlusses 2014
- Anlage 5: Niederschrift der außerordentlichen Kammerversammlung am  
16.12.2015
- Anlage 6: Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung am  
16.12.2015
- Anlage 7: Terminübersicht für das Jahr 2015
- Anlage 8: Berufsbildungsbericht 2015

## **I. Bericht des Vorstands**

### **1) Vorstand und Präsidium**

#### **a) Tätigkeiten des Vorstands und seiner Abteilungen**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bildet **zwölf Abteilungen**: Drei Berufsrechtsabteilungen, drei Gebührenrechtsabteilungen, eine Fachanwaltsabteilung, in der auch Verstöße gegen das RDG behandelt werden, eine Abteilung für Juristenausbildung und Rechtsanwaltsfortbildung, eine Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit, eine Abteilung für internationale Beziehungen und europäisches Recht, eine Abteilung für Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz und eine Abteilung für Vermittlungen gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO.

Der Vorstand und seine zwölf Abteilungen haben im Jahr 2015 insgesamt 98 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11 Mal, das Präsidium 19 Mal getagt; eine weitere gemeinsame Sitzung fand mit dem Präsidium der Steuerberaterkammer statt. Die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 87 Sitzungen.

**Vorstand und Präsidium** beschäftigten sich im Geschäftsjahr 2015 unter anderem mit folgenden Themen:

- Neue Verfahrensordnung für die Gütestelle der RAK
- Novellierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts: §§59e Abs. 2, 59f Abs. 1 BRAO
- Mandatierung von Vorstandsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich, für die Kammer tätigen Mitgliedern
- Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
- Modernisierung im berufsrechtlichen Verfahren
- Erhebung von Gebühren in Rügeverfahren

## **b) Fachanwaltschaften**

Im Jahr 2015 wurde 198 Mal die Befugnis zur Führung eines Fachanwaltstitels erteilt. Am 1. Januar 2016 verzeichnete die Kammer insgesamt 4.688 Fachanwälte. Der Prozentsatz an Fachanwälten insgesamt beträgt somit 22,62% (Vorjahr: 22 %). Davon entfielen 1.776 Fachanwaltstitel auf Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 1.690; das sind ca. 37,8 % aller Fachanwaltstitel). Im Einzelnen verteilen sich die 21 Fachanwaltschaften wie folgt:

- 1.032 Fachanwälte für Arbeitsrecht
- 920 Fachanwälte für Familienrecht
- 696 Fachanwälte für Steuerrecht
- 349 Fachanwälte für Verkehrsrecht
- 345 Fachanwälte für Strafrecht
- 340 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 307 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
- 223 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
- 204 Fachanwälte für Erbrecht
- 181 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 166 Fachanwälte für Medizinrecht
- 147 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
- 145 Fachanwälte für Insolvenzrecht
- 123 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 97 Fachanwälte für Versicherungsrecht
- 80 Fachanwälte für Sozialrecht
- 68 Fachanwälte für Informationstechnologierecht
- 58 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
- 22 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
- 10 Fachanwälte für Agrarrecht
- 10 Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

747 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel (Vorjahr: 696 Anwälte), 44 Anwälte führen drei Fachanwaltstitel (Vorjahr: 43 Anwälte).

## **c) Berufsaufsicht**

Im Jahr 2015 gingen bei der Kammer 3.008 Beschwerden und berufsrechtliche Anfragen ein (Vorjahr: 2.842). Die ausführliche Statistik ist als **Anlage 1** beigelegt. In 729 Fällen wurde der Vorgang den Berufsrechtsabteilungen zur Entscheidung vorgelegt (Vorjahr: 580). Im Jahr 2015 wurden 70 Rügen ausgesprochen (Vorjahr: 65). Davon betrogen 23 Rügen Vorgänge, die der Kammer 2015 zur Anzeige gebracht worden waren, 47 Rügen sind Altfälle aus dem Jahr 2014. In Bestandskraft erwachsen, mit behelfenden Hinweisen, 61

Rügen, wobei in 12 Fällen Einspruch erhoben, dieser allerdings in 2 Fällen zurückgewiesen wurde. In 4 Fällen wurde die Rüge aufgehoben, in weiteren sechs Fällen stand eine Entscheidung noch aus.

Zudem wurde in 3 Fällen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 74a BRAO gestellt. In 2 Fällen wurde die Rüge durch das Anwaltsgericht bestätigt. Lediglich in 1 Fall hat das Anwaltsgericht die Rüge aufgehoben.

209 Verfahren wurden von den Abteilungen eingestellt (Vorjahr: 215). In 129 Fällen wurde beschlossen, den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben (Vorjahr: 95). Zudem wurde von den Berufsrechtsabteilungen in vier Fällen ein behrender Hinweis erteilt. Ein Großteil der Beschwerden betraf die pflichtwidrige Untätigkeit bzw. die Nichtunterrichtung von Mandanten, aber auch die berufsrechtlich relevanten Vorwürfe der Unsachlichkeit, unzulässige Werbung und der Interessenkollision. Neben der Beratungstätigkeit der Geschäftsführung steht jede Woche ein Mitglied des Vorstands für berufsrechtliche Fragen im Rahmen des telefonischen „Jour-Dienstes“ zur Verfügung.

#### **d) Gebührenrecht**

An die Abteilungen für Gebührenrecht wurden 63 Aufträge zur Erstattung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren erteilt (Vorjahr: 86). Insgesamt wurden im Jahr 2015 51 Gebührengutachten von den drei Abteilungen für Gebührenrecht erstattet (Vorjahr: 83). Bei 6 Aufträgen war die Erstattung nicht möglich. Auch für gebührenrechtliche Fragen und Probleme steht jede Woche jeweils dienstags von 14 bis 16 Uhr unter der Tel.nr: 089/53294455 eine Telefon-Hotline der Kammer zur Verfügung.

#### **2) Kammerversammlungen**

Die 68. ordentliche Kammerversammlung fand am 08. Mai 2015 im Hotel Holiday Inn Munich City Centre statt.

An der Kammerversammlung nahmen insgesamt 315 Kammermitglieder teil.

Die Kammerversammlung nahm die Berichte des Präsidenten und des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2015 entgegen und erteilte den Mitgliedern des Kammervorstands mit überwiegender Mehrheit Entlastung.

Im Mittelpunkt stand u.a. der Vortrag des bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback zu den Themen „Umsetzung der ADR-Richtlinie“, „Umsetzung des Elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der elektronischen Akte“ und „Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“, der bei den Teilnehmern der Kammerversammlung auf großes Interesse stieß.

Beschlossen wurde ein Antrag des Kammervorstands auf Änderung von § 2 der Geschäftsordnung, ein Antrag auf Änderung der Beitragsordnung in Ziff. 5 Abs. 1 S. 2 und 3, Ziff. 6 und Ziff. 7, ein Antrag auf Änderung der Gebührenordnung in Art. 7 und 9 und eines neuen Art. 10 Gebührenordnung sowie ein Antrag auf Änderung der Entschädigungsordnung in Art. 2 und 9.

Weiterhin wurde auf Antrag des Herrn RA Konrad Klimek aus Manching beschlossen, dass die Kammerversammlung das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte unterstützt und dass die Kammerversammlung beschließt, dass Präsident und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere in der Bundesrechtsanwaltskammer, dafür eintreten, dass die Bundesrechtsanwaltskammer das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte unterstützt.

Hinsichtlich der Details zum Verlauf der Kammerversammlung wird auf die in Kopie beiliegende **Niederschrift vom 08. Mai 2015 (Anlage 2)** sowie die **Einladung zur Kammerversammlung** nebst Bilanz zum 31.12.2014, Gewinn- und Verlustrechnung 2014 und Haushalt 2015 (Anlage 3) verwiesen.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Kesel & Partner OHG über die **Prüfung des Jahresabschlusses** der Rechtsanwaltskammer zum 31. Dezember 2014 liegt als **Anlage 4** ebenfalls bei.

Am 16.12.2015 fand im Tagungszentrum Kolpinghaus eine **außerordentliche Kammerversammlung** statt.

An der Kammerversammlung nahmen insgesamt 534 Mitglieder teil.

Grund für die außerordentliche Kammerversammlung war das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“, das am 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen der Kammerversammlung wurde hierbei über die gesetzlichen Neuregelungen des Rechts der Syndikusanwälte informiert. Beschlossen wurde ein Antrag des Kammervorstands auf Änderung von Ziff. 1 und Ziff. 7 der Beitragsordnung und Art. 2 der Gebührenordnung.

Hinsichtlich der Details zum Verlauf der Kammerversammlung wird auf die in Kopie beiliegende **Niederschrift vom 16. Dezember 2015 (Anlage 5)** sowie die **Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung (Anlage 6)** verwiesen.

### **3) Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)**

#### **a) BRAK-Hauptversammlungen**

Die Rechtsanwaltskammer München war bei der 146., 147. und 148. BRAK-Hauptversammlung mit dem Präsidenten, weiteren Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsführung vertreten.

Die 146. Hauptversammlung wurde am 11. Mai 2015 als 62. Präsidentenkonferenz in Berlin durchgeführt. Die 147. Hauptversammlung fand am 1. Juni 2015 als 63. Präsidentenkonferenz ebenfalls in Berlin statt. Die 148. Hauptversammlung wurde am 18. September 2015 in Hamburg durchgeführt. Besonderes Gewicht wurde bei den Hauptversammlungen des Jahres 2015 auf folgenden Tagungsthemen gelegt: Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, Gesetzesentwurf zur Vorratsdatenspeicherung, Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, Satzungsänderung der BRAK, sowie Nachtragshaushalt zum Sonderhaushalt Schlichtungsstelle.

Im Rahmen der 148. Hauptversammlung fanden Neuwahlen zum Präsidium statt. Neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer ist Herr RA Ekkehart Schäfer. Der Präsident der RAK München, Herr RA Michael Then, wurde zum neuen Schatzmeister der BRAK gewählt.

## **b) Konferenzen**

Die Gebührenreferenten der deutschen Rechtsanwaltskammern tagten am 21. März 2015 mit der 70. Tagung in Leipzig. Die 71. Gebührenreferententagung fand am 25. und 26. September 2015 in Potsdam statt. Themen der Tagungen waren insbesondere:

- Vergütungsvereinbarungen
- Nachbesserungsvorschläge zum 2. KostRModG
- Änderungsbedarf beim RVG

Am 23. und 24.05.2015 fand in Saarbrücken die 41. Geschäftsführerkonferenz der deutschen Rechtsanwaltskammern statt. Themen waren unter anderem:

- Sicherheitskonzept des beA
- Syndikusrechtsanwälte
- Erfahrungen mit der PartGmbH

Die Kammer München war bei den Konferenzen jeweils vertreten.

## **4) Satzungsversammlung**

Die 5. Satzungsversammlung trat am 16. März 2015 zu ihrer 6. Sitzung zusammen.

Es wurden Neufassungen von den §§ 1, 5 Abs. 1 lit. v), 6 Abs. 2 lit. b), 14o FAO und die Einführung eines neuen FA-Titels für Vergaberecht beschlossen. Diese Neufassungen sind am 1. November 2015 in Kraft getreten.

Im Zeitraum 24.03. bis 24.04.2015 fanden die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung statt. Die Rechtsanwaltskammer München ist in der neuen Legislaturperiode vertreten durch die Kolleginnen und Kollegen RA Daniel Bauch, RA Andreas Dietzel, RAin Brigitte Doppler, RA Matthias Ferstl,



RAin Petra Heinicke, RA Dr. Wieland Horn, RA Dr. Christian Malzahn, RAin Regina Rick, RAin Anne Riethmüller, RAin Silke Werts und RA Dirk Weske.

In der ersten Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 09.11.2015 wurde eine Neufassung von §§ 1, 5 Abs. 1 lit. w), 6 Abs. 2 lit. b) sowie von § 14p FAO zur Einführung eines neuen FA-Titels für Migrationsrecht beschlossen. Diese Neufassungen sind am 01.03.2016 in Kraft getreten.

## **5) Auslandskontakte**

Die Kammer München pflegt Kontakte zu ausländischen Anwaltschaften und Kammern, die für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München von Interesse sind. Dies gilt für die Kontakte zu den Kammern in Bordeaux, Cincinnati, Haifa, Salzburg, Neapel, Verona und Wien sowie das jährliche Treffen der benachbarten Kammern aus Süddeutschland, Österreich, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn und Oberitalien und dem Schweizerischen Anwaltsverband, das am 09./10.10.2015 in München zum Thema „Elektronischer Rechtsverkehr“ stattfand.

Insbesondere der Kontakt zu der Rechtsanwaltskammer in Bordeaux wird durch gegenseitige Besuche und die Vermittlung von jungen Kollegen und Referendaren gepflegt. In Bordeaux verleiht der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, oder sein Vertreter, jedes Jahr die Kammermedaille an den Sieger des Rednerwettbewerbs. Am 09.10.2015 wurde zwischen der Rechtsanwaltskammer Bordeaux und der Rechtsanwaltskammer München ein Abkommen zur Förderung und gegenseitigen Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen. Für junge Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wird ein umfangreiches Stagiairenprogramm vorbereitet.

Vom 28.11. – 01.12.2015 fuhr eine Delegation des Kammervorstands nach Israel, um an der Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Supreme Court in Jerusalem teilzunehmen und mit dem Haifa District Committee der Israel Bar Association ein deutsch-israelisches Symposium zum Thema „Mediation an Arbitration“ durchzuführen, sowie Erfahrungen mit der Juristenausbildung an der Universität Haifa zu sammeln.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer München nahm an der 43. Europäischen Präsidentenkonferenz vom 12.02- 14.02.2015 in Wien teil.

## **6) Sonstige Veranstaltungen**

### **19. Juni 2015**

Auch im Jahr 2015 hat die Rechtsanwaltskammer ein „**Anwaltstreffen**“ in einem dem Kammerbezirk zugehörigen Landgerichtsbezirk organisiert. Dieses Jahr fand das Anwaltstreffen in Kempten statt. Mit den örtlichen Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk Kempten wurde über rechts- und berufspolitische sowie berufs- und gebührenrechtliche Themen diskutiert. Hauptredner war MdL Thomas Kreuzer, Vorsitzender der CSU-Fraktion.

### **09. Oktober 2015**

Traditionell lädt die Rechtsanwaltskammer im Abstand von zwei Jahren Vertreter der Justiz, Politik und Lehre sowie der befreundeten Berufskammern und Verbände zu einem Festabend der „**Biennale**“ ein. Im Jahr 2015 wurde in der Pinakothek der Moderne in München die Tradition fortgesetzt und an dem Festabend ein Vortrag von Frau Prof. Dr. Kerstin Schlögl-Flierl von der Universität Augsburg zu dem Thema „Die Tugend der Epikie im Spannungsfeld von Recht und Ethik“ gehalten.

Weitere Termine und Themen sind der Terminübersicht als **Anlage 7** zu entnehmen.

## **II. Bericht der Kammer**

### **1) Mitgliederentwicklung**

#### **a) Entwicklung der Mitgliederzahlen**

Die Kammer hatte am 1. Januar 2016 21.150 Mitglieder und damit 40 mehr als am 1. Januar 2015. In Prozenten ist das eine Steigerung um 0,2 % gegenüber 0,6 % im vergangenen Jahr. Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederezulassungen) haben (ohne Abzug der Löschungen), im Jahr 2015 die Zahl von 796 erreicht. Im Jahr 2014 betrug die Zahl der Neuzulassungen 835, im Jahr 2013 989.

Zum 1. Januar 2016 gab es im Kammerbezirk insgesamt 1.820 Zweigstellen. Davon wurden 516 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München eingerichtet.

### **b) Verteilung im Kammerbezirk und Frauenanteil**

Von großem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung der Mitglieder innerhalb des Kammerbezirks. Im Bezirk des Landgerichts München I sind 14.000 Anwälte zugelassen (Vorjahr: 13.794). Die übrigen 7.150 Anwälte verteilen sich auf die neun weiteren Landgerichtsbezirke. Etwas rückläufig ist der Frauenanteil. Von den 21.019 Kammermitgliedern (natürliche Personen ohne RA-Gesellschaften) am 1. Januar 2016 sind 7.150 weiblich (Vorjahr: 7.569). Dies entspricht einem Anteil von 34 % (Vorjahr: 36,6 %).

### **c) Ausländische Anwälte**

In ihrer Anzahl spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen weiterhin eine untergeordnete Rolle. Bei 21.150 Kammermitgliedern gibt es nunmehr 202 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 192 im Jahr 2015). Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl beträgt 58 (Vorjahr: 55).

### **d) Anwaltsgesellschaften**

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (geregelt in §§ 59c ff. BRAO) nimmt zu. Derzeit sind 128 „Anwalt-GmbHs“ (Vorjahr: 115) und 3 „Anwalts-AGs“ (Vorjahr: 3) eingetragen. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, betrug zum 1. Januar 2016 593 (Vorjahr: 525).

Von den 593 Partnerschaftsgesellschaften sind 268 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Die PartGmbH wurde

mit dem am 19. Juli 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ (BGBl. I, S. 2386) eingeführt. Sie ist eine Alternative zur englischen LLP, da die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhaften Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden kann (§ 8 Abs. 4 PartGG).

## **2) Rechtsanwaltsfortbildung und Referendarausbildung**

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den **Fortbildungsveranstaltungen** der Kammer. Im Jahr 2015 fanden insgesamt 199 Abendveranstaltungen für Rechtsanwälte statt. Daran nahmen 9.427 Mitglieder der Kammer teil (Vorjahr: 9.066). Von diesen Abendveranstaltungen wurden 47 zeitgleich als Online-Seminar angeboten. 860 Teilnehmer (von 9.427 Teilnehmern) haben diese online verfolgt.

Die Kammer hat den Fachanwälten eine preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich fünfzehn Stunden (§ 15 FAO) ermöglicht. Statistisch gesehen haben ca. 40,5 % der Kammermitglieder (Vorjahr: 43 %) an einer Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer teilgenommen.

Für die Fachangestellten in den Kanzleien wurden zusätzlich 36 Veranstaltungsabende ausgerichtet (Vorjahr: 41), zu denen sich 741 Teilnehmer einfanden (Vorjahr: 1.224).

Darüber hinaus veranstaltete die Rechtsanwaltskammer München im Rahmen der **Referendarausbildung** zwei Einführungslehrgänge für das Berufsfeld Anwaltschaft (mit 17 Dozenten) als Wahlstation und beteiligte sich bei der Organisation und Durchführung der Einführungskurse für die neunmonatige Rechtsanwaltsstation. Für diese Einführungskurse stehen etwa durchschnittlich 77 Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Als Gastdozenten wirkten 70 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk in den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare mit, ebenso im Rahmen der Kooperationen der RAK München mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau im Bereich der anwaltsspezifischen Juristenausbildung als Lehrbeauftragte oder Honorarprofessoren. Die Kammer würdigte anlässlich der Examensfeiern an der

Universität Augsburg die besten Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens, an der Universität München eine herausragende Seminararbeit mit dem sog. „Universitätspreis“ sowie an der Universität Passau zwei ausgewählte Promotionsarbeiten mit dem sog. „Promotionspreis“ der Rechtsanwaltskammer München.

### **3) Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten**

Die Rechtsanwaltskammer München ist zuständige Stelle nach § 71 Abs. 4 BBiG für die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Zum 31.12.2015 hatte die RAK München 1.106 Berufsausbildungsverhältnisse in der „Ausbildungsrolle“ eingetragen. Berufsbildungsangelegenheiten wurde vom Vorstand auf die Abteilung XI übertragen. Die RAK München hat gleichzeitig einen Berufsbildungsausschuss berufen, der zwei Mal pro Jahr tagte.

Im letzten Jahr wurden für die RA-Fachangestellten 2 Abschlussprüfungen und 1 Zwischenprüfung durchgeführt. An der Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 65 Prüflinge teilgenommen. Zum ersten Mal wurde im Jahr 2015 die berufliche Fortbildung seitens der Staatsregierung mit der Vergabe des Meisterbonus und Meisterpreises unterstützt. Alle erfolgreichen Teilnehmer/innen erhielten einen Meisterbonus in Höhe von EUR 1000. Gleichzeitig verlieh im Jahr 2015 der Staatsminister der Justiz, Herr Prof. Dr. Bausback, persönlich an die besten Absolventen mit mindestens der Note „gut“ einen Meisterpreis.

Hierzu wird auf den anliegenden Berufsbildungsbericht 2015 (**Anlage 8**) verwiesen.

### **4) Vermittlungsverfahren**

Die zuständige Abteilung für Vermittlungen hat im letzten Jahr 256 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. Dabei wurde zwischen Kollegen bei der Auseinandersetzung von Sozietäten, aber auch zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, überwiegend bei Honorarstreitigkeiten, vermittelt.

## **5) Widerruf, Vertretung und Abwicklung**

In 2015 wurden insgesamt 747 Löschungen vorgenommen (Vorjahr: 698). 152 Löschungen (Vorjahr: 162) wurden aufgrund eines Wechsels zu einer anderen Rechtsanwaltskammer vorgenommen. 510 Löschungen (Vorjahr: 463) erfolgten gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO wegen Verzichts auf die Zulassung, 64 Mitglieder verstarben (Vorjahr: 59).

Widerrufsverfahren nach § 14 BRAO wurden vorbereitet sowie die Einsetzung und Betreuung von Amtsvertretern und Abwicklern. Bei den Widerrufsgründen steht weiterhin der Widerruf wegen Vermögensverfall mit 8 Fällen (Vorjahr: 6) im Vordergrund.

Von den o.a. insgesamt 747 Löschungen gehen insgesamt 11 Fälle auf Widerrufsbeschlüsse der Rechtsanwaltskammer zurück (Vorjahr: 14).

Bei den Amtsvertretungen und Abwicklungen konnte die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer gemäß § 53 Abs. 10 Satz 7 BRAO aufgrund der Unterstützung der Amtsvertreter und Abwickler wieder in engen Grenzen gehalten werden. Der Aufwand betrug im Jahr 2015 EUR 4.550,25 (Vorjahr: EUR 7.434,49).

## **6) Nothilfe**

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Im Jahr 2015 unterstützte die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München insgesamt 11 Kammermitglieder und Hinterbliebene, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig sind, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen bis zu monatlich EUR 1.000,-. Zu besonderen Anlässen wie dem Geburtstag, zu Ostern und zu Weihnachten gab es für die Betreuten jeweils eine Sonderzahlung.

Im Jahr 2015 gewährte die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München insgesamt EUR 111.493,18 an laufender Unterstützung sowie einmaligen Zahlungen (Vorjahr: EUR 102.123,21).

Die Gelder der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München stammen überwiegend aus Spenden – hierzu erfolgt regelmäßig ein Aufruf zu Weihnachten – sowie aus Geldbußen des Anwaltsgerichts. Die Spendengelder kommen den in der Nothilfe Betreuten zugute.

## **7) Vertrauensanwalt**

Um sowohl der gesetzlichen Pflicht zur Beratung der Mitglieder nachzukommen (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), als auch den wirtschaftlich in Not geratenen Mitgliedern die häufig vorhandene Scheu vor einer Beratung aufgrund einer etwaigen Gefährdung ihrer Anwaltszulassung zu nehmen, hat der Kammervorstand einen „Vertrauensanwalt“ bestellt.

Er hat die Aufgabe, materiell in Bedrängnis geratene Kolleginnen und Kollegen in ihrer Notlage zu beraten und dabei insbesondere berufsrechtlich zweckmäßiges und einwandfreies Verhalten aufzuzeigen.

Die Beratung erfolgt für die Betroffenen kostenlos und ist beschränkt auf maximal 5 Stunden pro Beratungsfall. Im Jahr 2015 kam es zu 15 Beratungsgesprächen (Vorjahr: 9).

## **8) Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

Die Kammer beschäftigte zum 31. Dezember 2015 insgesamt 11 Volljuristen sowie 55 weitere Angestellte und eine Auszubildende.

## **9) Anwaltsgericht**

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahr 2015 71 Neuzugänge zu verzeichnen (Vorjahr: 83). Durch Urteile wurden 33 Verfahren erledigt (Vorjahr: 34).

München, den 13.04.2016

.....

RA Michael Then  
Präsident



# Bericht der berufsrechtlichen Abteilungen

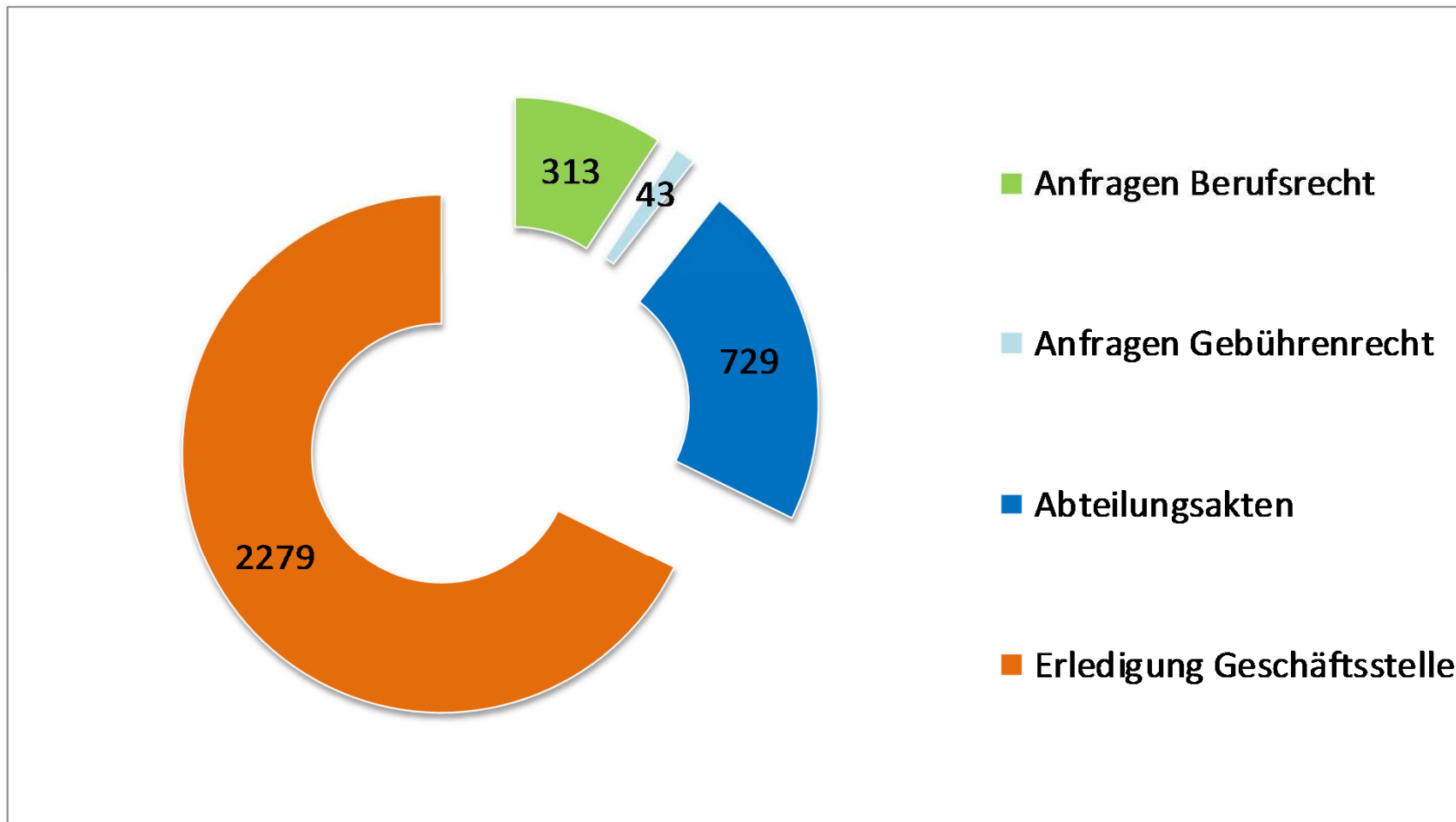
Stand: 25.01.2016

# 2015

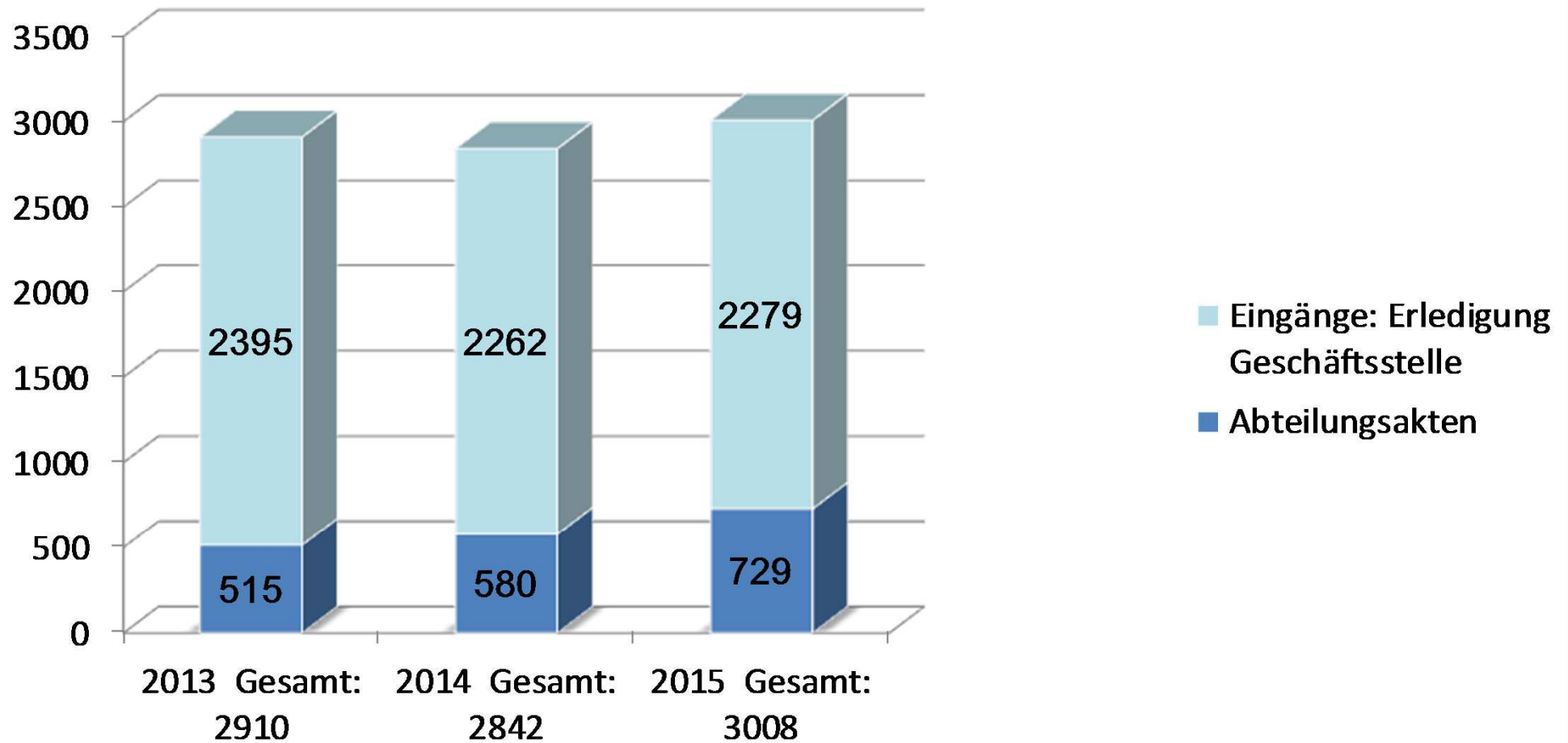
# Eingang Berufsrecht

## 2015

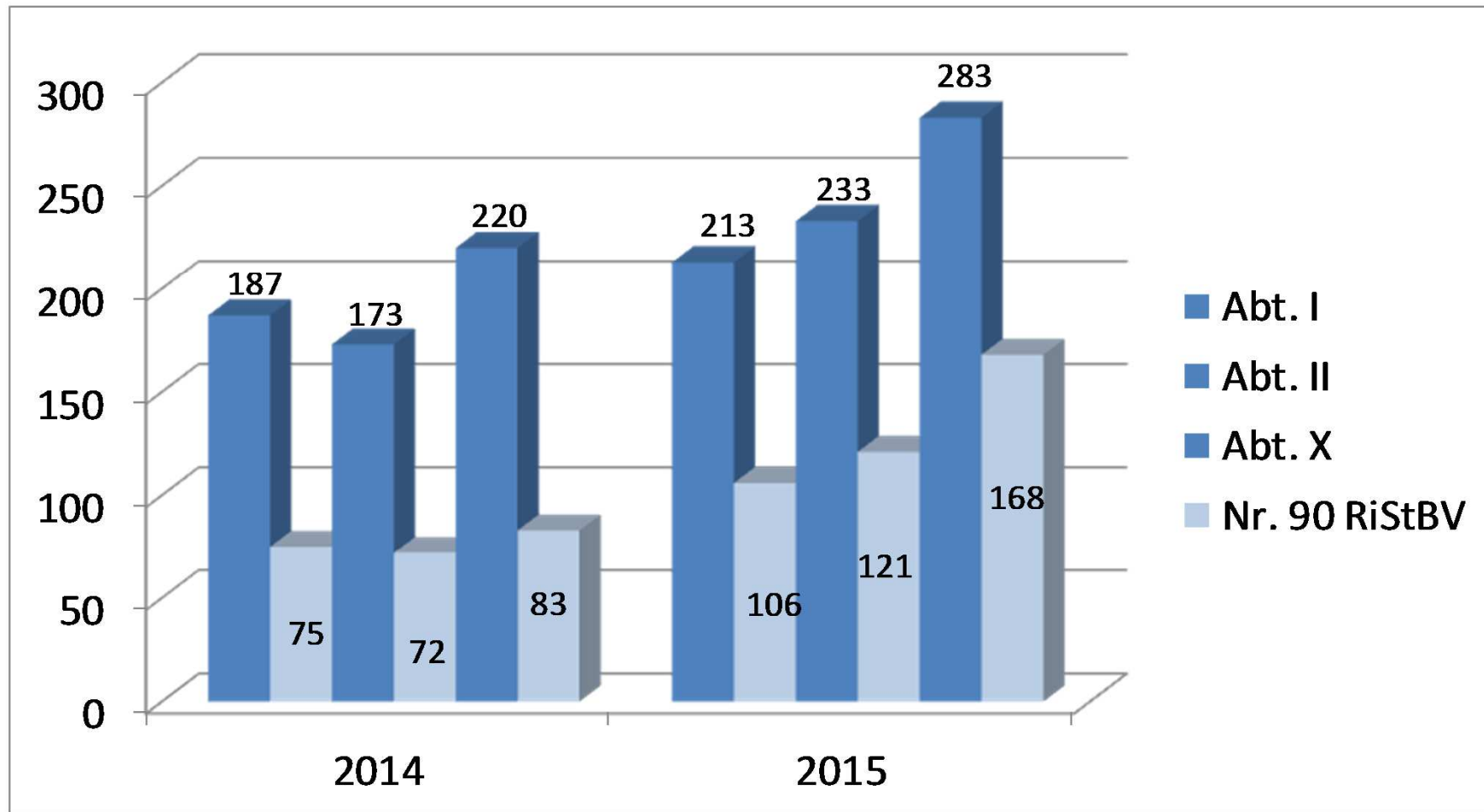
**Gesamteingang: 3008**



# Eingang Berufsrecht im Jahresvergleich



# Abteilungsakten



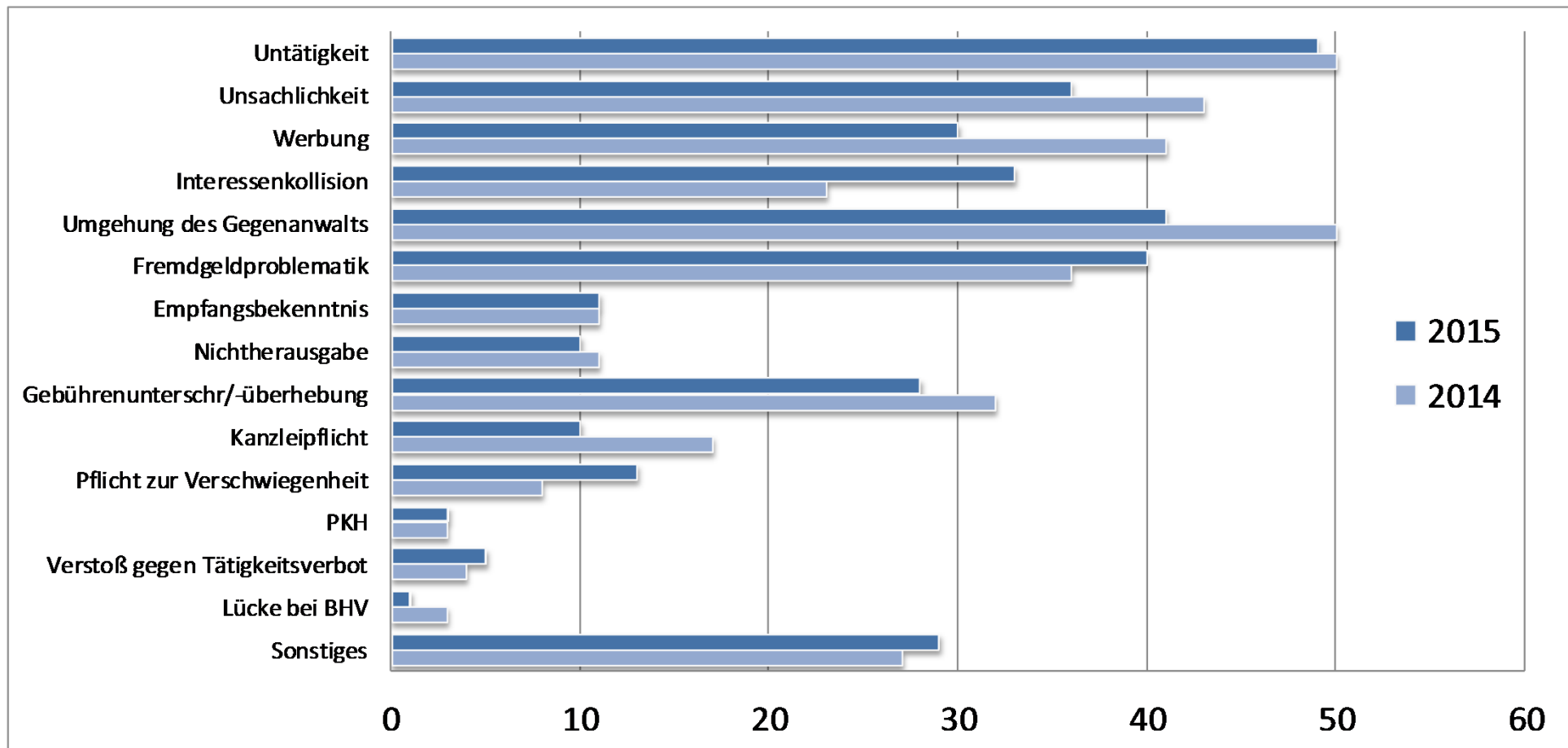
# Abteilungsakten

## Beschwerdegründe 2014 und 2015

2014: 350

2015: 339

(ohne Anhörungen nach 90 RiStBV)

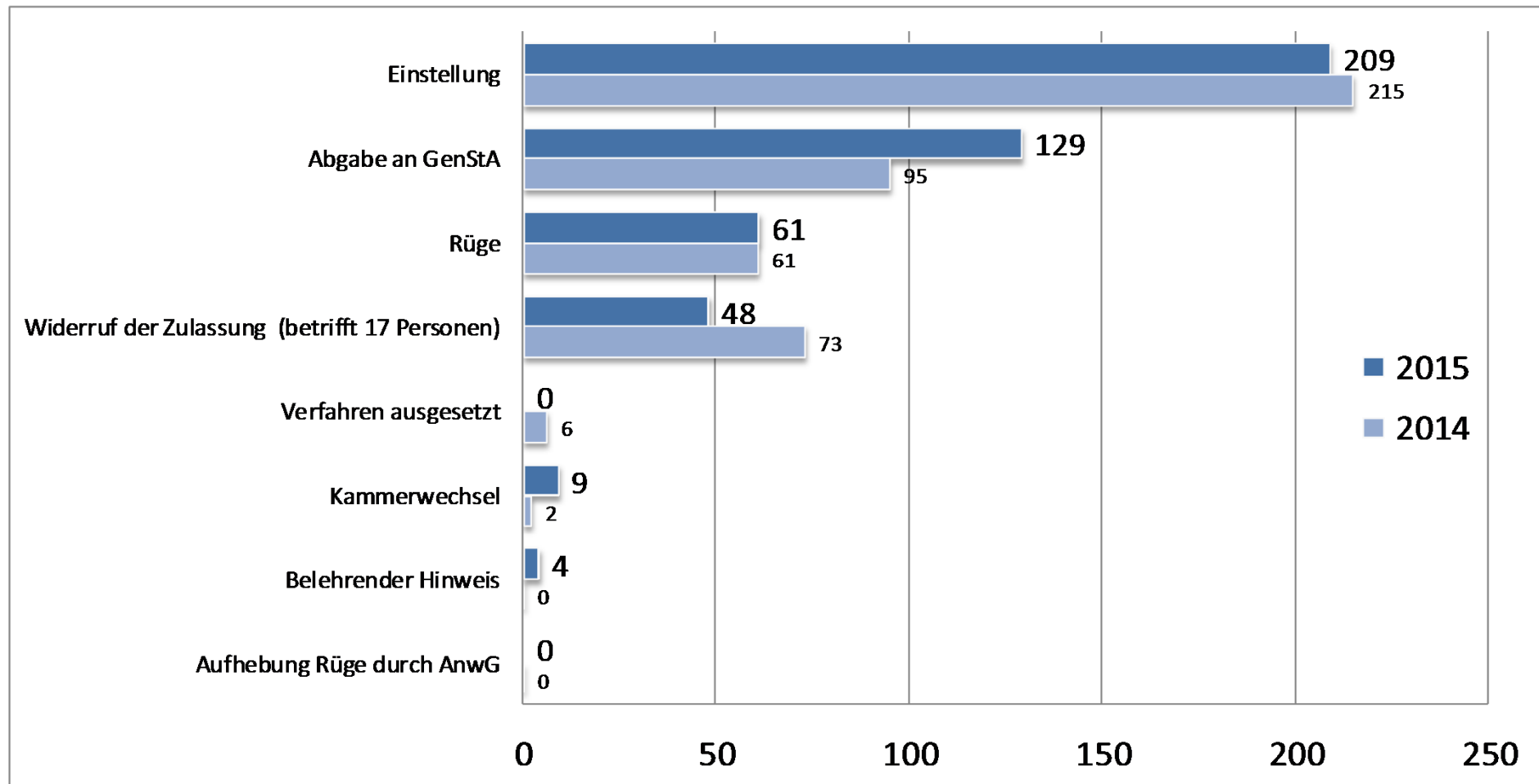


# Erledigungsgründe der in 2014 / 2015 erledigten Abteilungsakten

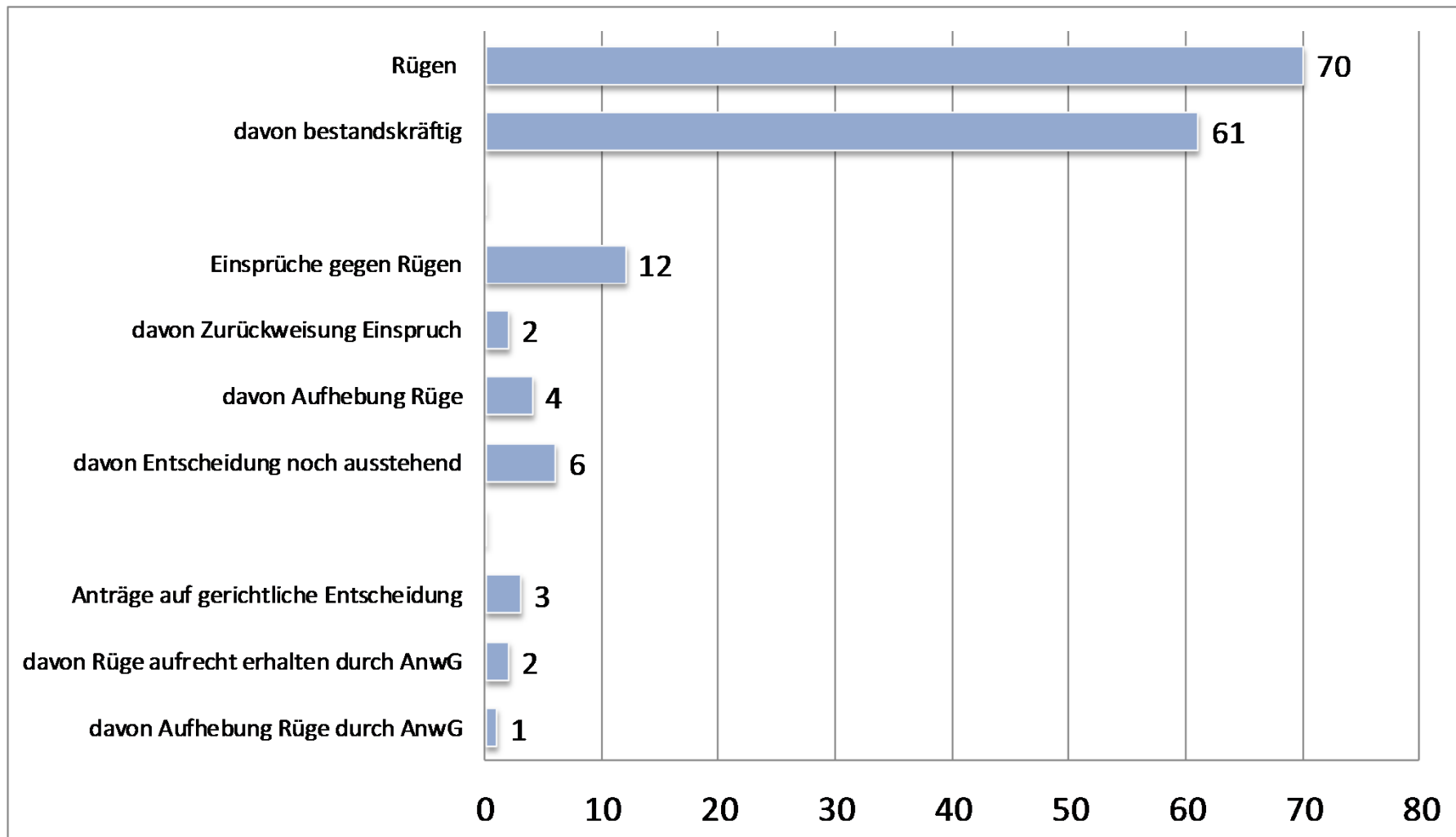
2014: 456

2015: 460

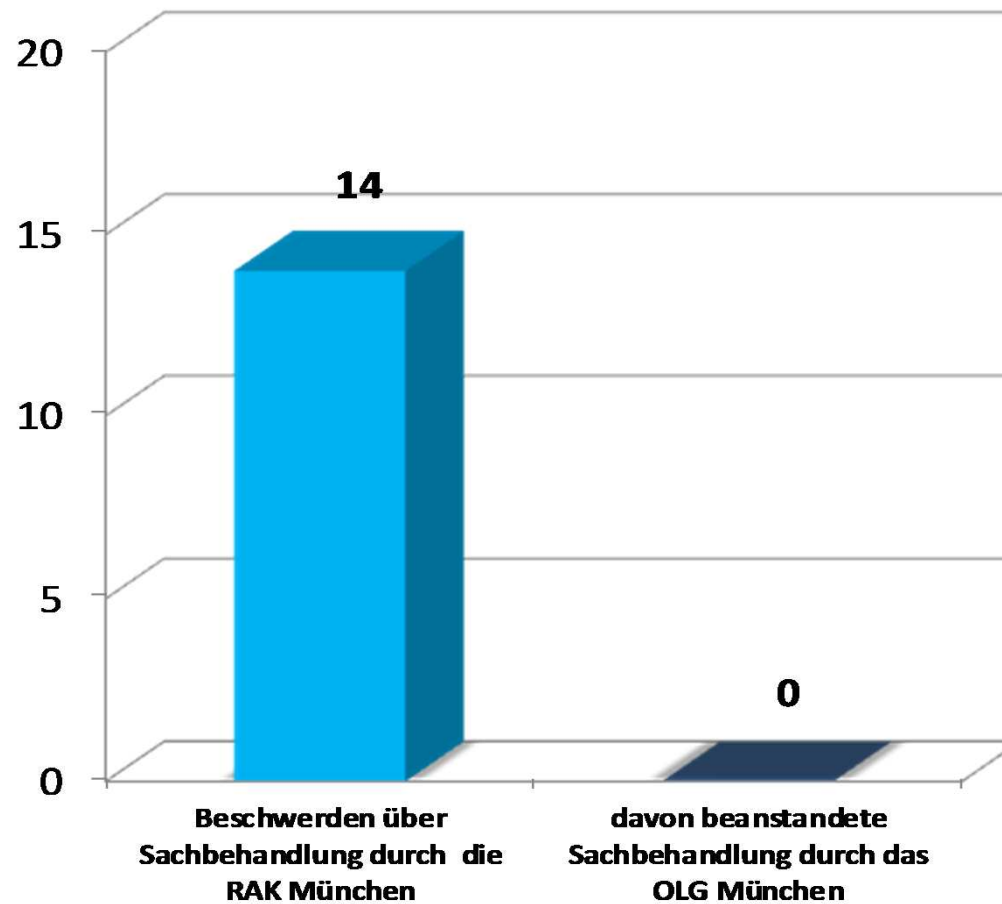
(ohne Anhörungen nach 90 RiStBV)



# Rügen der im Jahr 2015 erledigten Abteilungsakten

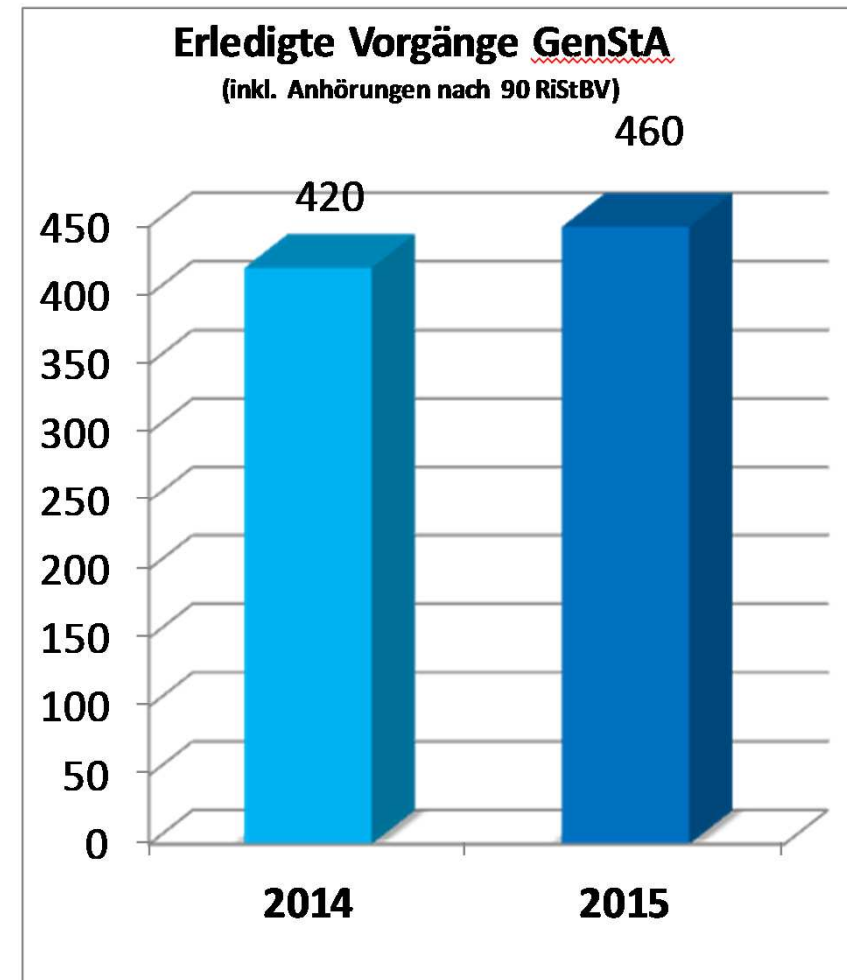
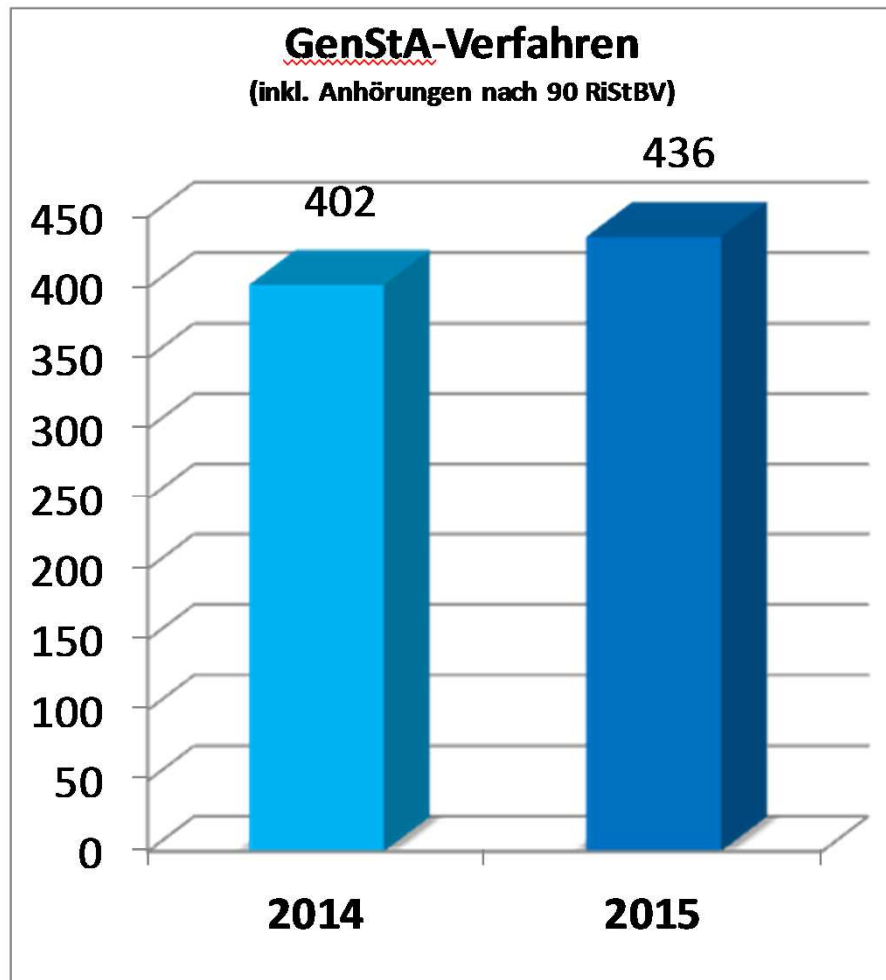


# Anhörung durch OLG München 2015





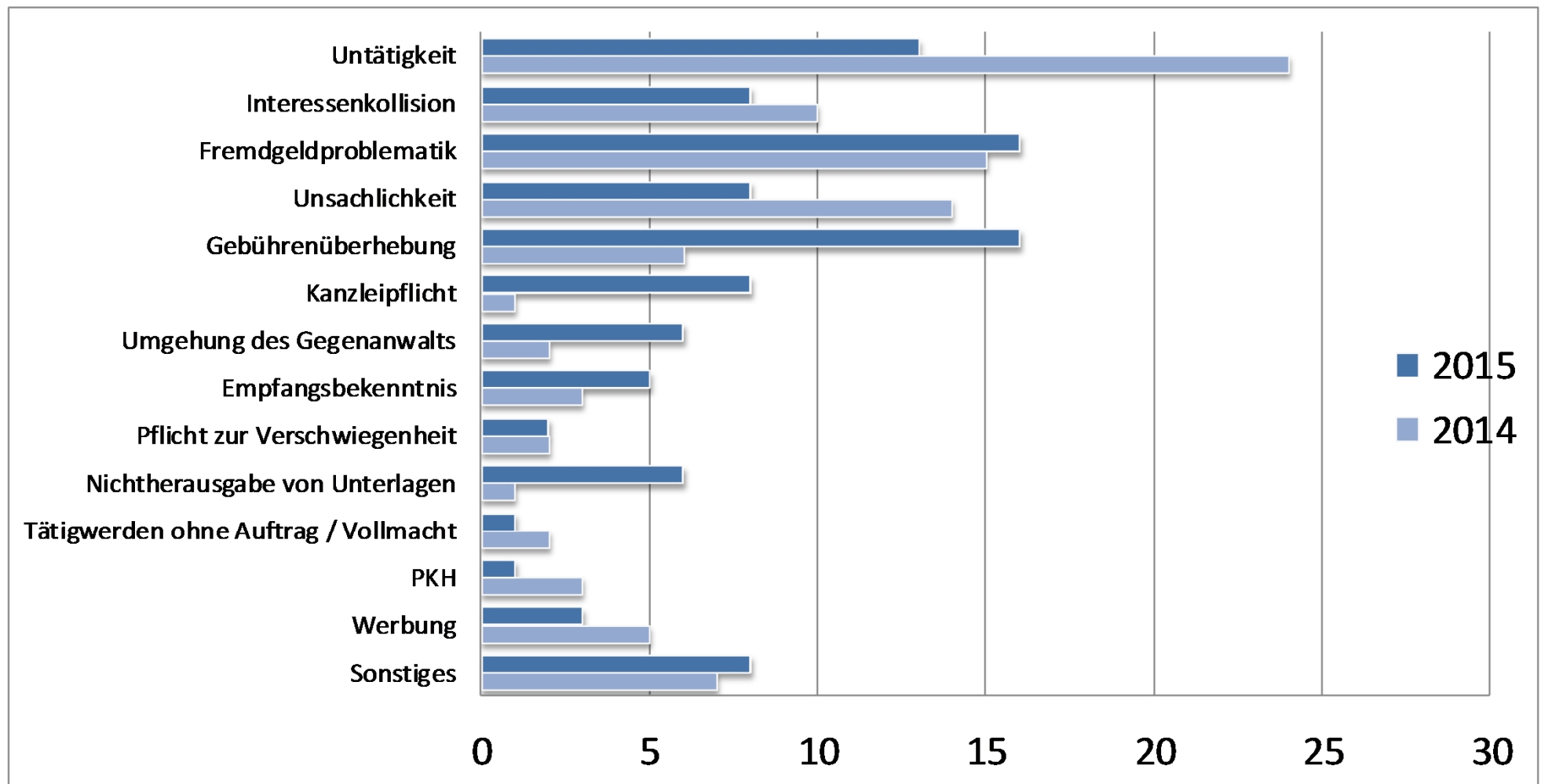
# GenStA-Verfahren



# Beschwerdegründe GenStA-Verfahren

2014: 308

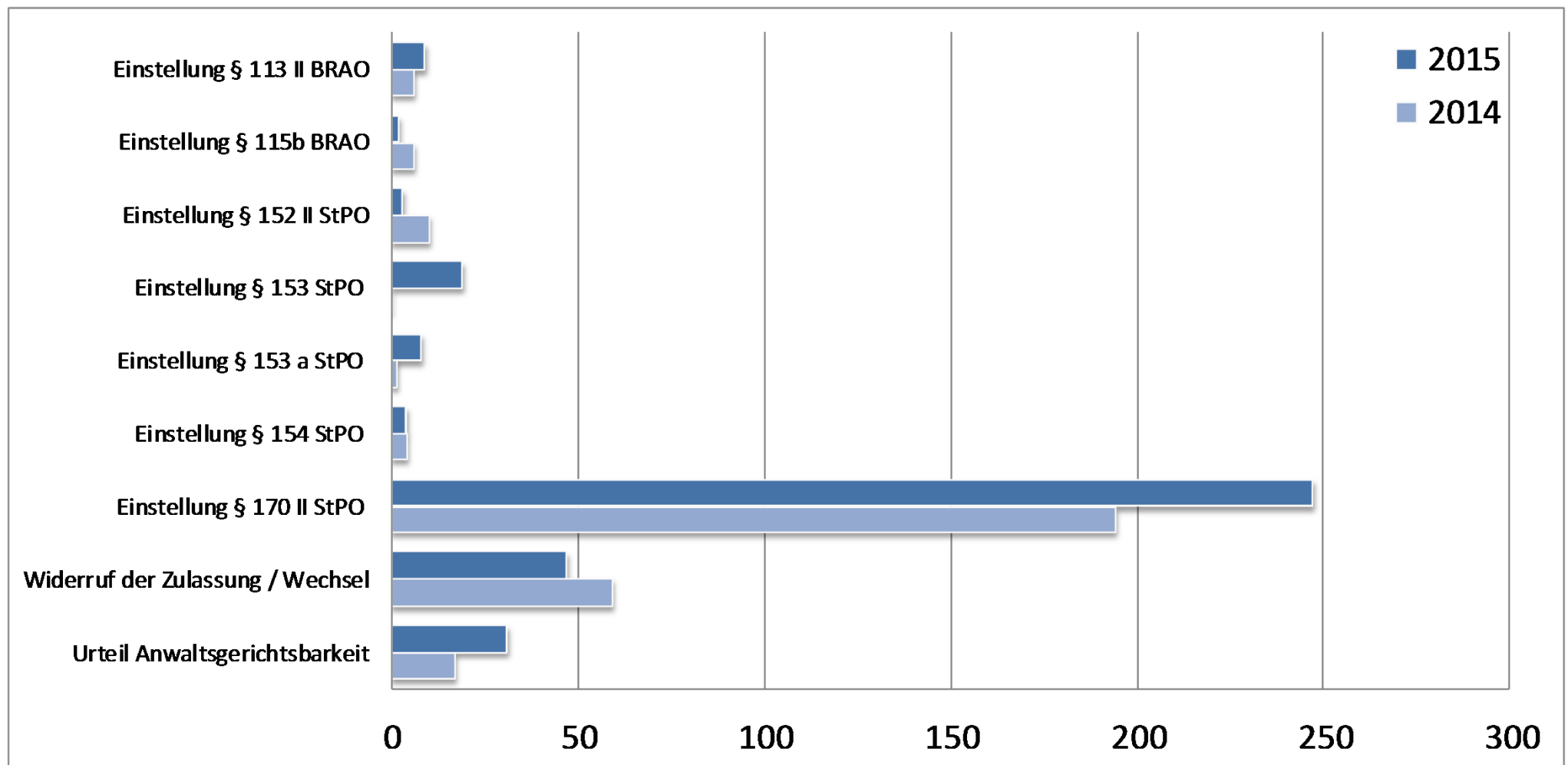
2015: 436



# Erledigungsgründe GenStA-Verfahren

2014: 420

2015: 460



## **N i e d e r s c h r i f t**

über die am Freitag, dem 08. Mai 2015  
im Großen Saal des Hotel Holiday Inn Munich City Center in München abgehaltene  
**68. ordentliche Kammerversammlung 2015**  
der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

### Anwesende Mitglieder des Präsidiums:

Präsident Michael Then  
Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach  
Vizepräsidentin Gabriele Löwenfeld  
Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn  
Vizepräsident und Schriftführer Andreas von Máriássy  
Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann

Ausweislich der von der Geschäftsstelle geführten Namensliste der erschienenen Anwälte nehmen an der Kammerversammlung 2015 insgesamt 315 Kammermitglieder teil.

### Anlage 1: Anwesenheitsliste

### **TOP 1: Begrüßung**

Präsident Then eröffnet als Versammlungsleiter um 15:10 Uhr die 68. Kammerversammlung (KV) der Rechtsanwaltskammer München und begrüßt zunächst Frau Präsidentin Lindenberg-Lange (Bayerischer Anwaltsgerichtshof), Herrn Präsidenten Dudek (Bayerischer Anwaltsverband), Herrn Ehrenpräsidenten Dr. Ernst sowie Herrn Präsidenten Wittig (Verband der Unternehmensjuristen). Er begrüßt gleichzeitig die anwesenden Mitglieder.

Präsident Then stellt fest, dass die Ankündigung der heutigen Kammerversammlung verbunden mit der Aufforderung, Anträge zur Kammerversammlung bis spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung einzureichen, bereits in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München, Ausgabe 4/2014, und in den Newslettern vom Dezember 2014 und Januar 2015 sowie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München erfolgt ist. Die Einladung nebst Kurzfassung der Jahresrechnung 2014 ist am Mittwoch, den 22.04.2015 zum Postversand gelangt. Damit sei die in § 86 Abs. 2 BRAO sowie in § 5 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München verankerte Frist gewahrt. Zu der Frage, ob gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und/oder gegen die dort mitgeteilte Tagesordnung Einwendungen erhoben werden, erfolgt keine Wortmeldung. Der Präsident stellt daraufhin fest, dass die heutige Kammerversammlung ordnungsgemäß einberufen, ihre Tagesordnung genehmigt und die Versammlung im Übrigen beschlussfähig ist.

**Anlage 2:** Einladung nebst Kurzfassung der Jahresrechnung

**Anlage 3:** Bestätigung von GF Kopp nebst Mitteilung der Deutschen Post AG

## **TOP 2: Ehrung der Verstorbenen**

Der Präsident bittet die Anwesenden, sich zum Zeichen einer stillen Trauer zu erheben. Die Nennung der im Berichtsjahr 2014/2015 verstorbenen Kammermitglieder erfolgt im Rahmen einer Powerpoint-Liste. Der Präsident dankt der Versammlung für diese Ehrung.

### **Anlage 4:** Sterbeliste 2014/2015

## **TOP 3 : Bericht des Präsidenten und der Geschäftsführung**

Für die Dauer des Berichts übernimmt Vizepräsident Dr. Weckbach die Versammlungsleitung.

Präsident Then weist darauf hin, dass der unter TOP 5 angekündigte Bericht der Geschäftsführung vom Bericht des Präsidenten mitumfasst ist.

Hinsichtlich des Prozederes gibt Präsident Then den Hinweis, dass - wie in den vergangenen Jahren - eine Aussprache zu den vorliegenden Berichten erst im Rahmen des TOP 6 erfolgen soll.

Präsident Then stellt der KV das im Jahr 2014 neu gewählte Präsidium vor und dankt den aus dem Präsidium ausgeschiedenen Kollegen Staehle, Dr. Kempfer und Dr. Hägele.

Der Präsident gibt der KV einen anschaulichen und detaillierten Überblick über die berufsbezogenen Ereignisse während des Berichtsjahres sowie berufspolitische Ausblicke und geht dabei u.a. auf folgende Punkte ein:

- Einführung der Briefwahl bei der Wahl zum Vorstand
- Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
- Verordnungsentwurf für Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren
- Umsetzung der ADR-Richtlinie
- Vorratsdatenspeicherung
- Jours fixes mit den Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten
- Podiumsdiskussion der Rechtsanwaltskammer München anlässlich des Buches „Vorsicht Rechtsanwalt – ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral“
- Podiumsdiskussion der Rechtsanwaltskammer München in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Journalistenverband zur Verständigung im Strafprozess
- Berufsbezogene Rechtsprechung:
  - BGH, Urteil vom 13.11.2013, Az. 1 ZR 15/12 zum Verbot der Einzelfallwerbung
  - BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az. 1 BvR 3362/14 sowie BGH, Urteil vom 27.10.2014, Az. AnwZ (Brfg) 67/13 zur Schockwerbung

- BGH, Urteil vom 03.11.2014, Az. AnwZ (Brfg) 68/13 zum Mindestquorum nach § 85 Abs. 2 BRAO:  
Präsident Then berichtet, dass der BGH der Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer München, wonach das in der Geschäftsordnung festgelegte Mindestquorum für Anträge zur Tagesordnung einer Kammerversammlung ein materielles Prüfungsrecht gewähre, nicht gefolgt ist. Nach § 85 Abs. 2 BRAO hat der Präsident die Versammlung der Kammer einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll. Nach Auffassung des BGH gelte dies auch für die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Kammerversammlung. Nach § 85 Abs. 2 BRAO wäre im Fall der Rechtsanwaltskammer München hierfür ein Antrag von 2.100 Mitgliedern Voraussetzung. Die Bestimmung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München sehe dagegen vor, dass ein Antrag auf die Tagesordnung zu setzen ist, wenn dies von mindestens 25 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird. Der BGH ist der Ansicht, dass hiermit das Quorum des § 85 Abs. 2 BRAO herabgesetzt worden ist, aber in diesem Fall ein materielles Prüfungsrecht des Präsidenten nicht bestehe.
- Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Anschließend berichtet Präsident Then unter Vorstellung der zwölf Vorstandsabteilungen über die Aktivitäten des Kammervorstands und stellt die Neustrukturierung der Geschäftsstelle sowie das neue Organigramm vor.

Präsident Then appelliert an die Mitglieder, sich als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht und Bayerischen Anwaltsgerichtshof zu bewerben bzw. Kandidatenvorschläge einzureichen. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine Tätigkeit als Anwaltsprüfer für die juristischen Staatsexamina interessieren, werden ebenfalls aufgerufen, sich bei Fragen an die Rechtsanwaltskammer München oder das Landesjustizprüfungsamt zu wenden und zu bewerben.

Zuletzt gratuliert Präsident Then den neu in die Satzungsversammlung gewählten Kolleginnen und Kollegen und wünscht diesen viel Erfolg.

Präsident Then dankt dem Gesamtvorstand, dem Präsidium, den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie allen Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle für die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu den einzelnen Punkten wird auf den anliegenden Bericht für die KV 2015 verwiesen.

#### **Anlage 5:** Bericht des Präsidenten

Der Präsident übernimmt nun wieder die Versammlungsleitung und ruft auf:

#### **TOP 4: Bericht des Schatzmeisters**

In seinem ausführlichen Jahresbericht zum Haushalt 2014 weist der Schatzmeister, Vizepräsident Pohlmann, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläutert eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens. Vizepräsident

Pohlmann erläutert zunächst die Bilanz zum 31.12.2014 in Abgleich mit der Bilanz zum 31.12.2013. Er hebt die Posten mit relevanten Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr hervor und erläutert die Abweichungen. Des Weiteren stellt er die Entwicklung des Kammervermögens seit 2009 dar. Sodann erläutert er die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Jahr 2014 in Abgleich mit den Haushaltsvorgaben für das Jahr 2014 und den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2013 und stellt dabei die sich ergebenden relevanten Abweichungen heraus, die er erläutert.

Schließlich präsentiert Vizepräsident Pohlmann den Entwurf des Haushaltsplans der Rechtsanwaltskammer München für das Jahr 2015 unter Gegenüberstellung mit dem Aufwand und den Erträgen der Haushaltsjahre 2013 und 2014, wobei er relevante Änderungen in der Planung 2015 näher erläutert. Vizepräsident Pohlmann geht in diesem Zusammenhang im Besonderen auf die bereits in der letzten Kammerversammlung 2014 beschlossene Erhöhung der Kammerbeiträge für das Jahr 2015 ein, für die insbesondere die Erhebung von Beiträgen für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Bundesrechtsanwaltskammer ursächlich ist und begründet die Notwendigkeit den Kammerbeitrag auch für das Jahr 2016 in der Höhe zu belassen, wie er für 2015 festgesetzt wurde.

**Anlage 6:** Bericht des Schatzmeisters für das Haushaltsjahr 2014

Präsident Then dankt dem Schatzmeister für seine Ausführungen und ruft auf:

**TOP 6: Aussprache über die Berichte**

Präsident Then bittet um Wortmeldungen zu den Berichten.

Es meldet sich Rechtsanwalt Nieberler und stellt Fragen zur fortgesetzten Abschmelzung des Kammervermögens. Er bittet Vizepräsident Pohlmann insbesondere um Auskunft, über welchen Zeitraum die Vermögensabschmelzung stattfinden soll, welches Ziel angestrebt wird und was an Vermögen übrig bleiben soll.

Vizepräsident Pohlmann erwidert, dass eine dezidierte Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist. Bei den Überlegungen zum Haushalt 2014 war geplant, im Jahr 2017 wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Etwa ab 2018 sollte das Kammervermögen wieder aufgebaut werden. Diese Prognose stützte sich auf die zunächst für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs angenommenen Zahlen. Für die Einführung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs muss auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben an die Bundesrechtsanwaltskammer je Mitglied seitens der Regionalkammern ein Beitrag abgeführt werden. Dieser sollten sich für 2016 nach der ursprünglichen Prognose der Bundesrechtsanwaltskammer auf EUR 33,00 bis EUR 39,00 pro Mitglied belaufen. Nunmehr sind Beiträge von EUR 67,00 je Mitglied für das Jahr 2016 abzuführen, ein sogar um EUR 4,00 höherer Beitrag als für das Jahr 2015. Für die Folgejahre, so Vizepräsident Pohlmann, hat die Bundesrechtsanwaltskammer noch keine Kostenprognose abgegeben, weshalb dem Gebot der Vorsicht folgend damit gerechnet werden muss, dass die abzuführenden Beiträge für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs weiterhin hoch bleiben. Dies führt dazu, dass eine Entlastung des Kammerhaushalts jedenfalls nicht so frühzeitig erfolgen werde, wie zuletzt angedacht und daher auch in den kommenden Jahren damit zu rechnen ist, dass weiterhin relevante Jahresfehlbeträge realisiert werden und das liquide Kammervermögen – trotz erfolgter Beitragserhöhung – weiter abschmilzt. Vizepräsident Pohlmann geht insoweit von einer Verzögerung um jedenfalls ein bis zwei Jahre aus. In diesem Zusammenhang weist

Vizepräsident Pohlmann darauf hin, dass unter Umständen eine Beitragserhöhung ansteht, wenn der pro Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer abzugebende Beitrag weiter hoch bleibe.

Rechtsanwalt Niebach meldet sich zu Wort und bittet um Auskunft, welche Verluste die Rechtsanwaltskammer München im Zusammenhang mit sog. Madoff-Wertpapieren erlitten hat. Vizepräsident Pohlmann teilt mit, dass hier bereits in der Vergangenheit eine Abschreibung erfolgt sei und auf seine Veranlassung hin zum 31.12.2014 eine weitere Abschreibung i.H.v. rd. EUR 101.000 stattgefunden hat, weil die Wertpapiere laut Auskunft der Bank nicht handelbar seien. Die Wertpapiere sind damit komplett abgeschrieben. Indes sind in der Vergangenheit doch immer wieder Erlöse aus der Verwertung der Wertpapiere realisiert worden und weitere Erlöse seien nach Auskunft der Bank etwa im Zusammenhang mit dem Abschluss der Insolvenzverfahren in den USA zu erwarten. Zuletzt sei erst im April dieses Jahres eine Zahlung geflossen. Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Niebach, welche Verluste insgesamt in der Vergangenheit im Rahmen dieser Geldanlage realisiert wurden, erwidert Vizepräsident Pohlmann, dass die erste Abschreibung etliche Jahre zurückliege und er diese Information aus dem Stegreif nicht erteilen könne. Er bietet Rechtsanwalt Niebach an, hierzu weitere Erkundigungen einzuholen und die Frage per E-Mail zu beantworten.

Rechtsanwalt Dr. Horn trägt als Mitherausgeber des „Berufsrechts der Anwaltschaft“ vor, dass das Werk nur einmal im Jahr erscheine. Er bezieht sich insoweit auf den Vortrag von Vizepräsident Pohlmann, wonach die Position „Drucksachen“ im Haushalt unter anderem deshalb überschritten worden war, weil im Jahr 2014 zwei Ausgaben des Buchs, das allen neu zugelassenen Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt werde und für die Anwaltschaft ausliege, angeschafft worden waren. Rechtsanwalt Dr. Horn weist darauf hin, dass der von der Rechtsanwaltskammer München zu zahlende Betrag entsprechend auch nur einmal im Jahr anfallt. Seiner Auffassung nach könne es nur so gewesen sein, dass die Rechtsanwaltskammer München zwei Rechnungen in einem Jahr bezahlt habe. Darüber hinaus moniert er, dass ein Bilanzverlust ausgewiesen sei und dabei nicht auf stille Reserven eingegangen werde. Die im Eigentum der Rechtsanwaltskammer München stehenden Grundstücke seien mit einem Wert von ca. EUR 8,5 Mio. ausgewiesen. Würde in der Bilanz dagegen der Verkehrswert ausgewiesen, würde sich das Vermögen erheblich erhöhen. Die Rechtsanwaltskammer München halte erhebliche hohe stille Reserven.

Vizepräsident Pohlmann erläutert, dass in der Bilanz kein Gewinn ausgewiesen werden könne, da für die Frage der Gewinn- oder Verlustrealisierung das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung ausschlaggebend ist, die Bilanz dagegen auf das Vermögen zum Stichtag abstellt. Es ist aber völlig richtig, dass die Rechtsanwaltskammer über erhebliche Vermögenswerte verfüge. Die Bilanz weise insoweit auch Sachanlagevermögen aus und tatsächlich sei davon auszugehen, dass darüber hinaus erhebliche stille Reserven bei den Immobilien bestünden. Bezüglich der Ausgaben für die Berufsrechtssammlung teilt Vizepräsident Pohlmann mit, dass aufgrund der von Rechtsanwalt Dr. Horn vorgetragene Verspätung beim Erscheinen einer Ausgabe es durchaus so sein könne, dass nicht in einem Jahr zwei Ausgaben des Buches erschienen seien, sondern in einem Jahr zwei dieser Ausgaben bezahlt wurden. Dies könne letztlich offen bleiben, jedenfalls seien buchhalterisch insoweit zwei Zahlungsposten im Buchungsjahr 2014 eingestellt.

Präsident Then stellt klar, dass Immobilien keine liquiden Mittel sind.

Rechtsanwalt Klein kritisiert, dass sich Präsident Then in seinem Bericht nicht mit dem Freihandelsabkommen TTIP, insbesondere der Einrichtung privater Schiedsgerichte, auseinandergesetzt hat. Rechtsanwalt Klein bittet um Auskunft, was diesbezüglich seitens der Rechtsanwaltskammer München veranlasst worden sei.



Präsident Then weist in diesem Zusammenhang auf den europaweiten Bezug hin. Es hätten hierzu zwar Diskussionen stattgefunden, allerdings falle dies nicht in den originären Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer München.

Rechtsanwalt Staehle meldet sich in seiner Funktion als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer zur Wort. Er teilt mit, dass die Bundesrechtsanwaltskammer Äußerungen von Vizekanzler Gabriel aufgegriffen und einen offiziellen Brief an diesen gerichtet hat. Vizekanzler Gabriel habe sich in einem Interview zu TTIP negativ über Rechtsanwälte in der Rolle als Schiedsrichter geäußert. Eine Rückäußerung hierzu steht aus.

Präsident Then ergänzt, dass die Rechtsanwaltskammer München anlässlich eines Besuchs des US-Botschafters deutlich gemacht hat, dass das Misstrauen, welches die USA im Hinblick auf die deutsche Rechtsprechung hegen, unverständlich sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt Präsident Then fest, dass keine weitere Aussprache gewünscht wird, und beendet die Aussprache.

### **TOP 7: Entlastung des Kammervorstandes**

Es meldet sich Rechtsanwalt Harald Ochsner aus Augsburg. Er dankt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für seine Tätigkeit und beantragt die Entlastung des Kammervorstandes.

Anschließend bittet Präsident Then um Abstimmung:

- |                                       |                                      |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| - Für die Entlastung des Vorstands:   | 176 Stimmen                          |
| - Gegen die Entlastung des Vorstands: | keine Stimme                         |
| - Enthaltungen:                       | die betroffenen Vorstandsmitglieder. |

Präsident Then stellt fest, dass dem Kammervorstand einstimmig Entlastung erteilt ist.

Er bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen.

Rechtsanwalt Nieberler meldet sich zu Wort und weitert den Dank auf die Mitglieder der Geschäftsführung aus.

Vorgezogen wird nunmehr:

### **TOP 9: Vortrag des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback**

Präsident Then begrüßt den Bayerischen Staatsminister der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback.

Dieser lobt die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer München.

In seinem Gastvortrag referiert er über folgende aktuelle rechts- und berufspolitische Themen:

- Umsetzung der ADR-Richtlinie
- Umsetzung des Elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der elektronischen Akte
- Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte

**Anlage 7:** Rede des Bayerischen Staatsministers der Justiz

Im Anschluss an seinen Gastvortrag steht Staatsminister Prof. Dr. Bausback für eine Diskussion mit den Kammermitgliedern zur Verfügung.

RA Lindner meldet sich zu Wort. Er appelliert an Staatsminister Prof. Dr. Bausback, dass eine Verbesserung der Situation der Syndikusanwälte dringend angezeigt ist, da sich diese aufgrund der Beitragsabführung an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die BRAStV einer erheblichen Doppelbelastung ausgesetzt sehen. Insbesondere weigere sich die BRAStV, den Mindestbeitrag herabzusetzen.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback erwidert, es sei ein Gebot der Fairness, dass sich die Betroffenen auf einen Vertrauensschutz hinsichtlich ihrer versicherungsrechtlichen Absicherung berufen können müssen. Er selbst spricht sich für eine schnelle berufsrechtliche Lösung aus, die jedoch nachhaltig sein müsse und eine sozialversicherungsrechtliche Lösung erfordere.

Präsident Then weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer München bei der BRAStV den Antrag gestellt hat, den Mindestbeitrag zu senken.

RA Uher bittet um Auskunft, ob es Bestrebungen gibt, den außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich zu fördern.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback weist darauf hin, dass der Täter-Opfer-Ausgleich ein wichtiges Projekt, jedoch nicht in jedem Fall ein geeignetes Instrument ist. Er bittet die Anwaltschaft um Anregungen, wie der Täter-Opfer-Ausgleich verbessert werden könne.

Rechtsanwältin Jungk kritisiert, dass der nunmehr vorliegende Referentenentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in einigen Punkten unschlüssig sei; so fordere § 46 Abs. 4 BRAO-E, dass die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten sei. Darüber hinaus fordere § 46 a BRAO-E, dass die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch eine beim Arbeitgeber bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Als Angestellter habe der Syndikus jedoch nur eine Arbeitnehmerhaftung, auch der Haftungsmaßstab sei ein anderer.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback stimmt dem zu. Seiner Ansicht nach ist jedoch die versorgungsrechtliche Komponente als vorrangig anzusehen.

Präsident Then sieht die Anwaltschaft auf einem gutem Weg, stellt gewisse Spannungen jedoch nicht in Abrede.

Rechtsanwalt Dr. Horn meldet sich zu Wort und bittet um Mitteilung, wie die Manipulationsgefahr bei der elektronischen Aktenführung verhindert werden soll.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback verweist darauf, dass noch nicht alle Problemstellungen, die mit der Einführung der elektronischen Akte verbunden sind, geklärt sind. Ein Lösungsansatz könnte sein, von der Partei, die sich auf ein Beweismittel beruft, zu fordern,

dass diese das Beweismittel bereithält. Staatsminister Prof. Dr. Bausback sagt zu, sich der Problematik anzunehmen.

Rechtsanwältin Dr. Powilleit kritisiert, dass der Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eine gesonderte Zulassung für Syndikusanwälte vorsieht. Ihrer Auffassung nach sei eine einheitliche Zulassungsform wünschenswert.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback betont erneut, dass für ihn im Sinne der Rechtssicherheit der betroffenen Kollegen wichtig ist, dass vorrangig die versorgungsrechtliche Komponente Punkt für Punkt geklärt ist. Alle anderen Punkte sind nachrangig zu klären.

Rechtsanwalt Weske bittet zum einen um Auskunft, ob bei der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte die Arbeitgeber mit einbezogen werden. Zum anderen fragt er an, wie bei der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs die Kommunikation mit den Gerichten anderer Bundesländer sichergestellt wird.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback erwidert, dass Bayern bei den Überlegungen zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte die Sicht der betroffenen Unternehmen/Wirtschaft mit einbezieht. Zur Schnittstellenproblematik führt Staatsminister Prof. Dr. Bausback aus, dass 16 Länderportale existieren. Zur Umsetzung der elektronischen Akte wurde von der bayerischen Justiz das Projekt „elektronisches Integrationsportal“ initiiert, mit dem Ziel, für die Arbeitsabläufe beim Einsatz des Elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte eine funktionale Anwenderoberfläche zu schaffen. Aktuell existieren in Deutschland zwei Länderverbünde, die an dem elektronischen Integrationsportal arbeiten.

Präsident Then weist darauf hin, dass dieses Problem für die Anwaltschaft durch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches gelöst wurde.

Rechtsanwältin Heinicke spricht sich in ihrem Wortbeitrag gegen die Einführung einer Sonderzulassung für Syndikusanwälte aus.

Rechtsanwalt Wittig meldet sich in seiner Funktion als Präsident des Verbandes der Unternehmensjuristen zu Wort. Er berichtet, dass der Dialog mit den Unternehmensjuristen sichergestellt ist. Er freue sich, wenn der Verband der Unternehmensjuristen mit der Rechtsanwaltskammer München ins Gespräch kommen könne.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback bedankt sich für die Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung sowie den offenen Dialog mit der Rechtsanwaltskammer München.

Präsident Then dankt Staatsminister Prof. Dr. Bausback, dass dieser Zeit gefunden habe, auf der Kammerversammlung 2015 zu sprechen. Er bedankt sich auch dafür, dass dieser stets ein offenes Ohr für die Belange der Anwaltschaft habe.

### **TOP 8: Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2015 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO**

Präsident Then gibt das Wort an Vizepräsident Pohlmann. Dieser bittet um Beschlussfassung nach § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zur Mittelbewilligung nach dem vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2015, der auch für 2016, bis zur Entscheidung über den Haushalt für das Jahr 2016, gilt.

Es ergeht folgender Beschluss:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| - Für die Mittelbewilligung:   | 168 Stimmen  |
| - gegen die Mittelbewilligung: | keine Stimme |

- Enthaltungen: keine Enthaltung.

Damit ist der Haushaltsplan 2015 einstimmig beschlossen.

## **TOP 10: Beschlussfassung über die angekündigten Anträge**

### I. Anträge des Kammervorstands

#### 1. Antrag des Vorstands auf Änderung der Geschäftsordnung

Der Vorstand beantragt die Änderung der Geschäftsordnung. Vizepräsident von Máriássy begründet den Antrag.

a. **§ 2 – „Bekanntmachungen“ - der Geschäftsordnung** erhält folgende Fassung:

„Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter ‚www.rak-m.de‘. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrücke bestellen.“

#### Begründung:

„Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgen gemäß § 2 der Geschäftsordnung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer. Die Kammer hat ihren Mitgliedern angeboten, anstelle der Printausgabe der Kammermitteilungen einen E-Mail-Link auf die Download-Seite der Internetpräsenz der RAK München zu versenden. Von diesem Angebot haben bereits zahlreiche Mitglieder Gebrauch gemacht. Um in diesem Rahmen weiterhin amtliche Veröffentlichungen vornehmen zu können, ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Die Benennung der Internetadresse der Kammer ‚www.rak-m.de‘ anstelle der Formulierung „Homepage der Kammer“ stellt klar, auf welcher Internetseite die amtlichen Bekanntmachungen konkret erfolgen und dient damit der Bestimmtheit.

§ 86 Abs. 1 BRAO nimmt für die Einladung zur Kammerversammlung auf die „Blätter“ Bezug, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind. § 15 Abs. 1 EGovG (entsprechend) gestattet an Stelle einer vorgeschriebenen Publikation in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern die Publikation durch elektronische Ausgabe, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Dabei sieht § 15 Abs. 2 EGovG u.a. vor, dass die Möglichkeit Ausdrücke zu bestellen bestehen muss. Das wird durch den neu eingefügten Satz 2 2. HS klargestellt.

Im Rahmen der Aussprache meldet sich Rechtsanwalt Schmitt-Walter zu Wort. Dieser bittet um Mitteilung, in welcher Form der Hinweis auf das neue Mitteilungsblatt erfolgt.

Vizepräsident Pohlmann weist darauf hin, dass es bei dem Antrag des Vorstands nicht um die Art des Versands der Mitteilungen geht, sondern darum, dass die amtlichen Bekanntmachungen der Kammer künftig auch durch Bereitstellung in elektronischer Form über die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer München erfolgen können.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht. Präsident Then bittet um Abstimmung über die Änderung von § 2 der Geschäftsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: 158 Stimmen

- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 2 Stimmen
- Enthaltungen: sieben Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands mit überragender Mehrheit angenommen worden ist.

**b. Ziff. V.- „Inkrafttreten“ - der Geschäftsordnung** erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

Da keine Aussprache gewünscht wird, bittet Präsident Then um Abstimmung über die Änderung von Ziff. V. der Geschäftsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: alle Stimmen, bis auf eine
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: keine Stimme
- Enthaltungen: eine Enthaltung.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands auch diesbezüglich einstimmig angenommen worden ist.

**2. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung**

Der Vorstand beantragt die Änderung der Beitragsordnung. Vizepräsident Pohlmann begründet den Antrag.

**a. Ziff. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Beitragsordnung** erhalten folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag ist am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.“

Begründung:

Bislang sind die Kammerbeiträge am 1. April eines Jahres fällig. Die Kammer muss ihrerseits erhebliche Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abführen. Diese belaufen sich für das Jahr 2015 auf knapp 40% unseres aktuellen Regelbeitrags für natürliche Personen. Die Beiträge zur BRAK sind ihrerseits am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Die bisherige Fälligkeit der Kammerbeiträge ebenfalls zum 1. April führt dazu, dass im Monat März in erheblichem Umfang Gelder kurzzeitig aus dem Kammervermögen entnommen werden müssen und somit diese Gelder nicht mittel- oder längerfristig angelegt werden können. Mit der Vorverlegung der Fälligkeit auf den 1. März soll somit die Möglichkeit, das Kammervermögen zu verwalten, verbessert werden. In Bezug auf die Fälligkeit von Teilbeträgen wird die Fälligkeit von zwei Monaten auf einen Monat nach Rechnungstellung verkürzt, da eine Zahlungsfrist selbst von einem Monat als hinreichend lang zu erachten ist.

**b. Ziff. 6 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

„Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.“

Begründung:

Derzeit fällt bereits für die erste Mahnung aufgrund rückständiger Kammerbeiträge eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- an. Dies wurde vielfach als unbillig empfunden und die

Bearbeitung der Beschwerden führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in der Geschäftsstelle. Durch die Änderung der Beitragsordnung dahingehend, dass die Anmahnung einen Monat nach Fälligkeit und nicht mehr zu einem bestimmten Datum (bislang: „nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres“) erfolgt, soll das Verfahren der Beitreibung rückständiger Kammerbeiträge zeitlich verkürzt werden. Gleichzeitig werden Teilbeiträge nach Ziff. 2 der Beitragsordnung in die Regelungen über Mahnlauf und Vollstreckung einbezogen.

c. **Ziff. 7 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

Da keine Aussprache gewünscht wird, bittet Präsident Then um Abstimmung über die Änderung von Ziff. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Beitragsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: 153 Stimmen
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 2 Stimmen
- Enthaltungen: 3 Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

Präsident Then bittet um Abstimmung über die Änderung von Ziff. 6 der Beitragsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: 171 Stimmen
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 2 Stimmen
- Enthaltungen: 1 Enthaltung.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

Präsident Then bittet um Abstimmung über die Änderung von Ziff. 7 der Beitragsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: alle Stimmen, bis auf eine
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 1 Stimme
- Enthaltungen: keine Enthaltung.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

### 3. Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung

Der Vorstand beantragt die Änderung der Gebührenordnung. Schatzmeister Pohlmann begründet den Antrag auf Änderung des Art. 7 der Gebührenordnung.

a. **Art. 7 – „Anwaltsausweis“ – der Gebührenordnung** erhält folgende Fassung:

„1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 25,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.“

2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.“

Begründung:

zu Ziff. 1: Die aktuelle Antragsgebühr für Anwaltsausweise deckt, wenn der Antrag schriftlich erfolgt, nicht die Kosten und Aufwendungen der Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle. Der Bearbeitungsaufwand eines schriftlichen Antrags im Vergleich zu einem Online-Antrag ist deutlich erhöht, wobei der jeweilige Verwaltungsaufwand unmittelbar allein dem jeweils den Ausweis beantragenden Mitglied zuzurechnen ist. Somit ist eine aufwandsbezogene Anpassung der Antragsgebühr für Anträge in Papierform erforderlich.

zu Ziff. 2: Verlustig gegangene Anwaltsausweise und solche, die bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer trotz Aufforderung nicht an die Kammer zurückgegeben werden, sollen künftig für ungültig erklärt werden, um das Interesse der Behörden und anderer Personen, die auf die Gültigkeit eines Anwaltsausweises vertrauen, zu schützen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist unmittelbar allein dem betreffenden Mitglied zuzurechnen, weshalb gemäß § 192 BRAO die Erhebung einer angemessenen Gebühr zur Deckung dieses Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und erforderlich erscheint. Dabei ist anzumerken, dass die Bearbeitung, anders als die Ausweisanfertigung nicht standardisiert, sondern im Wesentlichen manuell erfolgt und eine Beteiligung mehrerer Referate der Geschäftsstelle erfordert. Um im Einzelfall auf unbillige Härten reagieren zu können, soll der Schatzmeister auf die Erhebung der Gebühr verzichten können.

Da keine Aussprache gewünscht wird, bittet Präsident Then um Abstimmung über die Änderung von Art. 7 der Gebührenordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: 159 Stimmen
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 12 Stimmen
- Enthaltungen: 9 Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

GF Dr. Siegmund begründet den Antrag auf Änderung des Art. 9 der Gebührenordnung.

b. **Art. 9 der Gebührenordnung** erhält folgende neue Fassung:

**Art. 9 Vollmachtsdatenbank**

„Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.“

Begründung:

Auf vielfache Anregung aus dem Berufsstand wird die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern die Nutzung der bei der DATEV eingerichteten Vollmachtsdatenbank ermöglichen, die wiederum den Abruf der Daten aus der vorausgefüllten Steuererklärung für

Mandanten ermöglicht. Für den Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank ist die Ausstellung und Freischaltung einer besonderen Zugangskarte oder die Freischaltung einer bereits vorhandenen DATEV-SmartCard für Berufsträger durch die Rechtsanwaltskammer erforderlich. Beantragt ein Mitglied eine Zugangskarte oder die Freischaltung seiner DATEV-SmartCard für Berufsträger, löst dies einen ihm allein unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsaufwand aus. In Anwendung von § 192 BRAO erscheint somit die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und angezeigt.

Da keine Aussprache gewünscht wird, bittet Präsident Then um Abstimmung über die Änderung von Art. 9 der Gebührenordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: 138 Stimmen
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 6 Stimmen
- Enthaltungen: 17 Enthaltung.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

c. **Der bisherige Art. 9 der Gebührenordnung – „Inkrafttreten“ – wird zu einem neuen Art. 10 der Gebührenordnung** und erhält folgende Fassung:

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

Da keine Aussprache gewünscht wird, bittet Präsident Then um Abstimmung über die Einführung eines neuen Art. 10 der Gebührenordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: alle Stimmen, bis auf vier
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 1 Stimme
- Enthaltungen: 3 Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

#### 4. Antrag des Vorstands auf Änderung der Entschädigungsordnung

Der Vorstand beantragt die Änderung der Entschädigungsordnung. Vizepräsident Pohlmann begründet den Antrag auf Änderung des Art. 2 der Entschädigungsordnung.

a. **Art. 2 – „Reisekosten“ – der Entschädigungsordnung** erhält folgende Fassung:

„Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.“



Begründung:

Für die Reisekostenvergütung der Organe der Kammer galten vor 2002 die Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die sich ihrerseits auf § 28 BRAGO bzw. seit 2004 auf die Nrn. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG bezogen. Die Reisekostenvergütung der Kammer sah darüber hinaus gesonderte Mindestsätze beim (Reise-)Tagegeld vor.

In der Kammerversammlung 2002 wurde die Reisekostenregelung in die Geschäftsordnung und später in die Entschädigungsordnung der Kammer aufgenommen. Dabei wurde die Regelung redaktionell umgestellt und ein Verweis auf Nr. 7005 VV RVG samt der individuellen Mindestsätze an den Beginn der Norm gestellt, der grundlegende Verweis auf die entsprechende Anwendung der Reisekostenregelung der BRAK dagegen nach hinten gesetzt („Ergänzend gilt die Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung“).

Die redaktionelle Veränderung der Norm in 2002 wirft Fragen auf. Der Verweis auf Nr. 7005 VV RVG in Satz 1, 1. Halbsatz ist unvollständig, weil die insoweit in Bezug genommene „Vergütung der Reisekosten“ durch Nr. 7005 VV RVG gar nicht geregelt wird. Diesbezüglich wäre auf die Nrn. 7003, 7004 und 7006 zu verweisen gewesen, Nr. 7005 VV RVG regelt nur das Tage- und Abwesenheitsgeld. Die wortlautgetreue Auslegung der Norm führt ferner zu dem Ergebnis, dass entgegen der früheren Rechtslage für die Bemessung der Tagegelder Nr. 7005 VV RVG, unter Ansatz von Mindestsätzen gelten soll, nicht mehr die Sätze der BRAK. Gewollt war jedoch die Fortgeltung der Regelungen des bisherigen Reisekostenrechts.

Um die ursprünglich gewollte Regelung herbeizuführen, ist eine Änderung der Entschädigungsordnung erforderlich.

Diese Änderung wird sogleich zum Anlass genommen, die bisherige, als zu pauschal erachtete Regelung, wonach grundsätzlich „öffentliche Verkehrsmittel und Frühbucherrabatte zu nutzen“ sind und Übernachtungskosten nur erstattet werden, „soweit sie dringend notwendig sind“ dahingehend zu ändern, dass eine Ermächtigungsgrundlage für das Präsidium geschaffen wird, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln. Hier sollen konkrete Vorgaben für erstattungsfähige Reisekosten im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemacht werden.

Da keine Aussprache gewünscht ist, bittet Präsident Then um Abstimmung über den Antrag auf Änderung von Art. 2 der Entschädigungsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: 152 Stimmen
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 3 Stimmen
- Enthaltungen: 8 Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands damit angenommen worden ist.

b. **Art. 9 – „Inkrafttreten“ – der Entschädigungsordnung** erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

Da keine Aussprache gewünscht ist, bittet Präsident Then um Abstimmung über den Antrag auf Änderung von Art. 9 der Entschädigungsordnung.

- Für den Antrag des Kammervorstands: alle Stimmen, bis auf sechs
- Gegen den Antrag des Kammervorstands: 2 Stimmen

- Enthaltungen: 4 Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass dem Antrag des Kammervorstands damit stattgegeben worden ist.

## II. Anträge aus der Kollegenschaft

### 1. Antrag von Rechtsanwalt Konrad Klimek, Manching

1.) Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München unterstützt das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte.

2.) Die Kammerversammlung beschließt, dass Präsident und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere in der Bundesrechtsanwaltskammer, dafür eintreten, dass die Bundesrechtsanwaltskammer das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung der Rechts der Syndikusanwälte unterstützt.

#### Begründung:

Im Sinne einer einheitlichen Anwaltschaft ist es erforderlich, dass sich die Rechtsanwaltskammer München aktiv konstruktiv und kreativ weiter für alle Rechtsanwälte einsetzt. Das gilt unabhängig davon, ob diese Rechtsanwälte in Eigenkanzlei oder als Angestellte tätig sind, und unabhängig davon, ob die Anstellung bei einem nichtanwaltlichen oder einem anwaltlichen Arbeitgeber erfolgt und ob es sich bei dem anwaltlichen Arbeitgeber um eine kleine Kanzlei oder eine Großkanzlei in Form einer GmbH oder nach britischem Recht handelt. Dass die Unterschiedlichkeit in der Ausübung ein und desselben Berufs kein Grund für die Einschränkung von Rechten und Pflichten dieser Anwälte ist, dazu stellt das Eckpunktepapier und dessen Umsetzung die Weichen. An der Umsetzung im Sinne aller Anwälte ist zu arbeiten.

Rechtsanwalt Klimek stellt klar, dass sich sein Antrag explizit auf die Unterstützung des Eckpunktepapiers bezieht.

Präsident Then eröffnet die Aussprache.

Rechtsanwalt Kretschmer schließt sich dem Antrag von Rechtsanwalt Klimek an. Er betont, dass die Einheit der Anwaltschaft bewahrt werden müsse. Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom April 2014 sei es für die Kollegen in höchstem Maße unattraktiv, zwischen Kanzlei – Behörde – Unternehmen zu wechseln. Er bittet die Anwesenden, dem Antrag von Rechtsanwalt Klimek zuzustimmen.

Rechtsanwalt Biebl meldet sich zu Wort und weist darauf hin, dass einige Punkte noch nicht zufriedenstellend gelöst sind. Er wendet sich an Präsident Then und fragt, ob der Vorstand das Eckpunktepapier Wort für Wort umsetzen wolle.

Präsident Then erwidert, dass es ihm nicht möglich sei, für den Vorstand zu sprechen, ohne dass sich dieser zuvor damit befasst habe. Er könne jedoch mitteilen, dass sich der Vorstand nicht buchstabengetreu, sondern inhaltlich orientieren wird.

Rechtsanwältin Dr. Powilleit pflichtet Präsident Then bei, dass selbstverständlich der Geist des Eckpunktepapiers und nicht der Wortlaut unterstützt wird.

Rechtsanwalt Staehle führt aus, dass Präsident Then mit der von Rechtsanwalt Biebl gestellten Frage vor eine unlösbare Aufgabe gestellt werde. Er weist darauf hin, dass anlässlich des nunmehr offiziellen Referentenentwurfs zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte am 11.05.2015 eine Präsidentenkonferenz einberufen wurde, an der auch Präsident Then teilnehmen werde. Die Präsidentenkonferenz sei einberufen worden, da seitens des Bundesjustizministeriums eine Stellungnahmefrist bis zum 15.05.2015 gesetzt worden sei.

Vizepräsident Dr. Weckbach stellt ebenfalls klar, dass das Eckpunktepapier unterstützt werden soll.

Vizepräsident Pohlmann hebt hervor, dass es eine hervorragende Leistung der Anwaltschaft sei, dass bereits ein Jahr nach Verkündung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts ein Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vorliege.

Mangels weiterer Wortmeldungen wird die Debatte geschlossen.

Präsident Then bittet um Abstimmung über den Antrag von Rechtsanwalt Klimek.

- Für den Antrag: 152 Stimmen
- Gegen den Antrag: keine Stimme
- Enthaltungen: 4 Enthaltungen.

Präsident Then stellt fest, dass der Antrag von Rechtsanwalt Klimek damit angenommen worden ist.

## 2. Antrag von Rechtsanwalt Tobias Kretschmer, München

Rechtsanwalt Kretschmer nimmt seinen Antrag zurück.

### **TOP 11: Verschiedenes**

Präsident Then ruft den TOP 11 auf. Es wird festgestellt, dass keine Wortmeldungen erfolgen.

Präsident Then schließt die Kammerversammlung des Jahres 2015.

Ende der Kammerversammlung: 19:14 Uhr

München, den 09.06.2015

.....  
Michael Then  
Präsident

.....  
Andreas von Máriássy  
Vizepräsident und Schriftführer

## Anträge zu TOP 10 (Fortsetzung):

### 4. Antrag des Vorstands auf Änderung der Entschädigungsordnung

#### a) Art. 2 – „Reisekosten“ – der Entschädigungsordnung

erhält folgende Fassung:

„Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung.“

Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.“

#### Begründung:

Für die Reisekostenvergütung der Organe der Kammer galten vor 2002 die Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK), die sich ihrerseits auf § 28 BRAGO bzw. seit 2004 auf die Nrn. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG bezogen. Die Reisekostenvergütung der Kammer sah darüber hinaus gesonderte Mindestsätze beim (Reise-)Tagegeld vor.

In der Kammerversammlung 2002 wurde die Reisekostenregelung in die Geschäftsordnung und später in die Entschädigungsordnung der Kammer aufgenommen. Dabei wurde die Regelung redaktionell umgestellt und ein Verweis auf Nr. 7005 VV RVG samt der individuellen Mindestsätze an den Beginn der Norm gestellt, der

### B. Anträge aus der Kollegenschaft

#### 1. Antrag von Rechtsanwalt Konrad Klimek, Manching:

- 1.) Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München unterstützt das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte.
- 2.) Die Kammerversammlung beschließt, dass Präsident und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere in der Bundesrechtsanwaltskammer, dafür eintreten, dass die Bundesrechtsanwaltskammer das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums vom 13.01.2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte unterstützt.

#### Begründung:

Im Sinne einer einheitlichen Anwaltschaft ist es erforderlich, dass sich die Rechtsanwaltskammer München aktiv konstruktiv und kreativ weiter für alle Rechtsanwälte einsetzt. Das gilt unabhängig davon, ob diese Rechtsanwälte in Eigenkanzlei oder als Angestellte tätig sind, und unabhängig davon, ob die Anstellung bei einem nichtanwaltschaftlichen oder einem anwaltschaftlichen Arbeitgeber erfolgt und ob es sich bei dem anwaltschaftlichen Arbeitgeber um eine kleine Kanzlei oder eine Großkanzlei in Form einer GmbH oder nach britischem Recht handelt. Dass die Unterschiedlichkeit in der Ausübung ein und desselben Berufs kein Grund für die Einschränkung von Rechten und Pflichten dieser Anwälte ist, dazu stellt das Eckpunktepapier und dessen Umsetzung die Weichen. An der Umsetzung im Sinne aller Anwälte ist zu arbeiten.

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Telefon: +49 (89) 53 29 44-0  
Telefax: +49 (89) 53 29 44-28

grundlegende Verweis auf die entsprechende Anwendung der Reisekostenregelung der BRÄK dagegen nach hinten gesetzt („Ergänzend gilt die Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung“).

Die redaktionelle Veränderung der Norm in 2002 wirft Fragen auf. Der Verweis auf Nr. 7005 VV RVG in Satz 1, 1. Halbsatz ist unvollständig, weil die insoweit in Bezug genommene „Vergütung der Reisekosten“ durch Nr. 7005 VV RVG gar nicht geregelt wird. Diesbezüglich wäre auf die Nrn. 7003, 7004 und 7006 zu verweisen gewesen, Nr. 7005 VV RVG regelt nur das Tage- und Abwesenheitsgeld. Die wortlautgetreue Auslegung der Norm führt ferner zu dem Ergebnis, dass entgegen der früheren Rechtslage für die Bemessung der Tagesgelder Nr. 7005 VV RVG, unter Ansatz von Mindestsätzen gelten soll, nicht mehr die Sätze der BRÄK. Gewollt war jedoch die Fortgeltung der Regelungen des bisherigen Reisekostenrechts.

Um die ursprünglich gewollte Regelung herbeizuführen, ist eine Änderung der Entschädigungsordnung erforderlich.

Diese Änderung wird sogleich zum Anlass genommen, die bisherige, als zu pauschal erachtete Regelung, wonach grundsätzlich „öffentliche Verkehrsmittel und Frühbucherrabatte zu nutzen“ sind und Übernachtungskosten nur erstattet werden, „soweit sie dringend notwendig sind“ dahingehend zu ändern, dass eine Ermächtigungsgrundlage für das Präsidium geschaffen wird, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln. Hier sollen konkrete Vorgaben für erstattungsfähige Reisekosten im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemacht werden.

#### b) Art. 10 – „Inkrafttreten“ – der Entschädigungsordnung

erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

#### 2. Antrag von Rechtsanwalt Tobias Kretschmer, München:

- 1.) Die Rechtsanwaltskammer München spricht sich für die Schaffung einer Zulassung für in ständigen Dienstverhältnissen bei nichtanwaltschaftlichen Arbeitgebern stehenden Rechtsanwältinnen (Syndici) aus. Sie unterstützt diesbezüglich den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (sog. berufsrechtliche Lösung).
- 2.) In diesem Zusammenhang fordert die Rechtsanwaltskammer München, dass Syndici auch zukünftig die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung haben.
- 3.) Die Mitglieder in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Satzungsversammlung selbst werden aufgefordert, für eine entsprechende Regelung einzutreten.

#### Begründung:

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014, nach denen Syndici nicht von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, droht zu einer Spaltung der Anwaltschaft in Rechtsanwälte in Kanzleien einerseits und in Rechtsanwälte in Unternehmen andererseits zu führen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts fußt auf der überkommenen Zwei-Berufe-Theorie des Bundesgerichtshofs. Diese entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und ist daher aufzugeben.

Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu begrüßen. Er schafft die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwaltschaft, gleich wo und in welcher Gestaltung die Tätigkeit ausgeübt wird.



## EINLADUNG

zur ordentlichen Kammerversammlung  
der Rechtsanwaltskammer München  
am 8. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Kollege Kopp,

am 08. Mai 2015 findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Als Mitglied der größten Anwaltskammer Deutschlands sind Sie aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen.

# Einladung

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit eingeladen zur

## ordentlichen Kammerversammlung 2015 am Freitag, den 08. Mai 2015, 15.00 Uhr,

(Einlass und Imbiss ab 14.00 Uhr)

im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,  
Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahn-Station Rosenheimer Platz)

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Schatzmeisters (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Kammervorstandes
8. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2015 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
9. Vortrag des **Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback**
10. Beschlussfassung über die angekündigten Anträge (Den Wortlaut der Anträge finden Sie auf den Seiten 3-4)
11. Verschiedenes

### Am Anschluss an die Kammerversammlung sind alle Kolleginnen und Kollegen zum Gedankenaustausch bei einem Imbiss eingeladen.

Auf die Ankündigung der Kammerversammlung in Ausgabe 04/2014 der „Mitteilungen“ und in den „Newslettern“ von Dezember 2014, Januar und April 2015 wird Bezug genommen.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Rechtsanwaltskammer München für das Geschäftsjahr 2014 sowie der Personalplan der Rechtsanwaltskammer liegen ab sofort in der Geschäftsstelle, Abt. Buchhaltung (Tal 33, 80331 München), zur Einsichtnahme durch die Kollegenschaft auf. Eine Kurzfassung der Jahresrechnung (§ 5 Nr. 4 der Geschäftsordnung) liegt bei. Wenn Sie dazu in der Kammerversammlung Fragen stellen wollen, wird um vorherige schriftliche Bekanntgabe an den Schatzmeister gebeten, um detailliert Antwort geben zu können.

Die Kammer hat sich auch für das Jahr 2014 einer Jahresabschlussprüfung wie für Kapitalgesellschaften unterzogen. Die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss erneut einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
gez. RA Michael Then  
Präsident

### Anträge zu TOP 10:

#### A. Anträge des Kammervorstands

##### 1. Antrag des Vorstands auf Änderung der Geschäftsordnung

- a) **§ 2 – „Bekanntmachungen“ – der Geschäftsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter ‚www.rak-m.de‘. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrucke bestellen.“

- b) **Ziff. V – „Inkrafttreten“ – der Geschäftsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

##### **Begründung:**

„Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgen gemäß § 2 der Geschäftsordnung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer. Die Kammer hat ihren Mitgliedern angeboten, anstelle der Printausgabe der Kammermitteilungen einen E-Mail-Link auf die Download-Seite der Internetpräsenz der RAK München zu versenden. Von diesem Angebot haben bereits zahlreiche Mitglieder Gebrauch gemacht. Um in diesem Rahmen weiterhin amtliche Veröffentlichungen vornehmen zu können, ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Die Benennung der Internetadresse der Kammer ‚www.rak-m.de‘ anstelle der Formulierung „Homepage der Kammer“ stellt klar, auf welcher Internetseite die amtlichen Bekanntmachungen konkret erfolgen und dient damit der Bestimmtheit.

§ 86 Abs. 1 BRAO nimmt für die Einladung zur Kammerversammlung auf die „Blätter“ Bezug, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind. § 15 Abs. 1 EGOV (entsprechend) gestattet an Stelle einer vorgeschriebenen Publikation in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern die Publikation durch elektronische Ausgabe, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Dabei sieht § 15 Abs. 2 EGOV u.a. vor, dass die Möglichkeit Ausdrucke zu bestellen bestehen muss. Das wird durch den neu eingefügten Satz 2 2. HS klargestellt.

##### 2. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung

- a) **Ziff. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Beitragsordnung**  
erhalten folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag ist am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.“

##### **Begründung:**

Bislang sind die Kammerbeiträge am 1. April eines Jahres fällig. Die Kammer muss ihrerseits erhebliche Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abführen. Diese belaufen sich für das Jahr 2015 auf knapp 40% unseres aktuellen Regelbeitrags für natürliche Personen. Die Beiträge zur BRAK sind ihrerseits am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Die bisherige Fälligkeit der Kammerbeiträge ebenfalls zum 1. April führt dazu, dass im Monat März in erheblichem Umfang Gelder kurzzeitig aus dem Kammervermögen entnommen werden müssen und somit diese Gelder nicht mittel- oder längerfristig angelegt werden können. Mit der Vorverlegung der Fälligkeit auf den 1. März soll somit die Möglichkeit, das Kammervermögen zu verwalten, verbessert werden. In Bezug auf die Fälligkeit von Teilbeträgen wird die Fälligkeit von zwei Monaten auf einen Monat nach Rechnungsstellung verkürzt, da eine Zahlungsfrist selbst von einem Monat als hinreichend lang zu erachten ist.

- b) **Ziff. 6 der Beitragsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.“

##### **Begründung:**

Derzeit fällt bereits für die erste Mahnung aufgrund rückständiger Kammerbeiträge eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- an. Dies wurde vielfach als unbillig empfunden und die Bearbeitung der Beschwerden führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in der Geschäftsstelle. Durch die Änderung der Beitragsordnung dahingehend, dass die Anmahnung einen Monat nach Fälligkeit und nicht mehr zu einem bestimmten

Datum (bislang: „nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres“) erfolgt, soll das Verfahren der Beitreibung rückständiger Kammerbeiträge zeitlich verkürzt werden. Gleichzeitig werden Teilbeiträge nach Ziff. 2 der Beitragsordnung in die Regelungen über Mahnlauf und Vollstreckung einbezogen.

- c) **Ziff. 7 der Beitragsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit Verkündung in Kraft.“

##### 3. Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung

- a) **Art. 7 – „Anwaltsausweis“ – der Gebührenordnung**  
erhält folgende Fassung:

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 25,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.

2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.“

##### **Begründung:**

zu Ziff. 1: Die aktuelle Antragsgebühr für Anwaltsausweise deckt, wenn der Antrag schriftlich erfolgt, nicht die Kosten und Aufwendungen der Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle. Der Bearbeitungsaufwand eines schriftlichen Antrags im Vergleich zu einem Online-Antrag ist deutlich erhöht, wobei der jeweilige Verwaltungsaufwand unmittelbar allein dem jeweils den Ausweis beantragenden Mitglied zuzurechnen ist. Somit ist eine aufwandsbezogene Anpassung der Antragsgebühr für Anträge in Papierform erforderlich.

zu Ziff. 2: Verlostig gegangene Anwaltsausweise und solche, die bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer trotz Aufforderung nicht an die Kammer zurückgegeben werden, sollen künftig für ungültig erklärt werden, um das Interesse der Behörden und anderer Personen, die auf die Gültigkeit eines Anwaltsausweises vertrauen, zu schützen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist unmittelbar allein dem betreffenden Mitglied zuzurechnen, weshalb gemäß § 192 BRAO die Erhebung einer angemessenen Gebühr zur Deckung dieses Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und erforderlich erscheint. Dabei ist anzumerken, dass die Bearbeitung, anders als die Ausweisanfertigung nicht standardisiert, sondern im Wesentlichen manuell erfolgt und eine Beteiligung mehrerer Referate der Geschäftsstelle erfordert. Um im Einzelfall auf unbillige Härten reagieren zu können, soll der Schatzmeister auf die Erhebung der Gebühr verzichten können.

- b) **Art. 9 der Gebührenordnung**  
erhält folgende neue Fassung:

##### **Art. 9 Vollmachtsdatenbank**

„Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.“

##### **Begründung:**

Auf vielfache Anregung aus dem Berufsstand wird die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern die Nutzung der bei der DATEV eingerichteten Vollmachtsdatenbank ermöglichen, die wiederum den Abruf der Daten aus der vorausgefüllten Steuererklärung für Mandanten ermöglicht. Für den Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank ist die Ausstellung und Freischaltung einer besonderen Zugangskarte oder die Freischaltung einer bereits vorhandenen DATEV-SmartCard für Berufsträger durch die Rechtsanwaltskammer erforderlich. Beantragt ein Mitglied eine Zugangskarte oder die Freischaltung seiner DATEV-SmartCard für Berufsträger, löst dies einen ihm allein unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsaufwand aus. In Anwendung von § 192 BRAO erscheint somit die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und angezeigt.

- c) **Der bisherige Art. 9 der Gebührenordnung – „Inkrafttreten“ – wird zu einem neuen Art. 10 der Gebührenordnung und**  
erhält folgende Fassung:

##### **Art. 10 Inkrafttreten**

„Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Verkündung in Kraft.“



Rechtsanwaltskammer  
München

**Bilanz zum 31. Dezember 2014**

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2014

**Haushalt 2015**

## Bilanz zum 31. Dezember 2014

### Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

#### A K T I V A

	<u>31.12.14</u>	<u>31.12.13</u>
	EUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.450.463,00	8.684
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	414.035,00	397
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.760,00</u>	<u>14</u>
	8.869.258,00	9.095
II. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.094.021,84	4.183
davon Nothilfe: EUR 0,00		<u>(0)</u>
	<b>11.963.279,84</b>	<b>13.278</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Kammerbeiträgen	80.848,26	93
2. Forderungen aus Anwaltsgerichtsverfahren	24.714,56	34
3. Forderungen aus Abwicklungskosten	9,16	2
4. Forderungen aus Seminaren, Zwangsgeldern u. a.	15.785,94	15
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>58.705,93</u>	<u>48</u>
	180.063,85	192
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.873.256,50	1.654
davon Nothilfe: EUR 741.914,73		<u>(717)</u>
	<b>2.053.320,35</b>	<b>1.846</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>33.413,99</b>	<b>25</b>
	<u>14.050.014,18</u>	<u>15.149</u>

#### P A S S I V A

	<u>31.12.14</u>	<u>31.12.13</u>
	EUR	TEUR
<b>A. Vermögen</b>		
Stand 01.01.	14.542.777,32	15.426
Jahresfehlbetrag	<u>-1.174.213,23</u>	<u>-883</u>
	<b>13.368.564,09</b>	<b>14.543</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	<b>460.800,00</b>	<b>373</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,20	0
2. Erhaltene Vorauszahlungen	30.710,00	38
3. Sonstige Verbindlichkeiten	189.938,89	195
davon aus Steuern: EUR 0,00		(0)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00		<u>(0)</u>
	<u>220.650,09</u>	<u>233</u>
	<u>14.050.014,18</u>	<u>15.149</u>







**B e r i c h t**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses**  
**zum**  
**31. Dezember 2015**

**Rechtsanwaltskammer für den**  
**Oberlandesgerichtsbezirk München**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**München**

**Unverbindliches Ansichtsexemplar**

\*\*\*\*\*

Es handelt sich hierbei um eine elektronische Kopie in Form eines  
PDF-Dokuments. Aus haftungsrechtlichen Gründen ist dieses PDF-Dokument  
bzw. ein Ausdruck dessen nur als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.  
Maßgeblich ist allein unser gebundener Bericht in Papierform.

\*\*\*\*\*

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Tz.</u>	<u>Seite</u>
Prüfungsauftrag	1	1
Grundsätzliche Feststellungen	2	2
Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3	3 - 5
Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4	5 - 9
Wirtschaftliche Verhältnisse	5	10 - 21
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6	22 - 23
Schlussbemerkung	7	24

--- o0o ---

**Tz.1      PRÜFUNGS-AUFTRAG**

**1.1      Die**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München,**  
(nachfolgend kurz „Rechtsanwaltskammer München“ genannt)

hat uns mit Schreiben vom 12.11.2015 durch ihren Schatzmeister, Herrn Rechtsanwalt Rolf Pohlmann, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend den §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen.

Es handelt sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

**1.2      Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.**

**1.3      Dem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ zugrunde. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.**

## **Tz.2**      **GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **Lage der Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Im Geschäftsjahr 2015 konnte die Rechtsanwaltskammer München infolge einer Beitragserhöhung die Beitragseinnahmen weiter steigern und zwar von TEUR 4.046 um TEUR 1.732 oder 42,8 % auf TEUR 5.778. Der Mitgliederbestand erhöhte sich hierbei um 0,2 % auf 21.146 Mitglieder zum 31.12.2015. Die sonstigen Erträge sind im Saldo leicht gesunken. Sie betragen im Berichtsjahr TEUR 1.505 nach TEUR 1.509 im Vorjahr.

Die gestiegenen Erlöse aus Kammerbeiträgen konnten allerdings die erhöhten Aufwendungen nicht kompensieren. Diese haben sich von TEUR 6.789 im Vorjahr um TEUR 1.018 auf TEUR 7.807 erhöht. Ursächlich waren vor allem der erhöhte Beitrag an die Bundesrechtsanwaltskammer aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsbehelfs von TEUR 2.256 (Vj. TEUR 851). Die Personalaufwendungen stiegen um TEUR 138. Mit TEUR 60 rückläufig waren im Berichtsjahr Sterbegeldaufwendungen.

Wertpapiere und andere liquide Mittel haben sich von TEUR 4.967 im Vorjahr um TEUR 91 auf TEUR 4.876 im Berichtsjahr reduziert.

Die Unterstützungsleistungen Nothilfe sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 6 auf TEUR 96 gesunken.

Insgesamt ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TEUR 471 nach TEUR 1.174 im Vorjahr.

Das Kapital der Rechtsanwaltskammer München beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 12.898, das sind 95,4 % der Bilanzsumme (Vj. 95,2 %).

**Tz.3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

- 3.1** Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss der Körperschaft des öffentlichen Rechts zum 31.12.2015.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München; dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben. Diese Unterlagen und Angaben sind im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

- 3.2** Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

- 3.3** Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 18.02.2015 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 08.02. bis 16.02.2016 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer München durchgeführt; die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgte anschließend in unserem Büro in München.

Vom 16.11. bis 20.11.2015 fand eine Vorprüfung statt. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung sind in diesen Prüfungsbericht mit eingegangen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (PS 200 und 201).

- 3.4** Die Abschlussprüfung ist nach § 317 HGB problembezogen so anzulegen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungs- und Gesetzesvorschriften, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Zu diesem Zweck haben wir uns im Rahmen der Prüfungsplanung einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer München und deren Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen.

Entsprechend den von uns bewerteten inhärenten Risiken und dem Kontrollumfeld haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der internen Kontrolle geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient, ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, je nach Erfordernis Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

Bei den Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

**3.5** Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gebildet:

- Aktivierung zum Sachanlagevermögen, Abschreibungen
- Bewertung Finanzanlagevermögen
- Werthaltigkeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- Nachweis Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
- Ansatz und Bewertung Rückstellungen
- zutreffende Vereinnahmung der Kammerbeiträge
- zutreffende Abrechnung des Personalaufwands
- Abweichungsanalyse und Plausibilitätsbeurteilung
- Sonstige Aufwendungen

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage 8.

**3.6** Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Schatzmeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

#### **Tz.4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

##### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

##### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

##### **4.1.1.1 Organisation der Buchführung**

Die Organisation der Buchführung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert und wird über die DATEV eG, Nürnberg, abgewickelt.

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung erfolgt mittels DATEV, Programm „Kanzlei Rechnungswesen pro“.



Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt mittels DATEV, Programm „LODAS“.

Darüber hinaus werden die Kammerbeiträge, Seminargebühren und weitere Gebührenabrechnungen über separate DATEV-Programme erstellt und abgewickelt.

Seit 2013 werden die Kreditoren als Offene-Posten-Liste geführt.

#### 4.1.1.2 Bestandsnachweise

Die Wirtschaftsgüter des **Sachanlagevermögens** sind wert- und mengenmäßig in EDV-Anlagenverzeichnissen erfasst. Die unter den **Finanzanlagen** ausgewiesenen Wertpapiere des Anlagevermögens sind durch Depotauszüge nachgewiesen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Bilanzstichtag in Saldenlisten erfasst und durch weitere Unterlagen belegt.

Für den Ausweis der **liquiden Mittel** sind die Kassenbestände durch Aufnahmeprotokolle, die Bankguthaben durch Tagesauszüge bzw. durch von uns stichprobenweise eingeholte Bankbestätigungen nachgewiesen.

Für die Bemessung der **sonstigen Rückstellungen** liegen Berechnungen, Aufstellungen der Personalabteilung und sonstige Unterlagen und Nachweise vor.

Die **Verbindlichkeiten** sind in Saldenlisten erfasst bzw. durch Verträge, Aufstellungen der Personalabteilung und sonstige Unterlagen nachgewiesen.

#### 4.1.1.3 Feststellungen

Wie wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt haben, entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** ist gegeben.

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes **internes Kontrollsystem**, um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sicherzustellen.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

##### 4.1.2.1 Allgemeines zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Die Rechtsanwaltskammer München als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 20.09.1996 erfolgt allerdings die Rechnungslegung und Prüfung nach den Vorschriften für eine Kapitalgesellschaft.

Es kommen hierbei die Vorschriften wie für eine „Kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB entsprechend zur Anwendung.

##### 4.1.2.2 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Die **Gliederung** der Bilanz entspricht § 266 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Abweichung zum handelsrechtlichen Gliederungsschema in Form einer detaillierten Aufgliederung nach Konten, unterteilt in Erträge und Aufwendungen, vorgenommen. Die ergänzenden Erläuterungen zur Gliederung im Anhang sind vollständig und richtig. Das Prinzip der Darstellungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB) ist beachtet. Die Vorjahreszahlen sind für Vergleichszwecke gegenübergestellt (§ 265 Abs. 2 HGB).

Die **Bilanzierung** und **Bewertung** im Jahresabschluss erfolgt unter Beachtung der generellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der §§ 246 bis 256 a HGB.

Die diesbezüglich erforderlichen Angaben im Anhang sind vollständig und richtig. Die Ansatz- und Bewertungsmethoden (§§ 246 Abs. 3, 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

#### 4.1.2.3 Anhang

Der Anhang für das Geschäftsjahr 2015 ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich aufgestellt. Die erforderlichen Angaben zur Gliederung sowie zur Bilanzierung und Bewertung sind vollständig und zutreffend. Die sonstigen Pflichtangaben gemäß § 285 HGB sind enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens nach § 268 Abs. 2 HGB ist im Anhang auf freiwilliger Basis dargestellt.

Der Aufbau des Anhangs hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

#### 4.1.2.4 Feststellung zum Jahresabschluss

Wie wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt haben, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

#### 4.1.3 Lagebericht

Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB analog verzichtet.

#### 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewendeten wesentlichen Bewertungsgrundlagen stellen sich wie folgt dar:

- Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen linear.
- Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nominalbeträgen bilanziert. Dem Kreditrisiko ist durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angemessen Rechnung getragen.
- Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Soweit Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, werden sie mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden ebenso wie Ermessensspielräume entsprechend der Handhabung im Vorjahr ausgeübt; sachverhaltsgestaltende Maßnahmen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht festzustellen. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rechtsanwaltskammer München.

Im Übrigen nehmen wir auf unsere nachstehenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Anhang Bezug, die jeweils auch weitergehende Erläuterungen und Aufgliederungen enthalten.

## Tz.5 WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

### 5.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Gemäß § 60 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wurde die Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München gebildet. Die Rechtsanwaltskammer mit Sitz in München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### 5.2 5-Jahres-Übersicht wichtiger Kennzahlen

	2015	2014	2013	2012	2011
Mitglieder (Anzahl zum 31.12.)	21.146	21.111	20.979	20.521	20.048
Veränderung (in %)	0,2	0,6	-2,2	2,4	2,9
Beiträge (in TEUR)	5.778	4.046	3.982	3.901	3.807
Veränderung (in %)	42,8	1,6	2,1	2,5	2,5
Übrige Erträge (in TEUR)	1.426	1.386	1.371	1.343	1.421
Veränderung (in %)	2,9	1,2	2,1	-3,1	6,0
Zins- und Dividendenerträge einschließlich Kurs-/Währungsgewinne/-verluste, Zuschreibungen/Abschreibungen Wertpapiere (in TEUR)	94	7	127	261	129
Veränderung (in %)	>100,0	>-100,0	>-100,0	>100,0	-51,0
Personalaufwand (in TEUR)	2.559	2.421	2.308	2.186	2.135
Veränderung (in %)	5,7	4,9	5,6	2,4	8,3
Personalstand einschließlich Aushilfen	53	51	51	51	49
Übrige Aufwendungen	5.114	4.192	4.055	4.039	3.848
Veränderung (in %)	22,0	3,4	0,4	5,9	0,3
Jahresergebnis	-471	-1.174	-883	-720	-626

### 5.3 Vermögenslage

#### Bilanzvergleich

Die nachfolgende Tabelle ist aus Anlage 1 abgeleitet. Die Bilanz zeigt - nach Finanzierungspunkten gegliedert - im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

Bezüglich Detailerläuterungen verweisen wir auf Anlage 6.

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b><u>Aktiva</u></b>						
Grundstücke und Bauten	8.084	59,8	8.450	60,1	-366	-4,3
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	337	2,5	414	3,0	-77	-18,6
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5	0,0	5	0,0	0	0,0
Finanzanlagen	3.237	23,9	3.094	22,0	143	4,6
<b>Anlagevermögen</b>	<b>11.663</b>	<b>86,2</b>	<b>11.963</b>	<b>85,1</b>	<b>-300</b>	<b>-2,5</b>
Forderungen aus Kammerbeiträgen	56	0,4	72	0,5	-16	-22,2
Sonstige Vermögensgegenstände	10	0,1	11	0,1	-1	-9,1
<b>Langfristig gebundenes Umlaufvermögen</b>	<b>66</b>	<b>0,5</b>	<b>83</b>	<b>0,6</b>	<b>-17</b>	<b>-20,5</b>
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>11.729</b>	<b>86,7</b>	<b>12.046</b>	<b>85,7</b>	<b>-317</b>	<b>-2,6</b>
Forderungen aus						
- Kammerbeiträgen	5	0,0	9	0,1	-4	-44,4
- Anwaltsgerichtsverfahren	0	0,0	25	0,2	-25	-100,0
- Abwicklungskosten	0	0,0	0	0,0	0	o. A.
- Seminare, etc.	16	0,1	16	0,1	0	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	71	0,5	48	0,3	23	47,9
Liquide Mittel	1.639	12,2	1.873	13,4	-234	-12,5
Rechnungsabgrenzungsposten	61	0,5	33	0,2	28	84,8
<b>Kurzfristig gebundenes Umlaufvermögen</b>	<b>1.792</b>	<b>13,3</b>	<b>2.004</b>	<b>14,3</b>	<b>-212</b>	<b>-10,6</b>
	<b>13.521</b>	<b>100,0</b>	<b>14.050</b>	<b>100,0</b>	<b>-529</b>	<b>-3,8</b>

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Passiva</b>						
Kapital	<b>12.898</b>	<b>95,4</b>	<b>13.369</b>	<b>95,2</b>	<b>-471</b>	<b>-3,5</b>
Rückstellung für						
- Altersteilzeit	81	0,6	91	0,6	-10	-11,0
- Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	170	1,3	170	1,2	0	0,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	<b>251</b>	<b>1,9</b>	<b>261</b>	<b>1,8</b>	<b>-10</b>	<b>-3,8</b>
Finanzierungskapital	<b>13.149</b>	<b>97,3</b>	<b>13.630</b>	<b>97,0</b>	<b>-481</b>	<b>-3,5</b>
Rückstellungen	149	1,1	200	1,4	-51	-25,5
Erhaltene Vorauszahlungen	31	0,2	30	0,2	1	3,3
Sonstige Verbindlichkeiten	192	1,4	190	1,4	2	1,1
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>372</b>	<b>2,7</b>	<b>420</b>	<b>3,0</b>	<b>-48</b>	<b>-11,4</b>
	<b>13.521</b>	<b>100,0</b>	<b>14.050</b>	<b>100,0</b>	<b>-529</b>	<b>-3,8</b>

#### Besprechung der Bilanz

Die **Bilanzsumme** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 529 auf TEUR 13.521 vermindert.

In der **Vermögensstruktur** ist der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme von 85,1 % im Vorjahr auf 86,2 % gestiegen.

Das **Anlagevermögen** verminderte sich per Saldo um TEUR 300.

Hierbei hat sich das Sachanlagevermögen um TEUR 443 vermindert und das Finanzanlagevermögen um TEUR 143 erhöht.

Beim **Sachanlagevermögen** stehen den Investitionen von TEUR 21 Abschreibungen von TEUR 464 gegenüber. Die Investitionen entfallen auf EDV-Ausstattung mit TEUR 9, Innenausstattung und Medientechnik mit TEUR 6 und geringwertige Wirtschaftsgüter mit TEUR 6.

Der Bestand des **Finanzanlagevermögens** hat sich um TEUR 143 erhöht. Hierbei wurden Wertpapiere mit TEUR 1.525 angeschafft und mit TEUR 1.422 verkauft. Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung waren nicht erforderlich. Der positive Saldo aus Kursgewinnen/-verlusten beträgt TEUR 40. Zum Bilanzstichtag ergeben sich per Saldo stille Reserven in den Wertpapieren in Höhe von TEUR 118 (Vj. stille Reserven TEUR 96).

Die **langfristigen Forderungen aus Kammerbeiträgen** beinhalten mit TEUR 56 (Vj. TEUR 72) ausschließlich Stundungsbeträge.

Die **langfristigen sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen Darlehen an Rechtsanwälte nach Wertberichtigungen mit TEUR 10.

Das **langfristig gebundene Vermögen** mit TEUR 11.729 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 317 vermindert. Ursächlich sind die jährlichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

Die **Forderungen aus Kammertätigkeit** - nach Abzug der längerfristigen Forderungen - haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 9 auf TEUR 5 verringert.

Die übrigen **Forderungen aus Anwaltsgerichtsverfahren, Abwicklungskosten, Seminaren etc.** haben sich um TEUR 41 auf TEUR 16 vermindert.

In den **kurzfristigen sonstigen Vermögensgegenständen** mit TEUR 71 sind insbesondere Zinsabgrenzungen Wertpapiere, Forderungen aus verauslagten Kosten, aus Nebenkostenabrechnung der Hausverwaltung sowie eine Forderungsabtretung aus dem Vertrauensschadensfonds in Höhe von TEUR 30 enthalten.

Die **liquiden Mittel** weisen zum Bilanzstichtag mit TEUR 1.639 einen um TEUR 234 verminderten Saldo gegenüber dem Vorjahr aus. Die Ursachen der Veränderung sind aus der Kapitalflussrechnung unter Tz.5.4.1 ersichtlich.



Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** ist insbesondere für vorausbezahlte Lizenzgebühren, die Aufwandsentschädigung für das Präsidium sowie vorausbezahlten Mietaufwand mit TEUR 61 gebildet.

Der Anteil des **Kapitals** an der Bilanzsumme beträgt 95,4 % (Vj. 95,2 %). Das Vermögen hat sich durch den Jahresfehlbetrag 2015 um TEUR 471 vermindert.

Die **langfristigen Rückstellungen** beinhalten Rückstellungen für Altersteilzeit mit TEUR 81 und eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen mit TEUR 170. Die Rückstellung für Altersteilzeit hat sich um TEUR 10 gegenüber dem Vorjahr vermindert.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** sind für Verpflichtungen aus dem Personalbereich in Höhe von TEUR 77 und für übrige Verpflichtungen in Höhe von TEUR 72 gebildet.

Die **erhaltenen Vorauszahlungen** mit TEUR 31 enthalten mit TEUR 19 vorausbezahlte Prüfungsgebühren.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** von TEUR 192 betreffen im Wesentlichen mit TEUR 19 Aus- und Fortbildungskosten, mit TEUR 35 noch zu verteilende Fremdgelder, mit TEUR 28 Rechnungen für Rechtsanwaltskammermitteilungen, mit TEUR 17 Datev-Kosten und mit TEUR 16 Verbindlichkeiten für EDV-Dienstleistungen.

## 5.4 Finanzlage

5.4.1 Die finanzielle Entwicklung der Rechtsanwaltskammer München wird nachfolgend anhand einer **Kapitalflussrechnung** dargestellt.

	2015 TEUR	2014 TEUR
Jahresergebnis	-471	-1.174
Abschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens	464	482
Abschreibung/Zuschreibung auf das Finanzanlagevermögen	0	102
Veränderung der langfristigen Rückstellungen	-10	40
	-17	-550
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	-40	-44
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	-51	48
Veränderung der Forderungen sowie anderer Aktiva	-5	3
Veränderung der erhaltenen Vorauszahlungen sowie anderer Passiva	3	-13
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-110</b>	<b>-556</b>
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	1.422	5.676
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-21	-256
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.525	-4.645
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-124</b>	<b>775</b>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>-234</b>	<b>219</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.873	1.654
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.639</b>	<b>1.873</b>

5.4.2 Vermögensrechnung

	2015 TEUR	2014 TEUR
Finanzanlagevermögen	3.237	3.094
Liquide Mittel	1.639	1.873
	4.876	4.967
Jahresfehlbetrag	-471	-1.174
	<b>4.405</b>	<b>3.793</b>
<b>Unterschied</b>	<b>612</b>	

5.4.3 Ausgehend von der Bilanz zum 31.12.2015 stellt sich der **Deckungsgrad des Anlagevermögens** der Rechtsanwaltskammer München wie folgt dar:

	31.12.2015 TEUR	31.12.2014 TEUR
Anlagevermögen	11.663	11.963
Kapital	12.898	13.369
<b>Überdeckung</b>	<b>1.235</b>	<b>1.406</b>
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	251	261
<b>Überdeckung</b>	<b>1.486</b>	<b>1.667</b>

## 5.5 Ertragslage

### Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung

Bezüglich Detaillierungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen verweisen wir auf die Anlagen 2 und 7.

	2015		2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Erträge</b>						
Erlöse Kammerbeiträge	5.778	100,0	4.046	100,0	1.732	42,8
Erlöse Zulassungsgebühren	164	2,9	178	4,4	-14	-7,9
Erlöse GmbH-Gründungen	19	0,3	11	0,3	8	72,7
Erlöse Anwaltsgerichtsverfahren	154	2,7	74	1,8	80	>100,0
Erlöse Fachanwaltsgebühren	111	1,9	117	2,9	-6	-5,1
Erlöse Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung	27	0,5	31	0,8	-4	-12,9
Erlöse Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	23	0,4	40	1,0	-17	-42,5
Erlöse Rechtsfachwirtprüfung	16	0,3	20	0,5	-4	-20,0
Erlöse Seminare	373	6,5	289	7,2	84	29,1
Mieterträge Gundelindenstraße 8	101	1,7	97	2,4	4	4,1
Mieterträge Tal 33	134	2,3	148	3,7	-14	-9,5
Erlöse verauslagte Beträge	36	0,6	55	1,4	-19	-34,5
Erlöse Anwaltsausweise, Signaturkarten	48	0,8	49	1,2	-1	-2,0
Spenden Nothilfe	112	2,0	107	2,6	5	4,7
Erträge aus Zwangsgeldern	26	0,4	27	0,7	-1	-3,7
Erträge aus Bußgeldern	13	0,2	26	0,6	-13	-50,0
Zins- und Dividendenerträge	54	0,9	60	1,5	-6	-10,0
Kursgewinne aus Wertpapieren	78	1,3	118	2,9	-40	-33,9
Erträge aus Währungsumrechnung	0	0,0	5	0,1	-5	-100,0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	16	0,3	6	0,1	10	>100,0
Übertrag	7.283	126,0	5.504	136,1	1.779	

	2015		2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Übertrag	7.283	126,0	5.504	136,1	1.779	
Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen für Altersteilzeit	0	0,0	2	0,0	-2	-100,0
Erträge aus Forderungsabtretung	16	0,3	60	1,5	-44	-73,3
Übrige Erträge	37	0,7	49	1,2	-12	-24,5
<b>Erträge gesamt</b>	<b>7.336</b>	<b>127,0</b>	<b>5.615</b>	<b>138,8</b>	<b>1.721</b>	30,7
<b><u>Aufwendungen</u></b>						
Personalaufwand	2.559	44,3	2.421	59,8	138	5,7
Aufwandsentschädigung Präsident und Präsidium	155	2,7	149	3,7	6	4,0
Sterbegeldaufwendungen	186	3,2	246	6,1	-60	-24,4
Abschreibungen auf Sachanlagen	465	8,0	482	11,9	-17	-3,5
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0,0	102	2,6	-102	-100,0
Abschreibungen auf Forderungen	12	0,2	65	1,6	-53	-81,5
Versicherungen	28	0,5	34	0,8	-6	-17,6
Beiträge	2.256	39,0	851	21,0	1.405	>100,0
Raumkosten	153	2,6	165	4,1	-12	-7,3
Kosten Grundstück Gundelindenstraße 8	36	0,6	41	1,0	-5	-12,2
Kosten Grundstück München, Tal 33	14	0,2	14	0,3	0	0,0
Kosten Grundstück Seeshaupt sowie Aufwendungen Seehaus-Verein e. V.	35	0,6	30	0,7	5	16,7
Werbe- und Reisekosten	353	6,1	356	8,8	-3	-0,8
Rechtsanwaltsfachangestellten- ausbildung/Aus- und Fortbildung Rechtsanwälte	607	10,5	657	16,3	-50	-7,6
Drucksachen	87	1,5	127	3,1	-40	-31,5
Porto	84	1,5	89	2,2	-5	-5,6
Bürobedarf	28	0,5	32	0,8	-4	-12,5
Übertrag	7.058	122,0	5.861	144,8	1.197	

	2015		2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Übertrag	7.058	122,0	5.861	144,8	1.197	
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	114	2,0	133	3,3	-19	-14,3
EDV-Dienstleistungen	151	2,6	146	3,6	5	3,4
Abwicklungskosten	5	0,1	33	0,8	-28	-84,8
Vertrauensschadenfall	16	0,3	60	1,5	-44	-73,3
Miete/Leasing Büromaschinen	27	0,5	29	0,7	-2	-6,9
Bankgebühren	31	0,5	16	0,4	15	93,8
Aufwand Anwaltsgericht	96	1,7	114	2,8	-18	-15,8
DATEV-Kosten	28	0,5	27	0,7	1	3,7
Sonstige Aufwendungen	143	2,5	194	4,8	-51	-26,3
Zinsaufwendungen, Aufzinsung Rückstellungen für Altersteilzeit	4	0,1	0	0,0	4	o. A.
Kursverluste	38	0,6	74	1,8	-36	-48,6
Unterstützungsleistungen	96	1,8	102	2,6	-6	-5,9
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>7.807</b>	<b>135,2</b>	<b>6.789</b>	<b>167,8</b>	<b>1.018</b>	15,0
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-471</b>	<b>-8,2</b>	<b>-1.174</b>	<b>-29,0</b>	<b>703</b>	-59,9

#### Besprechung der Gewinn- und Verlustrechnung

Bedingt durch die beschlossene Beitragserhöhung stiegen die **Kammerbeiträge** um TEUR 1.732.

Die **Zulassungsgebühren** verringerten sich um TEUR 14 aufgrund der gesunkenen Anzahl an Zulassungen gegenüber 2014.

Die Erlöse aus **Anwaltsgerichtsverfahren** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 80, während die Erlöse **Fachanwaltsgebühren und Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfungen/-fortbildungen** um TEUR 27 gesunken sind.

Im Berichtsjahr fielen Gebühreneinnahmen für die **Rechtsfachwirtprüfung** mit TEUR 16 (Vj. TEUR 20) an.

Die Erlöse aus **Seminaren** waren weiter ansteigend und betragen in 2015 TEUR 373.

Die **Mieterträge Tal 33** sind infolge von Nebenkostenanpassungen um TEUR 14 auf TEUR 134 gesunken.

Die **Zins- und Dividenderträge** verringerten sich um TEUR 6.

**Abschreibungen auf Wertpapiere** aufgrund dauernder Wertminderung waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Die **Kursgewinne** aus Wertpapierverkäufen betragen im Berichtsjahr TEUR 78 (Vj. TEUR 118), während **Kursverluste** von TEUR 38 (Vj. TEUR 74) angefallen sind.

Die Erhöhung des **Personalaufwands** um TEUR 138 beruht im Wesentlichen auf tarifvertraglichen Gehaltserhöhungen im Berichtsjahr sowie einer Aufstockung des Personalstands.

Die Verminderung der **Abschreibungen auf Forderungen** von TEUR 53 ist im Wesentlichen auf den Einmaleffekt der Zuführung einer Wertberichtigung aus einer Forderungsabtretung von TEUR 60 im Vorjahr zurückzuführen.

Die Verminderung der **Raumkosten** um TEUR 12 auf TEUR 153 resultiert vorwiegend aus gesunkenen Instandhaltungskosten.

Die Aufwendungen für **Drucksachen** verminderten sich um TEUR 40 gegenüber dem Vorjahr. Im Vorjahr war der Aufwand für die Drucksachen der Berufsfachbücher enthalten.

Die **Honorare, Prozessgebühren und Gerichtskosten** verringerten sich um TEUR 19.

Aus einem **Vertrauensschadensfall** entstanden Aufwendungen in Höhe von TEUR 16.

Die Aufwendungen für das **Anwaltsgericht** verringerten sich um TEUR 18 auf TEUR 96. Demgegenüber stehen Erlöse aus Anwaltsgerichtsverfahren von TEUR 154.

Ergebnis nach Berücksichtigung von neutralen und periodenfremden Posten

	<b>2015 TEUR</b>	<b>2014 TEUR</b>
Jahresfehlbetrag	-471	-1.174
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-16	-6
Kursgewinne	-78	-118
Abschreibungen auf Wertpapiere	0	102
Auflösung (Vj. Zuführung) Einzel- und Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	-37	33
Kursverluste	38	74
	<b>-564</b>	<b>-1.089</b>



**Tz.6 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Mit Datum vom 18.02.2016 haben wir dem Jahresabschluss der **Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**, zum 31.12.2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Beschlüssen des Präsidiums liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Beschlüssen des Präsidiums und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München.”

**Tz.7**      **SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der **Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer).

Der von uns mit Datum vom 18.02.2016 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist unter Tz.6 wiedergegeben.

München, den 18. Februar 2016

**Dr. Fritz Kesel & Partner OHG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
München

Ralph Handl  
(Wirtschaftsprüfer)

Winfried Schmikal  
(Wirtschaftsprüfer)

## Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2015	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015	Anlage 2
Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2015	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 4
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	Anlage 6
Vergleich des Budgets 2015 mit den Istzahlen lt. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015	Anlage 7
Prüfungshandlungen 2015	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	Anlage 9

--- o0o ---

**Bilanz zum 31. Dezember 2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar

## Bilanz zum 31. Dezember 2015

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

### A K T I V A

	<u>31.12.2015</u> EUR	<u>31.12.2014</u> TEUR
<b>A. <u>Anlagevermögen</u></b>		
I. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.083.543,00	8.450
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	337.259,00	414
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.760,00	5
	<u>8.425.562,00</u>	<u>8.869</u>
II. <u>Finanzanlagen</u>		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.237.363,71	3.094
davon Nothilfe: EUR 0,00		(0)
	<u>11.662.925,71</u>	<u>11.963</u>
<b>B. <u>Umlaufvermögen</u></b>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Kammerbeiträgen	61.173,82	81
2. Forderungen aus Anwaltsgerichtsverfahren	38,11	25
3. Forderungen aus Abwicklungskosten	15,93	0
4. Forderungen aus Seminaren, Zwangsgeldern u. a.	16.079,80	16
5. Sonstige Vermögensgegenstände	81.093,46	59
	<u>158.401,12</u>	<u>181</u>
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.639.089,70	1.873
davon Nothilfe: EUR 755.319,40		(742)
	<u>1.797.490,82</u>	<u>2.054</u>
<b>C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<b>60.636,30</b>	<b>33</b>
	<u>13.521.052,83</u>	<u>14.050</u>

**P A S S I V A**

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
	<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>
<b>A. <u>Kapital</u></b>		
Stand 01.01.	13.368.564,09	14.543
Jahresfehlbetrag	-470.391,51	-1.174
	<b>12.898.172,58</b>	<b>13.369</b>
<b>B. <u>Rückstellungen</u></b>		
Sonstige Rückstellungen	<b>400.200,00</b>	<b>461</b>
<b>C. <u>Verbindlichkeiten</u></b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0
2. Erhaltene Vorauszahlungen	30.713,20	30
3. Sonstige Verbindlichkeiten	191.967,05	190
davon aus Steuern: EUR 0,00		(0)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00		(0)
	<b>222.680,25</b>	<b>220</b>
	<b>13.521.052,83</b>	<b>14.050</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar



**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 5 Gesamt EUR	2 0 1 4 Gesamt TEUR
<b>Erträge</b>					
Erlöse Kammerbeiträge	5.777.969,00	0,00	0,00	5.777.969,00	4.046
Erlöse Zulassungsgebühren	164.440,00	0,00	0,00	164.440,00	178
Erlöse GmbH-Gründungen	19.100,00	0,00	0,00	19.100,00	11
Erlöse Vertreterbestellungen	990,00	0,00	0,00	990,00	1
Erlöse Anwaltsgerichtsverfahren	154.443,23	0,00	0,00	154.443,23	74
Erlöse Mahngebühren und Gerichtsvollzieherkosten	12.473,63	0,00	0,00	12.473,63	24
Erlöse Fachanwaltsgebühren	111.000,00	0,00	0,00	111.000,00	117
Erlöse Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung	26.807,00	0,00	0,00	26.807,00	31
Erlöse Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	23.270,00	0,00	0,00	23.270,00	40
Erlöse Rechtsfachwirtprüfung	16.100,00	0,00	0,00	16.100,00	20
Erlöse Seminare	372.790,00	0,00	0,00	372.790,00	289
Mieterträge Gundelindenstraße 8	0,00	100.712,36	0,00	100.712,36	97
Mieterträge Tal 33	0,00	133.948,89	0,00	133.948,89	148
Erlöse verauslagte Beträge	24.945,66	1.596,73	0,00	26.542,39	35
Erlöse verauslagte Honorare, Prozessgebühren	1.845,42	0,00	0,00	1.845,42	13
Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	7
Erlöse Anwaltsausweise, Signaturkarten	47.595,00	0,00	0,00	47.595,00	49
Spenden Nothilfe	0,00	0,00	111.930,33	111.930,33	107
Erträge aus Zwangsgeldern	25.897,30	0,00	0,00	25.897,30	27
Erträge aus Bußgeldern	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00	25
Zins- und Dividendenerträge	0,00	53.168,84	411,79	53.580,63	60
Kursgewinne aus Wertpapieren	0,00	78.059,94	0,00	78.059,94	118
Erträge Währungsumrechnung	0,00	197,26	0,00	197,26	5
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	16.413,03	0,00	0,00	16.413,03	6
Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2
Erträge aus Forderungsabtretung	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	60
Sonstige Erträge	24.613,40	0,00	0,00	24.613,40	25
<b>Erträge gesamt</b>	<b>6.843.692,67</b>	<b>367.684,02</b>	<b>124.842,12</b>	<b>7.336.218,81</b>	<b>5.615</b>

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 5 Gesamt EUR	2 0 1 4 Gesamt TEUR
<b>Aufwendungen</b>					
<b>Personalaufwand</b>	<b>2.537.462,49</b>	<b>0,00</b>	<b>21.040,70</b>	<b>2.558.503,19</b>	<b>2.421</b>
<b>Aufwandsentschädigung</b>					
<b>Präsident und Präsidium</b>	<b>155.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>155.000,00</b>	<b>149</b>
<b>Sterbegeldaufwendungen</b>	<b>185.954,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>185.954,54</b>	<b>246</b>
<b>Abschreibungen auf Sachanlagen</b>	<b>97.759,71</b>	<b>366.920,00</b>	<b>0,00</b>	<b>464.679,71</b>	<b>482</b>
<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>102</b>
<b>Abschreibungen auf Forderungen</b>	<b>11.792,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.792,42</b>	<b>65</b>
<b>Versicherungen</b>	<b>28.458,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>28.458,75</b>	<b>34</b>
<b>Beiträge</b>	<b>2.255.538,27</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.255.538,27</b>	<b>851</b>
<b>Raumkosten</b>					
Miete Keller- und Lagerraum	10.218,12	0,00	0,00	10.218,12	10
Heizung	42.030,73	0,00	500,37	42.531,10	33
Strom	28.181,42	0,00	335,49	28.516,91	31
Wasser, Abwassergebühren, Müllentsorgung	9.111,24	0,00	0,00	9.111,24	11
Reinigungskosten	45.849,69	0,00	0,00	45.849,69	44
Instandhaltung, Wartung	17.053,52	0,00	0,00	17.053,52	36
	<b>152.444,72</b>	<b>0,00</b>	<b>835,86</b>	<b>153.280,58</b>	<b>165</b>
<b>Kosten Grundstück Gundelindenstraße 8</b>	<b>0,00</b>	<b>36.127,64</b>	<b>0,00</b>	<b>36.127,64</b>	<b>41</b>
<b>Kosten Grundstück München, Tal 33</b>	<b>0,00</b>	<b>14.256,67</b>	<b>0,00</b>	<b>14.256,67</b>	<b>14</b>
<b>Kosten Grundstück Seeshaupt sowie</b>					
<b>Aufwendungen Seehaus-Verein e.V.</b>	<b>0,00</b>	<b>34.696,92</b>	<b>0,00</b>	<b>34.696,92</b>	<b>30</b>
<b>Veranstaltungs- und Reisekosten</b>					
Veranstaltungen	143.977,77	0,00	0,00	143.977,77	127
Zuwendungen an Dritte	2.809,11	0,00	0,00	2.809,11	6
Lohnsteuer i.S.d. § 37 b EStG	634,45	0,00	0,00	634,45	2
Berufspolitische Aktivitäten	28.085,88	0,00	0,00	28.085,88	50
Wahl Satzungsversammlung	29.667,54	0,00	0,00	29.667,54	0
Bewertungskosten	25.289,22	0,00	0,00	25.289,22	26
Aufwandsentschädigung	123.001,40	0,00	0,00	123.001,40	145
	<b>353.465,37</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>353.465,37</b>	<b>356</b>
<b>Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung</b>					
<b>Aus- und Fortbildung Rechtsanwälte</b>					
Aus-/Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	41.398,24	0,00	0,00	41.398,24	51
Aus-/Fortbildung Rechtsreferendare	133.602,15	0,00	0,00	133.602,15	143
Aus-/Fortbildung Rechtsanwälte	277.263,85	0,00	0,00	277.263,85	267
Prüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	89.000,13	0,00	0,00	89.000,13	107
Prüfung Rechtsfachwirt	18.721,75	0,00	0,00	18.721,75	25
Fachanwaltssachen	46.955,88	0,00	0,00	46.955,88	64
	<b>606.942,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>606.942,00</b>	<b>657</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>					
Drucksachen	87.304,06	0,00	0,00	87.304,06	127
Fachliteratur	24.218,41	0,00	0,00	24.218,41	33
Porto	84.237,72	0,00	0,00	84.237,72	89
Telefon	12.376,16	0,00	252,57	12.628,73	19
Bürobedarf	27.852,47	0,00	0,00	27.852,47	32
Zeitschriften	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Gerichtsvollzieherkosten	6.185,86	0,00	0,00	6.185,86	6
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	113.989,59	0,00	0,00	113.989,59	133
EDV-Dienstleistungen	151.497,79	0,00	0,00	151.497,79	146
Übertrag	507.662,06	0,00	252,57	507.914,63	578

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 5 Gesamt EUR	2 0 1 4 Gesamt TEUR
Übertrag	507.662,06	0,00	252,57	507.914,63	578
Abwicklungskosten	4.550,25	0,00	0,00	4.550,25	33
Vertrauensschadensfall	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	60
Miete/Leasing Büromaschinen	26.663,04	0,00	0,00	26.663,04	29
Bankgebühren	30.816,35	0,00	10,12	30.826,47	16
Betriebsbedarf	1.202,93	0,00	0,00	1.202,93	4
Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 150,00	884,58	0,00	0,00	884,58	2
Instandhaltung Ausstattung	1.542,76	0,00	0,00	1.542,76	7
Aufwand Anwaltsgericht	96.339,52	0,00	0,00	96.339,52	114
Nebenkosten Nothilfe	0,00	0,00	15.326,73	15.326,73	14
DATEV-Kosten	27.508,23	0,00	0,00	27.508,23	27
Anwaltsausweise, Signaturkarten	31.306,56	0,00	0,00	31.306,56	44
Übrige/periodenfremde Aufwendungen	50.395,77	0,00	0,00	50.395,77	72
	<b>794.872,05</b>	<b>0,00</b>	<b>15.589,42</b>	<b>810.461,47</b>	<b>1.000</b>
<b>Aufzinsung Rückstellungen</b>	<b>3.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.800,00</b>	<b>0</b>
<b>Kursverluste und Währungsdifferenzen</b>	<b>0,00</b>	<b>37.496,46</b>	<b>0,00</b>	<b>37.496,46</b>	<b>74</b>
	<b>7.183.490,32</b>	<b>489.497,69</b>	<b>37.465,98</b>	<b>7.710.453,99</b>	<b>6.687</b>
<b>Unterstützungsleistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>96.156,33</b>	<b>96.156,33</b>	<b>102</b>
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>7.183.490,32</b>	<b>489.497,69</b>	<b>133.622,31</b>	<b>7.806.610,32</b>	<b>6.789</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-339.797,65</b>	<b>-121.813,67</b>	<b>-8.780,19</b>	<b>-470.391,51</b>	<b>-1.174</b>

**Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar

**Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**(1) Vorbemerkung**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich Anhang wird gemäß Beschluss des Präsidiums vom 20.09.1996 in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für „Kapitalgesellschaften“ aufgestellt.

Davon abweichend erfolgt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Haushaltsbudget, um den Besonderheiten der Rechtsanwaltskammer Rechnung zu tragen.

Die auf den vorangegangenen Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

**(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen. Für Gebäude wurde eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren angesetzt.

Die Wertpapiere sind dem Finanzanlagevermögen zugeordnet. Diese werden zu Anschaffungskosten am Bilanzstichtag bilanziert bzw. auf den niedrigeren beizulegenden Wert wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung abgeschrieben. Notwendige Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 HGB werden vorgenommen. Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen für Ausfallrisiken angesetzt.

Die liquiden Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Der Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Betrag zum 31.12.2015 angesetzt, der Aufwand im Jahr 2016 dargestellt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um die zukünftigen Verpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die Forderungen aus Kammerbeiträgen enthalten TEUR 56 (Vj. TEUR 72) Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Darlehensforderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 10 (Vj. TEUR 11).

Die übrigen Forderungen haben sämtlich eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten haben ausnahmslos eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

(3) Erläuterungen zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens nach § 268 Abs. 2 HGB

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
<b>Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.141.511,42	0,00	0,00	14.141.511,42	5.691.048,42	366.920,00	0,00	6.057.968,42	8.083.543,00	8.450
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.474.850,33	20.983,71	5.637,52	1.490.196,52	1.060.815,33	97.759,71	5.637,52	1.152.937,52	337.259,00	414
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.760,00	0,00	0,00	4.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.760,00	5
	<b>15.621.121,75</b>	<b>20.983,71</b>	<b>5.637,52</b>	<b>15.636.467,94</b>	<b>6.751.863,75</b>	<b>464.679,71</b>	<b>5.637,52</b>	<b>7.210.905,94</b>	<b>8.425.562,00</b>	<b>8.869</b>
<b>Finanzanlagen</b>										
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.201.003,00	1.525.081,10	1.420.921,10	3.305.163,00	106.981,16	0,00	39.181,87	67.799,29	3.237.363,71	3.094
	<b>18.822.124,75</b>	<b>1.546.064,81</b>	<b>1.426.558,62</b>	<b>18.941.630,94</b>	<b>6.858.844,91</b>	<b>464.679,71</b>	<b>44.819,39</b>	<b>7.278.705,23</b>	<b>11.662.925,71</b>	<b>11.963</b>

(4) **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 129 (Vj. TEUR 127) enthalten.

(5) **Sonstige Angaben**

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:	Michael Then, München
Vizepräsidenten:	Dr. Thomas Weckbach, Augsburg Gabriele Loewenfeld, München Dr. Thomas Kuhn, München
Vizepräsident und Schriftführer:	Andreas von Máriássy, München
Vizepräsident und Schatzmeister:	Rolf Pohlmann, München

(6) **Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Jahresfehlbetrag mindert in Höhe von EUR 470.391,51 das bestehende Kapital.

München, den 17. Februar 2016

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München,  
Körperschaft des öffentlichen  
Rechts, München



---

Rolf Pohlmann  
(Schatzmeister)



**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die **Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München:**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Beschlüssen des Präsidiums liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Präsidiums und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München.

München, den 18. Februar 2016

**Dr. Fritz Kesel & Partner OHG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
München

Ralph Handl  
(Wirtschaftsprüfer)

Winfried Schmikal  
(Wirtschaftsprüfer)

\*\*\*\*\*

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

\*\*\*\*\*

**DR. FRITZ KESEL & PARTNER OHG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
MÜNCHEN

**Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar

**Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Tz.1 NAME, SITZ, RECHTSFORM**

Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts München gebildet und führt den **Namen**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**Sitz** der Rechtsanwaltskammer ist München.

Die Rechtsanwaltskammer wird in der **Rechtsform** einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt.

**Tz.2 RECHTSGRUNDLAGE, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER RECHTSANWALTSKAMMER, AUFSICHT**

Rechtsgrundlage ist die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 01.08.1959 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Aus ihr ergeben sich im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer steht als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltung.

**Tz.3**      **GESCHÄFTSORDNUNG, GESCHÄFTSJAHR**

Gültigkeit hat die **Geschäftsordnung** mit Stand nach den Beschlüssen der Kammer-  
versammlung vom 08.05.2015.

**Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

**Tz.4**      **ORGANE UND BESCHLÜSSE**

**4.1**      **Organe** der Rechtsanwaltskammer sind:

Kammerversammlung  
Kammervorstand  
Präsidium

**4.2**      Gemäß § 13 der Geschäftsordnung besteht der **Kammervorstand** der Rechtsan-  
waltskammer München aus 36 Mitgliedern, deren Mitglieder gemäß § 11 Nr. 2 der  
Geschäftsordnung aus den zehn Landgerichtsbezirken gewählt werden.

In der Kammerversammlung am 09.05.2014 wurden 18 Mitglieder des Vorstands neu  
gewählt. Der Kammervorstand besteht danach aus 36 Mitgliedern. Der Kammervor-  
stand ist gemäß § 68 BRAO für vier Jahre gewählt, wobei nach zwei Jahren die  
Hälfte der Mitglieder des Vorstands ausscheiden und neu gewählt werden.

Im Berichtsjahr fanden 11 Sitzungen des Vorstands statt, über deren Inhalte Proto-  
kolle vorliegen, die von uns eingesehen wurden.

Die Vorstände haben in 2015 Aufwandsentschädigungen in Höhe der in Art. 3 der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München vom 24.04.2009/08.04.2011 festgelegten Sätze sowie Reisekostenvergütungen erhalten.

**4.3** Das **Präsidium** erledigt die Geschäfte des Vorstands. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:	Michael Then, München
Vizepräsidenten:	Dr. Thomas Weckbach, Augsburg Gabriele Loewenfeld, München Dr. Thomas Kuhn, München
Vizepräsident und Schriftführer:	Andreas von Máriássy, München
Vizepräsident und Schatzmeister:	Rolf Pohlmann, München

Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstands und führt die Beschlüsse des Vorstands und der Kammer aus.

**4.4** Im Berichtsjahr fand am 08.05.2015 die ordentliche **Kammerversammlung** in München statt. Diese hat dem Kammervorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Am 16.12.2015 fand eine weitere außerordentliche Kammerversammlung statt.

4.5 Zur Erledigung der laufenden Verwaltungstätigkeit waren vom Präsidium folgende **Geschäftsführer** berufen:

Brigitte Doppler  
Stephan Kopp  
Elisabeth Schwärzer  
Dr. Alexander Siegmund (bis 31.12.2015)

4.6 Die Kammerversammlung hat am 08.05.2015 den vorgelegten **Haushaltsplan 2015** genehmigt.

Tz.5 **WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

5.1 Die Rechtsanwaltskammer München hat gegenüber ihren Mitgliedern sowohl **Aufsichts-** als auch **Dienstleistungsfunktionen**. Hierzu gehören insbesondere:

- Beratung und Belehrung in berufsrechtlichen Fragen
- Beratungen bei Gebühren- und/oder Geschäftswertfragen
- Zulassungsfragen zur Anwaltschaft
- Beratungen bei Anstellungsverhältnissen und Praxisfragen
- Schlichtung bei Gebührenfragen, Streitigkeiten unter Kollegen
- Juristenaus- und fortbildung
- Nothilfe



## **5.2 Grundbesitz**

### **5.2.1 Nachlass-Grundstücke**

Es bestehen erhebliche stille Reserven im Grundbesitz der Rechtsanwaltskammer München in Seeshaupt und in München, Gundelindenstraße 8, den sie durch Nacherfolge bzw. Nachvermächtnis, d. h. unentgeltlich, in früheren Jahren erworben hat, und zwar:

- A) Aus dem Nachlass Gaenssler, Erwerb 1981 (die Vorerbin - Frau Karin von Dehm - ist am 03.08.1981 verstorben):

Zwei Grundstücke mit je einem Haus in Seeshaupt, St.-Heinrich-Straße 44 und 45 (Fl.Nr. 459 und 451) mit zusammen rd. 6.200 qm, deren Verkehrswert nicht ermittelt ist.

Zu den durch Nacherbschaft erworbenen Grundstücken ist anzumerken, dass der Rechtsanwaltskammer gemäß Testament von Frau Gaenssler zur Auflage gemacht wurde, den Grundbesitz zu einem Heim zu gestalten, das vorwiegend Angehörigen des Anwaltsberufes zur Erholung, Alterssicherung und ähnlichen Zwecken dienen soll.

Sollte die Rechtsanwaltskammer den Grundbesitz veräußern, soll sie verpflichtet sein, 2/3 des aus einem Verkauf sich ergebenden Reinerlöses an die Universität München für wissenschaftliche Zwecke zur Auszahlung zu bringen.

Der Testamentsvollstreckervermerk wurde 1992 gelöscht.

Das Objekt in Seeshaupt wird durch den 1984 gegründeten Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e. V. verwaltet. Die Rechtsanwaltskammer leistet an den Seehaus-Verein e. V. erforderlich werdende Betriebskostenzuschüsse und vertraglich festgelegte Grundstücksaufwendungen (Grundsteuer, Versicherungen, Erhaltung und Pflege des Anwesens und der Außenanlagen).

B) Aus dem Nachlass Maron, Erwerb 1987:

In 1987 fiel der Rechtsanwaltskammer durch Nachvermächtnis des Herrn RA Dr. Oskar Maron (verstorben 24.04.1959) das Grundstück mit Wohnhaus in München, Gundelindenstr. 8 (FSt. 1224/9, Schwabing, mit 670 qm) zu, da die Vorvermächtnisnehmerin Dora Maron am 08.01.1987 verstarb. Für die Kammer ist das Vermächtnis mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Pflege der Grabstätten Maron
- b) Das Anwesen soll der Unterbringung bedürftiger und würdiger Kammermitglieder dienen.

1987 wurde die Rechtsanwaltskammer als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen (Schwabing 514 : 13617).

In 1996 wurde ein Neubau auf dem Anwesen errichtet, der über eine Hausverwaltungsgesellschaft vermietet und verwaltet wird.

Die unentgeltlich erworbenen Vermögenswerte sind somit nicht in vorliegendem Jahresabschluss enthalten. Er enthält lediglich die von der Rechtsanwaltskammer getragenen Gebäudeneubaukosten 1996 (vgl. Anlage 6, Tz.1).

5.2.2 Grundstück Tal 33

Im Jahr 2000 hat die Rechtsanwaltskammer das Grundstück Tal 33 erworben. Hierfür sind Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten einschließlich Grunderwerbsteuer von TEUR 6.486 entstanden, die sich mit TEUR 4.543 auf Grund und Boden und mit TEUR 1.943 auf das Gebäude verteilen.

Das Gebäude wurde bis Ende 2002 umgebaut. Die Umbau- einschließlich General- unternehmerkosten betragen TEUR 4.289. Das Gebäude wurde Ende September 2002 von der Rechtsanwaltskammer bezogen. In 2010/2011 wurde das Dachge- schoss des Kammergebäudes ausgebaut. Im Rahmen des Bauvorhabens wurde das Treppenhaus um ein Stockwerk erweitert und der vorhandene Aufzug durch einen größeren Aufzug ersetzt. Die Kosten betragen insgesamt TEUR 690. In 2013/2014 erfolgte der Umbau des 2. Obergeschosses, der zu Aktivierungen von TEUR 134 führte.

Im Erdgeschoss sind Räume an die Firma coffee fellows GmbH & Co. KG vermietet. Der Mietvertrag datiert vom 28.03.2002 ursprünglich mit einer Laufzeit von 10 Jahren und wurde mit Schreiben vom 20.04.2011 um weitere 5 Jahre verlängert. Die Miete beträgt monatlich EUR 8.600,00 mit einer Wertsicherungsklausel. Die letzte Miet- anpassung erfolgte zum 01.02.2012. Derzeit sind EUR 9.650,86 zu zahlen.

**Tz.6**      **STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer München als Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt eine hoheitliche Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 KStG dar. Die Gesell- schaft ist somit **nicht** körperschaftsteuerpflichtig.

Daneben besteht **keine** Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Abs. 3 GewStG und **keine** Umsatzsteuerpflicht nach § 2 Abs. 3 UStG.

--- o0o ---

**Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar

## Inhaltsverzeichnis der Anlage 6

	<u>Tz.</u>	<u>Seite</u>
<b>A. Bilanz</b>		
- Aktiva -		
Anlagevermögen		
Sachanlagevermögen		
Grundstücke und Bauten	1	1 - 2
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	2 - 4
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3	4
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	4	5 - 6
Forderungen aus Kammerbeiträgen, Anwaltsgerichts- verfahren, Abwicklungskosten, Seminaren, Zwangsgeldern u. a.	5	7 - 9
Sonstige Vermögensgegenstände	6	9 - 10
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7	11 - 12
Rechnungsabgrenzungsposten	8	13
- Passiva -		
Kapital	9	15
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	10	15 - 17
Erhaltene Vorauszahlungen	11	18
Sonstige Verbindlichkeiten	12	19
<b>B. Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
Erlöse Kammerbeiträge	13	21 - 22
Sonstige Erträge	14	23
Personalaufwand	15	23 - 24
Sterbegeldaufwendungen	16	25
Abschreibungen auf Sachanlagen	17	25
Sonstige Aufwendungen	18	26
Zinserträge und Dividendenerträge	19	26

---o0o---

Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

A. Bilanz

I. Aktiva

ANLAGEVERMÖGEN

SACHANLAGEVERMÖGEN

Tz.1

GRUNDSTÜCKE UND BAUTEN

Bilanzwert ..... EUR 8.083.543,00  
(Vorjahr EUR 8.450.463,00)

	01.01.2015 EUR	Abschreibung 2015 EUR	31.12.2015 EUR
<b>Grundstück München, Tal 33</b>			
Grund und Boden	4.543.084,00	0,00	4.543.084,00
Gebäude	3.844.108,00	303.649,00	3.540.459,00
	<b>8.387.192,00</b>	<b>303.649,00</b>	<b>8.083.543,00</b>
<b>Grundstück München, Gundelindenstr. 8</b>			
Gebäude	<b>63.271,00</b>	<b>63.271,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>8.450.463,00</b>	<b>366.920,00</b>	<b>8.083.543,00</b>

Bezüglich der Grundstücke Seeshaupt und Gundelindenstraße 8 wird auf die Ausführungen in Anlage 5, Tz.5.2.1 und Tz.5.2.2, verwiesen.

**1.1 Abschreibung EUR 366.920,00**

Die Abschreibungen werden planmäßig nach der linearen Methode vorgenommen.

Gebäude Tal 33 mit 4 % p. a.  
 Gebäude Seeshaupt seit 2003 voll abgeschrieben  
 Gebäude München,  
 Gundelindenstraße 8 mit 5 % p. a.

**Tz.2 ANDERE ANLAGEN, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG**

**Bilanzwert ..... EUR 337.259,00**

(Vorjahr EUR 414.035,00)

	01.01.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abschrei- bung 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	31.12.2015 EUR
Büromaschinen, EDV-Ausstattung	53.285,00	9.218,15	20.459,15	0,00	42.044,00
Medientechnik, Sprech- und Telefonanlage	187.627,00	975,09	34.908,09	0,00	153.694,00
Innenausstattung	139.126,00	5.152,95	27.487,95	0,00	116.791,00
Innenausstattung Anwaltsgericht	4.249,00	0,00	836,00	0,00	3.413,00
Mietereinbauten Anwaltsgericht	26.538,00	0,00	5.221,00	0,00	21.317,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter: Sammelposten 2011	3.210,00	0,00	3.210,00	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 410,00 (ab 2012)	0,00	5.637,52	5.637,52	0,00	0,00
	<b>414.035,00</b>	<b>20.983,71</b>	<b>97.759,71</b>	<b>0,00</b>	<b>337.259,00</b>

**2.1 Zugang EUR 20.983,71**

	EUR
<b>Büromaschinen, EDV-Ausstattung</b>	
1 Festplatte	340,34
1 Firewall	2.766,75
2 Drucker	1.010,40
2 Monitore	487,90
12 PC's	4.612,76
	<b>9.218,15</b>
<b>Medientechnik, Sprech- und Telefonanlage</b>	
3 Telefone	<b>975,09</b>
<b>Innenausstattung</b>	
1 Rednerpult	1.771,91
2 Rollcontainer	856,00
2 Bürostühle	1.129,17
3 Schreibtische	1.395,87
	<b>5.152,95</b>
<b>Geringwertige Wirtschaftsgüter (ab 2012: Grenze von EUR 410,00)</b>	<b>5.637,52</b>
	<b>20.983,71</b>



**2.2 Abschreibung EUR 97.759,71**

Die Abschreibungen auf Altbestände erfolgten unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Abschreibungssätze:

Büromaschinen und EDV-Ausstattung      33,33 % - 14,29 % p. a. linear,  
Nutzungsdauer 3 bis 7 Jahre

Medientechnik, Sprech-      33 1/3 % - 10 % p. a. linear,  
und Telefonanlage      Nutzungsdauer 3 bis 10 Jahre

Innenausstattung/  
Mietereinbauten      20 % - 6,67 % p. a. linear,  
Nutzungsdauer 5 bis 15 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter:

- Sammelposten mit Anschaffungs-      Einheitliche Auflösung des Sammel-  
kosten EUR 150,00 bis      postens unabhängig von tatsächlichen  
EUR 1.000,00 (bis 2011)      Nutzungsdauern im Jahr der Anschaf-  
fung und in den darauffolgenden vier  
Jahren in Höhe von jeweils 20,0 %.

- EUR 410,00 Regelung      Sofortabschreibung der geringwertigen  
(ab 2012)      Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten  
von EUR 150,00 bis EUR 410,00.

**Tz.3 GELEISTETE ANZAHLUNGEN UND ANLAGEN IM BAU**

**Bilanzwert ..... EUR 4.760,00**

(Vorjahr EUR 4.760,00)

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau handelt es sich um Architektenleistungen für den Büroumbau des 1. Obergeschosses.

**Tz.4 FINANZANLAGEN**

**WERTPAPIERE DES ANLAGEVERMÖGENS**

**Bilanzwert ..... EUR 3.237.363,71**

(Vorjahr EUR 3.094.021,84)

	<b>Bilanzwert 31.12.2015 EUR</b>	<b>Börsen- kurswert 31.12.2015 EUR</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2014 TEUR</b>	<b>Börsen- kurswert 31.12.2015 TEUR</b>
Im Depot bei:				
HypoVereinsbank AG Nr. 81631, Tz.4.1	1.805.963,46	1.838.642,10	1.693	1.684
Deutsche Bank Nr. 0133033 00, Tz.4.1	1.431.400,25	1.516.456,18	1.401	1.506
	<b>3.237.363,71</b>	<b>3.355.098,28</b>	<b>3.094</b>	<b>3.190</b>

Die Wertpapiere sind durch Depotauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2015 nachgewiesen.

Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung waren nicht erforderlich (Vj. TEUR 102).

Zuschreibungen gemäß § 253 Abs. 5 HGB waren nicht erforderlich.

#### 4.1 Die Bestände setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanzwert 01.01.2015 EUR	Käufe 2015 EUR	Verkäufe 2015 EUR	Kurs- verlust 2015 EUR	Kurs- gewinn 2015 EUR	Ab- schreibung 2015 EUR	Zu- schreibung 2015 EUR	Bilanzwert 31.12.2015 EUR	Kurswert 31.12.2015 EUR
<b>Depot HypoVereinsbank Nr. 81631</b>									
Aktien/Fonds	839.030,15	768.656,66	556.222,52	24.307,75	27.690,32	0,00	0,00	1.054.846,86	1.099.160,08
Renten/festverzinsliche Wertpapiere	853.898,30	434.265,07	531.187,01	8.505,09	2.645,33	0,00	0,00	751.116,60	739.482,02
	<b>1.692.928,45</b>	<b>1.202.921,73</b>	<b>1.087.409,53</b>	<b>32.812,84</b>	<b>30.335,65</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.805.963,46</b>	<b>1.838.642,10</b>
<b>Depot Deutsche Bank Nr. 0133033 00</b>									
Aktien/Fonds	753.800,18	150.491,86	244.196,92	2.879,38	47.724,29	0,00	0,00	704.940,03	797.650,03
Renten/festverzinsliche Wertpapiere	647.293,21	171.667,51	90.696,26	1.804,24	0,00	0,00	0,00	726.460,22	718.806,15
	<b>1.401.093,39</b>	<b>322.159,37</b>	<b>334.893,18</b>	<b>4.683,62</b>	<b>47.724,29</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.431.400,25</b>	<b>1.516.456,18</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3.094.021,84</b>	<b>1.525.081,10</b>	<b>1.422.302,71</b>	<b>37.496,46</b>	<b>78.059,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.237.363,71</b>	<b>3.355.098,28</b>

**Tz.5 FORDERUNGEN AUS KAMMERBEITRÄGEN, ANWALTSGERICHTSVERFAHREN, ABWICKLUNGSKOSTEN, SEMINAREN, ZWANGSGELDERN U.A.**

**Bilanzwert ..... EUR 77.307,66**

(Vorjahr EUR 121.357,92)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 55.607,71

	<b>Forderung 31.12.2015 EUR</b>	<b>Wertberich- tigung, Tz.5.1 31.12.2015 EUR</b>	<b>Bilanzwert der Forderungen 31.12.2015 EUR</b>
Forderungen aus:			
Kammerbeiträgen	78.273,82	17.100,00	61.173,82
Anwaltsgerichtsverfahren	88.138,11	88.100,00	38,11
Abwicklungskosten	86.315,93	86.300,00	15,93
Seminaren, Zwangsgeldern u. a.	17.854,75	1.800,00	16.054,75
Kostenfestsetzungsbeschlüssen (berufsrechtliche Verfahren)	69.525,05	69.500,00	25,05
	<b>340.107,66</b>	<b>262.800,00</b>	<b>77.307,66</b>

Von den Forderungen aus Kammerbeiträgen sind EUR 59.559,69 zinslos gestundet. Die Stundungsbeträge werden mit künftigen Sterbegeldzahlungen verrechnet.

Die Abzinsung dieser Stundungsbeträge ist in der Pauschalwertberichtigung von 10 % (Vj. 10 %) enthalten.

## 5.1 Wertberichtigung auf Forderungen EUR 262.800,00

	Nennwert 31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR	Zu- weisung 2015 EUR	Auflösung 2015 EUR	31.12.2015 EUR
<b>Forderungen aus:</b>					
<u>Kammerbeiträgen</u>					
Einzelwert- berichtigung	38.068,85	9.900,00	6.470,10	3.270,10	13.100,00
Pauschalwert- berichtigung 10 % (Vj. 10 %) vom Nennwert	40.204,97	6.300,00	0,00	2.300,00	4.000,00
	<b>78.273,82</b>	<b>16.200,00</b>	<b>6.470,10</b>	<b>5.570,10</b>	<b>17.100,00</b>
<u>Anwaltsgerichts- verfahren</u>					
Einzelwert- berichtigung	77.495,69	65.830,00	21.567,41	9.897,41	77.500,00
Pauschalwert- berichtigung 30 % (Vj. 30 %) vom Nennwert	10.642,42	10.500,00	100,00	0,00	10.600,00
	<b>88.138,11</b>	<b>76.330,00</b>	<b>21.667,41</b>	<b>9.897,41</b>	<b>88.100,00</b>
<u>Abwicklungskosten</u>					
Einzelwert- berichtigung	86.315,93	103.900,00	2.218,35	19.818,35	86.300,00
Pauschalwert- berichtigung 70 % (Vj. 70 %) vom Nennwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>86.315,93</b>	<b>103.900,00</b>	<b>2.218,35</b>	<b>19.818,35</b>	<b>86.300,00</b>
<u>Seminaren, Zwangs- geldern u. a.</u>					
Pauschalwert- berichtigung 10 % (Vj. 10%) vom Nennwert	<b>17.854,75</b>	<b>1.700,00</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.800,00</b>
<u>Kostenfestsetzungs- beschlüssen</u>					
Einzelwert- berichtigung	<b>69.525,05</b>	<b>86.880,00</b>	<b>1.896,59</b>	<b>19.276,59</b>	<b>69.500,00</b>
<b>Gesamt</b>	<b>340.107,66</b>	<b>285.010,00</b>	<b>32.352,45</b>	<b>54.562,45</b>	<b>262.800,00</b>

	Nennwert 31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR	Zu- weisung 2015 EUR	Auflösung 2015 EUR	31.12.2015 EUR
<b>Übertrag aus Wert- berichtigungen auf Forderungen</b>	<b>340.107,66</b>	<b>285.010,00</b>	<b>32.352,45</b>	<b>54.562,45</b>	<b>262.800,00</b>
<b>nachrichtlich:</b> Wertberichtigung auf sonstige Vermö- gensgegenstände, Tz.6	<b>93.540,00</b>	<b>65.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.238,00</b>	<b>51.262,00</b>
	<b>433.647,66</b>	<b>350.510,00</b>	<b>32.352,45</b>	<b>68.800,45</b>	<b>314.062,00</b>

**Tz.6 SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

**Bilanzwert ..... EUR 81.093,46**

(Vorjahr EUR 58.705,93)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 10.080,00

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
Verschiedene Darlehen an Rechtsanwälte	17.540,00	29
./. 30 % (Vj. 30 %) Wertberichtigung für Ausfallrisiko (s. Tz.5.1)	-5.262,00	-5
	12.278,00	24
Forderung Vertrauensschadenfonds aus Forderungsabtretung: gemäß Vereinbarung vom 02.04.2014 EUR 60.000,00		
./. 50 % Wertberichtigung wegen Ausfallrisiko	-30.000,00	0
<b>Übertrag</b>	<b>42.278,00</b>	<b>24</b>

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
Übertrag	42.278,00	24
Forderung Spengler/Karamonay aus Forderungsabtretung:		
gemäß Vereinbarung vom 26.03.2015	EUR 16.000,00	
./. 100 % Wertberichtigung wegen Ausfallrisiko	-16.000,00	0,00
Forderung an Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e. V.	1.561,19	4
Münchener Juristische Gesellschaft e. V. verauslagte Kosten	2.438,57	4
Zinsabgrenzung Wertpapiere des Anlagevermögens	13.314,87	11
Quellensteuererstattungsanspruch	4.207,46	4
Hausverwaltung Gundelindenstraße	5.311,23	6
VBL, Erstattung Sanierungsgeld	10.285,91	0
Übrige	1.696,23	6
	<b>81.093,46</b>	<b>59</b>

Die Darlehen an Rechtsanwälte von TEUR 18 werden voraussichtlich zum Teil mit einem späteren Sterbegeld verrechnet.

Das Ausfallrisiko und die Abzinsung dieser Darlehen sind durch eine Wertberichtigung von 30 % (Vj. 30 %) berücksichtigt.

Tz.7

**KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN****Bilanzwert ..... EUR 1.639.089,70**

(Vorjahr EUR 1.873.256,50)

	<b>31.12.2015 EUR</b>	<b>31.12.2014 TEUR</b>
<b>Kassenbestände</b>		
Kasse Geschäftsstelle	2.990,81	4
Kasse Seminare	1.590,00	6
Kasse Anwaltsgericht	154,59	0
	<b>4.735,40</b>	<b>10</b>
<b>Guthaben bei Kreditinstituten</b>		
Postbank:		
Konto 3733-804	2.859,74	2
Konto 762-801 (Anwaltsgericht)	0,00	1
Konto 18818-809 (Nothilfe)	15.968,23	14
HypoVereinsbank:		
Konto 81631	484.121,40	654
Konto 15025001 (Festgeld Wittl)	33.706,66	34
Konto 15025004 (Manthey)	2.309,96	2
Konto 15432439 (USD)	0,00	2
Konto 2717085 (Sonderfonds)	96.160,89	129
Konto 2750511	6.858,59	5
Konto 655472991	151.212,70	246
Konto 5803408264 (Nothilfe)	755.319,40	78
Festgeld Konto 2750961 (Nothilfe)	0,00	650
Zinsabgrenzung	0,00	4
Deutsche Apotheker- und Ärztebank:		
Konto 000 444 0005	30.814,08	3
<b>Übertrag</b>	<b>1.579.331,65</b>	<b>1.824</b>



	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
Übertrag	1.579.331,65	1.824
Deutsche Bank:		
Konto 13303300	9.660,18	17
Konto 13303301	11.525,95	7
Konto 13303302	9.562,37	11
Konto 13303309	4.023,29	1
Konto 13303311	20.250,86	3
	<b>1.634.354,30</b>	<b>1.863</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.639.089,70</b>	<b>1.873</b>

Die Kassenbestände sind durch die Kassenbücher zum 31.12.2015, die Bankguthaben mit Ausnahme der Zinsabgrenzung durch Kontoauszüge und Bestätigungen der Kreditinstitute zum 31.12.2015 nachgewiesen.

Tz.8 RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTENBilanzwert ..... EUR 60.636,30

(Vorjahr EUR 33.413,99)

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
Nothilfe-Zuwendungen, Anteil Januar	4.336,96	4
Grabnutzung	1.751,00	2
Lizenzgebühren Compus	9.890,04	11
Mediaseite, Hosting	9.395,00	9
Aufwandsentschädigung Präsidium Januar 2016	12.916,66	0
Miete Anwaltsgericht 01/2016	5.395,34	0
Versicherungsbeiträge	5.291,35	0
Verlängerungsgebühr Kammerlogo	3.580,00	0
Übrige	8.079,95	7
	<b>60.636,30</b>	<b>33</b>

II. Passiva

Tz.9 KAPITAL

**Bilanzwert** ..... **EUR 12.898.172,58**

(Vorjahr EUR 13.368.564,09)

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
Stand 01.01.2015	13.368.564,09	14.543
Jahresfehlbetrag	-470.391,51	-1.174
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>12.898.172,58</b>	<b>13.369</b>

RÜCKSTELLUNGEN

Tz.10 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

**Bilanzwert** ..... **EUR 400.200,00**

(Vorjahr EUR 460.800,00)

	01.01.2015 EUR	*Auflösung Verwendung 2015 EUR	Zuführung 2015 EUR	31.12.2015 EUR
<b>Personalbezogene Rückstellungen</b>				
Tantiemen	13.000,00	13.000,00	0,00	0,00
Urlaubsrückstände	48.400,00	48.400,00	66.200,00	66.200,00
Altersteilzeit	90.700,00	32.700,00	23.000,00	81.000,00
VBL Sanierungsgeld	6.000,00	*6.000,00	0,00	0,00
Berufsgenossenschaft	11.000,00	*880,17 10.119,83	11.000,00	11.000,00
	<b>169.100,00</b>	<b>*6.880,17 104.219,83</b>	<b>100.200,00</b>	<b>158.200,00</b>

	01.01.2015 EUR	*Auflösung Verwendung 2015 EUR	Zuführung 2015 EUR	31.12.2015 EUR
<b>Übrige Rückstellungen</b>				
Abwicklungskosten für verschiedene Rechtsanwaltskanzleien	33.700,00	*65,84 16.634,16	0,00	17.000,00
Aus- und Fortbildung	25.000,00	*8.895,80 16.104,20	22.000,00	22.000,00
Externe Jahres- abschlusskosten				
2014	23.000,00	*191,86 22.808,14	0,00	0,00
2015	0,00	0,00	23.000,00	23.000,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	170.000,00	0,00	0,00	170.000,00
Vertrauensschadenfall	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	10.000,00	*379,36 9.620,64	10.000,00	10.000,00
	<b>291.700,00</b>	<b>*9.532,86 95.167,14</b>	<b>55.000,00</b>	<b>242.000,00</b>
	<b>460.800,00</b>	<b>*16.413,03 199.386,97</b>	<b>155.200,00</b>	<b>400.200,00</b>

Eine Auflistung der im Vorjahr ausbezahlten **Tantiemen** haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Die Rückstellung für **rückständigen Urlaub** berücksichtigt die Aufwendungen aus dem Urlaubsüberhang 2015 einschließlich der Kosten für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Im Jahr 2012 und im Jahr 2015 hat jeweils eine Mitarbeiterin im Rahmen einzelvertraglicher Regelungen die Möglichkeit der **Altersteilzeit** nach dem Altersteilzeitgesetz im Blockmodell in Anspruch genommen.

Die Freistellungsphase beginnt am 01.01.2015 bzw. 01.01.2017. Die hälftigen Vergütungsansprüche und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung stellen rätierlich (monatlich) zu erbringende Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer dar. Den genannten Leistungen stehen keine Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers gegenüber, so dass eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB gebildet und entsprechend der Laufzeit der Verpflichtung abgezinst wurde.

Die Rückstellung für **Berufsgenossenschaft** betrifft die voraussichtlich noch für 2015 zu bezahlenden Beiträge an die VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Die **Abwicklungskosten für verschiedene Rechtsanwaltskanzleien** betreffen noch anfallende (nicht durch Honorare gedeckte) Kosten für Kanzlei-Abwicklungen, die 2015 oder früher begonnen haben und sich über den 01.01.2016 hinaus erstrecken.

Für noch nicht in Rechnung gestellte Aufwendungen für **Aus- und Fortbildung** wurden die geschätzten Aufwendungen für Fachanwaltssachen und Referendaraus- bildung mit TEUR 22 zurückgestellt.

Die Rückstellung für **externe Jahresabschlusskosten** berücksichtigt die Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Die Rückstellung für die **Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen** ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach § 257 HGB. Die Rückstellung beinhaltet die Kosten für die Archivierung für 5 Jahre, insbesondere Abschreibungen für Gebäude und EDV, Kosten der EDV und anteilige Personalkosten.

Für **ausstehende Rechnungen**, insbesondere Reisekosten, wurde eine Rückstel- lung in Höhe von TEUR 10 gebildet.

**Tz.11 ERHALTENE VORAUSZAHLUNGEN**

**Bilanzwert ..... EUR 30.713,20**

(Vorjahr EUR 30.710,00)

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 30.713,20

	<b>31.12.2015 EUR</b>	<b>31.12.2014 TEUR</b>
Kammerbeiträge, Zulassungsgebühren, Vertreterbestellungen	9.593,20	8
Vorausbezahlte Prüfungsgebühren	18.944,00	21
Vorausbezahlte Gebühr für Rechtsanwaltsausweise	1.996,00	1
Übrige	180,00	0
	<b>30.713,20</b>	<b>30</b>

**Tz.12 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN**

**Bilanzwert ..... EUR 191.967,05**

(Vorjahr EUR 189.938,89)

davon aus Steuern EUR 0,00  
 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00  
 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 191.967,05

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
Boorberg Verlag, RAK-Mitteilungen	28.381,81	32
Schweitzer Sortiment	5.062,50	0
Deutscher Anwaltsverlag	0,00	16
Depot- und Verwaltungsgebühren 2015	8.106,17	0
Aus- und Fortbildung Rechtsreferendare	7.375,00	5
Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	390,00	13
Honorare Anwaltsfort- und -ausbildung	11.602,00	17
Reisekosten	12.834,95	18
Reinigungskosten/Instandhaltung, Wartung Räume	2.356,20	3
Compos GmbH	15.751,44	4
SWM	12.372,64	2
Dr. Fritz Kesel & Partner OHG	401,63	6
Veranstaltungskosten	0,00	5
Weihnachtsfeier	0,00	2
Sicherheitseinbehalte	2.426,40	4
Datev e.G.	16.654,00	5
Schwerbehindertenausgleichsabgabe	1.380,00	1
Fremdgelder RA Wittl	33.084,47	33
Fremdgelder RA Manthey	2.309,09	2
Übrige	31.478,75	22
	<b>191.967,05</b>	<b>190</b>

**B. Gewinn- und Verlustrechnung**

**Tz.13**      **ERLÖSE KAMMERBEITRÄGE** ..... **EUR 5.777.969,00**  
(Vorjahr EUR 4.045.728,00)

In 2015 wurden jährliche Kammerbeiträge gemäß Beschluss der Kammerversammlungen vom 27.04.2001 und Änderung vom 23.04.2004, 05.05.2006, 27.04.2007 und 09.05.2014 erhoben.

Im Berichtsjahr galt folgende Beitragsordnung:

	<b>2015 EUR</b>	<b>2014 EUR</b>
Jahresbeitrag (natürliche Personen)	285,00	200,00
Jahresbeitrag (juristische Personen)	356,00	250,00
ermäßigte Jahresbeiträge:		
Altersbeitrag	214,00	150,00
Erstzulassung	200,00	140,00
Beitrag bei verminderter Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes	143,00	100,00

Bei Ein- und Austritt von Kammermitgliedern während des Jahres errechnet sich der Beitrag mit je 1/12 des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat.

Der ermäßigte Jahresbeitrag (Altersbeitrag) ist von Kammermitgliedern bei einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren, und wenn sie vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, zu bezahlen. Die Ermäßigung beträgt EUR 71,00 vom Regelbeitrag.



Für Kammermitglieder, die erstmals zugelassen werden, ermäßigt sich der Kammerbeitrag im Kalenderjahr der Zulassung und in den darauf folgenden zwei Kalenderjahren um EUR 85,00 auf EUR 200,00.

Mitgliederbestand der Rechtsanwaltskammer München:

		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
			%
31.12.2001	13.818 Mitglieder	963	7,5
31.12.2002	14.640 Mitglieder	822	5,9
31.12.2003	15.272 Mitglieder	632	4,3
31.12.2004	16.012 Mitglieder	740	4,8
31.12.2005	16.704 Mitglieder	692	4,3
31.12.2006	17.406 Mitglieder	702	4,2
31.12.2007	17.983 Mitglieder	577	3,3
31.12.2008	18.564 Mitglieder	581	3,2
31.12.2009	19.170 Mitglieder	606	3,3
31.12.2010	19.493 Mitglieder	323	1,7
31.12.2011	20.048 Mitglieder	555	2,9
31.12.2012	20.521 Mitglieder	473	2,4
31.12.2013	20.979 Mitglieder	458	2,2
31.12.2014	21.111 Mitglieder	132	0,6
31.12.2015	21.146 Mitglieder	35	0,2

Tz.14 **SONSTIGE ERTRÄGE** ..... **EUR 1.504.669,18**  
 (Vorjahr EUR 1.509.497,81)

Eine Auflistung im Detail ergibt sich aus Anlage 2.

In der Darstellung der Ertragslage der Rechtsanwaltskammer München im Bericht, Tz.5.5, haben wir zu den wesentlichen Abweichungen Stellung genommen.

Tz.15 **PERSONALAUFWAND** ..... **EUR 2.558.503,19**  
 (Vorjahr EUR 2.420.503,60)

davon für Altersversorgung EUR 128.995,90  
 (Vorjahr EUR 126.704,64)

	2015 EUR	2014 TEUR
<b>Löhne und Gehälter</b>		
Löhne und Gehälter	2.005.972,55	1.836
Zuführung Rückstellung für Tantieme	0,00	13
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	-7.300,00	30
Veränderung Rückstellung Urlaub	15.600,00	-6
Aushilfslöhne	19.695,81	31
Pauschale Lohnsteuer	15.007,29	15
	<b>2.048.975,65</b>	<b>1.919</b>

	2015 EUR	2014 TEUR
<b>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
Gesetzliche Sozialaufwendungen	363.920,56	344
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	-6.200,00	11
Veränderung Rückstellung Urlaub	2.200,00	-1
Berufsgenossenschaft	11.000,00	11
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	128.995,90	127
Freiwillige soziale Aufwendungen	9.611,08	9
	<b>509.527,54</b>	<b>501</b>
	<b>2.558.503,19</b>	<b>2.420</b>

Ab dem 01.01.2008 wurde der TV-Land für alle Beschäftigten eingeführt. Es wurden mit den einzelnen Mitarbeitern entsprechende Änderungsverträge geschlossen.

Ab 01.03.2015 erhöhten sich die Gehälter linear um 2,1 %.

#### 15.1 Beschäftigtenstand 2015 (einschl. Aushilfen)

	Geschäfts- führer	Angestellte	Gesamt
31.12.2015	4	53	57
Jahresdurchschnitt 2015	4	49	53
Jahresdurchschnitt Vorjahr	(4)	(47)	(51)

**Tz.16      STERBEGELDAUFWENDUNGEN ..... EUR 185.954,54**

(Vorjahr EUR 246.319,16)

Gemäß Sterbegeldordnung lt. Beschluss der Kammerversammlung vom 27.04.2001 in der Fassung der Geschäftsordnung vom 01.06.1995 ist der Kammervorstand berechtigt, in jedem Fall des Ablebens eines Kammermitglieds ab 01.01.2002 ein Sterbegeld in Höhe von bis zu EUR 7.500,00 entsprechend der in der Sterbegeldordnung aufgeführten Einzelkriterien auszuführen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 27.04.2007 wird beim Tod von Personen, die erstmals ab 01.01.2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt.

In 2015 wurden 60 (Vj. 57) Sterbefälle abgewickelt. In 2015 wurde das Sterbegeld nach Präsidiumsbeschluss und individueller Aktenlage teilweise nicht in voller Höhe ausbezahlt.

**Tz.17      ABSCHREIBUNGEN AUF SACHANLAGEN ..... EUR 464.679,71**

(Vorjahr EUR 481.834,65)

	Tz.	2015 EUR	2014 TEUR
Grundstücke und Bauten	1	366.920,00	367
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung:			
- langlebig	2	88.912,19	110
- geringwertig	2	8.847,52	5
		<b>464.679,71</b>	<b>482</b>

**Tz.18**      **SONSTIGE AUFWENDUNGEN** ..... **EUR 4.593.672,88**  
 (Vorjahr EUR 3.539.202,61)

Eine Auflistung im Detail ergibt sich aus Anlage 2.

In der Darstellung der Ertragslage der Rechtsanwaltskammer München im Bericht, Tz.5.5, haben wir zu den wesentlichen Abweichungen Stellung genommen.

**Tz.19**      **ZINSERTRÄGE UND DIVIDENDENERTRÄGE** ..... **EUR 53.580,63**  
 (Vorjahr EUR 60.049,70)

	<b>2015 EUR</b>	<b>2014 TEUR</b>
Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren	53.050,49	56
dto. Nothilfe	0,00	0
	<b>53.050,49</b>	<b>56</b>
./ einbehaltene Kapitalertrag- und Quellensteuer	-1.618,68	-4
	<b>51.431,81</b>	<b>52</b>
Zinsen aus Termingeldern bei Kreditinstituten	0,00	0
dto. Nothilfe	411,79	3
	<b>411,79</b>	<b>3</b>
Zinsen aus lfd. Bankkonten	23,58	0
dto. Nothilfe	0,00	0
	<b>23,58</b>	<b>0</b>
Zinsen aus Ehrengerichtsbußen u.ä.	<b>1.713,45</b>	<b>5</b>
	<b>53.580,63</b>	<b>60</b>

--- o0o ---

**Vergleich des Budgets 2015 mit den Istzahlen**

**It. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Anhörungsbeispiel

**Vergleich des Budgets 2015 mit den Istzahlen**  
**lt. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015**

	Budget 2015 TEUR	Tatsächliche Erträge bzw. Aufwendungen 2015 lt. Anl. 2 TEUR	Abweichungen TEUR
<b><u>Erträge</u></b>			
Kammerbeiträge	5.800	5.778	-22
Zulassungsgebühren	160	164	4
GmbH-Gründungen	11	19	8
Vertreterbestellungen	1	1	0
Anwaltsgerichtsverfahren	65	154	89
Mahngebühren, Gerichtsvollzieherkosten	20	12	-8
Fachanwaltsgebühren	117	111	-6
Prüfungsgebühren Rechtsanwaltsfachangestellte	26	27	1
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	16	16	0
Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	40	23	-17
Seminargebühren	340	373	33
Mieterträge Gundelindenstraße 8	98	101	3
Mieterträge Tal 33	147	134	-13
Schiedsgutachten	0	0	0
Erlöse verauslagte Beträge	48	35	-13
Anwaltsausweise, Signaturkarten	50	48	-2
Spenden Nothilfe	100	112	12
Erträge aus Zwangsgeldern	20	26	6
Erträge aus Bußgeldern	20	13	-7
Zins- und Dividendenerträge	30	54	24
Kursgewinne aus Wertpapieren	0	78	78
Zuschreibungen Wertpapiere	0	0	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	16	16
Aufzinsung Rückstellung für Altersteilzeit	0	0	0
Erlöse aus Forderungsabtretung	30	16	-14
Sonstige Erträge	15	25	10
Außerordentliche Erträge	0	0	0
<b>Erträge gesamt</b>	<b>7.154</b>	<b>7.336</b>	<b>182</b>

	Budget 2 0 1 5 TEUR	Tatsächliche Erträge bzw. Aufwendungen 2015 lt. Anl. 2 TEUR	Abweichungen TEUR
<b><u>Aufwendungen</u></b>			
Personalkosten	2.640	2.559	81
Aufwandsentschädigung Präsident und Präsidium	155	155	0
Wahl Satzungsversammlung	27	30	-3
Sterbegeldaufwendungen	230	186	44
Abschreibungen auf Sachanlagen	467	465	2
Anlagenabgänge Sachanlagen	0	0	0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Abschreibungen auf Forderungen	30	12	18
Versicherungen, Beiträge	2.280	2.284	-4
Raumkosten	148	153	-5
Hauskosten Gundelindenstraße 8	59	36	23
Kosten Grundstück München, Tal 33	16	14	2
Aufwand Seehaus-Verein e.V.	80	35	45
Veranstaltungs- und Reisekosten	351	323	28
Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung Aus- und Fortbildung Rechtsanwälte	688	607	81
Drucksachen	101	87	14
Fachliteratur	25	24	1
Porto	86	84	2
Telefon	12	13	-1
Bürobedarf	30	28	2
Gerichtsvollzieherkosten	5	6	-1
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	115	114	1
EDV-Dienstleistungen	145	151	-6
Abwicklungskosten	30	5	25
Vertrauensschadensfall	30	16	14
Miete/Leasing Büromaschinen	27	27	0
Bankgebühren	20	31	-11
Betriebsbedarf	2	1	1
Instandhaltung Ausstattung	6	2	4
Aufwand Anwaltsgericht	109	96	13
Nebenkosten Nothilfe	15	15	0
DATEV-Kosten	27	28	-1
Anwaltsausweise, Signaturkarten	39	31	8
Sonstige Aufwendungen	62	51	11
Zeitschriften	0	0	0
Aufzinsung Rückstellung für Altersteilzeit	0	4	-4
Kursverluste	0	38	-38
Unterstützungsleistungen Nothilfe	100	96	4
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>8.157</b>	<b>7.807</b>	<b>350</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.003</b>	<b>-471</b>	<b>532</b>
<b>Investitionen</b>	<b>85</b>	<b>21</b>	<b>-64</b>



**Prüfungshandlungen für 2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
München**

Unverbindliches Ansichtsexemplar

**Prüfungshandlungen für 2015**

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

lü = lückenlose Prüfung

st = stichprobenweise Prüfung

**Tz.1 Saldovorträge**

Die Saldovorträge 01.01.2015 wurden anhand der Hauptabschlussübersicht 31.12.2014 geprüft.

**Tz.2 Sachanlagevermögen**

1. Einsichtnahme in Zugangsrechnungen  
(insbesondere Umbau 2. OG)  
über je EUR 5.000,00 - lü -  
unter je EUR 5.000,00 - st -
2. Abstimmung der Anlagenbuchhaltung mit dem Bilanzausweis - lü -
3. Überprüfung der Übernahme des Anlagespiegels in den Anhang - lü -

**Tz.3 Wertpapierbestände**

1. Die Depotauszüge der verwahrenden Institute per 31.12.2015 wurden eingesehen - lü -
2. Die Vollständigkeit des zum 31.12.2015 bilanzierten Bestands wurde, ausgehend vom Bestand per 31.12.2014 und anhand der Wertpapieran- und -verkaufsbelege 2015 (Kto.-Nr. 1350) geprüft - lü -
3. Überprüfung der erforderlichen Zu- und Abschreibung - lü -

**Tz.4**     **Forderungen**

- 1.     Zusammensetzung der Position
- 2.     Für Salden per 31.12.2015 wurde der Ausgleich in neuer Rechnung anhand der Debitorenkonten 2015 geprüft     - st -
- 3.     Überprüfung der Berechnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung     - lü -
- 4.     Verwendung, Zuführung und Auflösung der Einzelwertberichtigung     - lü -

**Tz.5**     **Kasse, Guthaben bei Kreditinstituten**

- 1.     Die Übereinstimmung der bilanzierten Kassenbestände per 31.12.2015 mit den Kassenbüchern wurde kontrolliert     - lü -
- 2.     Die Kontoauszüge der Institute zum 31.12.2015 wurden eingesehen     - lü -
- 3.     Die Kontenstände wurden mit den Bankbestätigungen abgestimmt     - lü -
- 4.     Die Zinsabgrenzung wurde überprüft     - lü -

**Tz.6**     **Rückstellungen**

- 1.     Verwendung und Auflösung der Rückstellungen des Vorjahres     - lü -
- 2.     Zuführung Rückstellung per 31.12.2015     - lü -
- 3.     Abstimmung mit Finanzbuchhaltung     - lü -

**Tz.7 Erlöse Kammerbeiträge**

1. Die Verbuchung der Kammerbeiträge 2015 (Abrechnung 01/2015) wurde geprüft - lü -
2. Für über 70-jährige wurden die Berechnungsgrundlagen eingesehen und die Gründe für eine eventuelle Beitragsermäßigung mit der Beitragsordnung verglichen - st -
3. Für die Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes wurden die Geburtsurkunden eingesehen und die Eingabe des Zeitraums der Beitragsreduzierung in der Personalverwaltung überprüft - st -
4. Überprüfung der Erweiterung der Regelungen zur Beitragsreduzierung für neu zugelassene Mitglieder
  - a) Überprüfung der Eingabe in der Personalverwaltung - st -
  - b) Übernahme in Finanzbuchhaltung - lü -
5. Überprüfung der Beitragsermäßigungen gemäß Ziff. 4 bis 6 - st -

**Tz.8 Zinserträge**

1. Die 2015 vereinnahmten Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren wurden anhand der Belege sowie der zum Zeitpunkt der Zinsfälligkeit bestehenden Wertpapierbestände geprüft - st -
2. Die 2015 vereinnahmten Festgeldzinsen und Zinsen für lfd. Bankkonten wurden anhand der Belege geprüft - st -

**Tz.9 Löhne und Gehälter**

1. Für den Monat September 2015 wurde für 6 Mitarbeiter der richtige Ansatz sämtlicher Bruttobezüge lt. persönlichen Lohn- und Gehaltskonten anhand des gültigen Tarifvertrags (TV-Land) bzw. anhand der genehmigten Gehaltsliste und Verträge geprüft. Ebenso wurde die Einhaltung der Tariferhöhung für diese 6 Mitarbeiter überprüft. - lü -
2. Überprüfung der Geschäftsführergehälter anhand der bestehenden Verträge - lü -
3. Die Zusammenstellung der persönlichen Lohn- und Gehaltskarten des Jahres 2015 wurde mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt (Lohn- und Gehaltsabgleich) - lü -

**Tz.10**      **Gesetzliche Sozialabgaben**

1. Die Gesamtabstimmung der gesetzlichen Sozialabgaben wurde im Rahmen des Lohn- und Gehaltsabgleichs geprüft - lü -
2. Prüfung der vollständigen und periodengerechten Erfassung der Berufsgenossenschaftsbeiträge - lü -
3. Prüfung der gesetzlichen Sozialabgaben anhand der monatlichen Meldungen mit der Finanzbuchhaltung - st -

**Tz.11**      **Sterbegeldaufwendungen**

1. Die Buchungen im Jahr 2015 wurden anhand der vorgelegten Sterbeurkunden und Mitteilungen an die Hinterbliebenen geprüft - st -
2. Ferner wurde die Übereinstimmung mit den jeweiligen Präsidiumsbeschlüssen überprüft - st -

**Tz.12**      **Abschreibungen auf Forderungen**

Die Abschreibungen auf Forderungen über je EUR 2.000,00 wurden überprüft - lü -

**Tz.13**      **Sonstige Aufwendungen**

Für sonstige Aufwendungen erfolgte eine Belegprüfung in Stichproben (s. Arbeitsbogen des Prüfers). - st -

Überprüfung des Vertrauensschadenfalls - lü -

**Tz.14**      **Nothilfe**

Die auf den Sachkonten Nr. 2011 gebuchten Belege wurden stichprobenweise eingesehen (insbesondere Vorlage Präsidiumsbeschluss etc.) - st -

--- o0o ---

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## **N i e d e r s c h r i f t**

über die  
**außerordentliche Kammerversammlung**  
der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München  
am Mittwoch, den 16. Dezember 2015  
im Festsaal des Tagungszentrums Kolpinghaus,  
Adolf-Kolping-Str. 1, 80336 München

### Anwesende Mitglieder des Präsidiums:

Präsident Michael Then  
Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn  
Vizepräsidentin Gabriele Loewenfeld  
Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach  
Vizepräsident und Schriftführer Andreas von Máriássy  
Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann

Ausweislich der von der Geschäftsstelle geführten Namensliste der erschienenen Mitglieder nehmen an der außerordentlichen Kammerversammlung insgesamt 534 Kammermitglieder teil.

### Anlage 1: Anwesenheitsliste

### TOP 1 – Begrüßung:

1. Präsident Then eröffnet um 16:00 Uhr die außerordentliche Kammerversammlung der RAK München und begrüßt die anwesenden Mitglieder. Unter anderem begrüßt er den Präsidenten des BUJ, RA Wittig.
2. Präsident Then als Versammlungsleiter stellt anschließend fest, dass die heutige außerordentliche Kammerversammlung unabhängig von der jährlichen ordentlichen Kammerversammlung aufgrund der anstehenden Neuregelungen des Rechts der Syndikusanwälte einzuberufen war. Des Weiteren stellt Präsident Then fest, dass die Einladung zu der heutigen außerordentlichen Kammerversammlung mittels Faxversand am Mittwoch, den 25.11.2015 erfolgt ist, bzw. – für diejenigen Mitglieder, die per Fax nicht erreicht werden konnten – am Freitag, den 27.11.2015 zum Postversand gelangt ist. Ergänzend wurde auch in den Newslettern der Kammer im Oktober und November 2015 sowie auf der Homepage der RAK München auf die außerordentliche Kammerversammlung hingewiesen.



Präsident Then stellt fest, dass damit die in § 86 Abs. 2 BRAO/§ 5 Ziffer 2 GO-RAK verankerte zweiwöchige Frist gewahrt ist. Zu der Frage, ob gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und/oder gegen die dort mitgeteilte Tagesordnung (TO) Einwendungen erhoben werden, erfolgt keine Wortmeldung. Der Präsident stellt daraufhin weiter fest, dass die heutige KV ordnungsgemäß einberufen, ihre Tagesordnung genehmigt und die Versammlung im Übrigen gemäß § 8 GO-RAK beschlussfähig ist.

**Anlage 2:** Einladung nebst Tagesordnung

**Anlage 3:** Bestätigung über den Faxversand am 25.11.2015

**Anlage 4:** Einlieferungsliste Info-Post vom 27.11.2015

Sodann ruft der Präsident auf

### **TOP 2 – Informationen über die gesetzlichen Neuregelungen des Rechts der Syndikusanwälte:**

Präsident Then fasst die Entwicklung und den aktuellen Stand zum Recht der Syndikusanwälte zusammen. Zum bevorstehenden Antragsverfahren gibt er einen Überblick über die Voraussetzungen für die Zulassung und über den Verfahrensablauf.

Im Anschluss an den Vortrag des Präsidenten erfolgen zahlreiche Nachfragen:

- Auf die Frage, was sozialversicherungsrechtlich mit den sog. „Altfällen“ passiert, also in den Fällen, in denen bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht und eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt ist, gibt Präsident Then die Auskunft, dass diesen Mitgliedern Bestandsschutz zusteht, solange sie der Tätigkeit, für die sie befreit worden sind, weiterhin nachgehen. Verbindliche Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen könne jedoch nur die Deutsche Rentenversicherung erteilen.
- Ein Mitglied fragt nach, ob die RAK mit einer Flut an Anträgen mit Beginn des Jahres 2016 rechnet und ob deshalb mit entsprechend langer Bearbeitungsdauer für die Anträge auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt zu rechnen ist. Hierzu teilt Präsident Then mit, dass die Kammer Anfang 2016 mit einer Vielzahl von Anträgen rechnet und dementsprechend zwei Stellen zusätzlich geschaffen wurden, um diesen zusätzlichen Arbeitsanfall aufzufangen. Somit sei die Kammer personell gut gerüstet.
- Ein Versammlungsteilnehmer fragt nach, ob er für seine Halbtags-tätigkeit als Unternehmensjurist die er neben seiner Kanzleitätigkeit ausübe, eine Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt benötigt. Pr. Then antwortet hierauf, dass eine Zulassung zum Syndikusanwalt nur erforderlich ist, wenn er die dem SRA eingeräumten besonderen Rechte in Anspruch nehmen will.

- Auf die Nachfrage eines Mitglieds, ob man bei gleichzeitiger doppelter Zulassung als RA und als SRA auch bei der BRASStV doppeltes Mitglied ist, antwortet Pr. Then, dass die BRASStV in diesem Fall nur einen Beitrag erheben wird.
- Ebenfalls auf Nachfrage gibt Pr. Then die Auskunft, dass zur Einhaltung der bis zu drei Monaten betragenden Rückwirkungsfrist jedenfalls ausreichend ist, wenn innerhalb dieser Frist der Zulassungsantrag bei der RAK und der Befreiungsantrag bei der DRV unter Hinweis auf den gestellten Zulassungsantrag eingegangen ist.
- Auf Nachfrage eines weiteren Mitglieds stellt Präsident Then klar, dass die Tätigkeitsbeschreibung durch den Arbeitgeber bestätigt sein muss; die bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts ist dabei nicht ausreichend.
- GFin Schwärzer berichtet über den Gedankenaustausch der Rechtsanwaltskammern mit der DRV am 07.12.2015 in Berlin.
- Ein Teilnehmer fragt nach, welche Berufsbezeichnungen in Zukunft geführt werden dürfen. Pr. Then gibt die Auskunft, dass die Bezeichnung als Syndikusrechtsanwalt wohl nur noch geführt werden darf, wenn eine entsprechende Zulassung vorliegt. Wettbewerbsrechtlich nicht unproblematisch ist die Frage der Führung des Titels „Rechtsanwalt“ im Rahmen einer Anstellung im Unternehmen.
- RA Wittig (Präsident des BUJ) ruft die Unternehmensjuristen dazu auf, den Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft zu stellen und die von der BRAO eingeräumten Rechte der Syndikusanwälte wahrzunehmen. Er dankt der RAK München für ihren Einsatz im Interesse der Syndikusanwälte.
- Ein Mitglied fragt nach, wie sich diejenigen verhalten sollen, die derzeit ein anhängiges Verfahren wegen der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem SG laufen haben. Hierzu teilt VP Pohlmann mit, dass er selbst, so er betroffen wäre, die Klage vor dem SG zunächst nicht zurücknehmen würde, sondern zuerst ein Antrag auf Zulassung zum SRA mit rückwirkender Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht stellen würde. Die Rücknahme der Klage könne dann nach Verbescheidung der Anträge vorgenommen werden.
- Die Frage eines Versammlungsteilnehmers, ob derjenige Fachanwalt, der seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgibt und statt dessen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt, den Fachanwaltstitel weiterführen darf, wird die RAK noch klären.

**Anlage 5:** Redemanuskript des Präsidenten

**Anlage 6:** Power Point-Präsentation

**TOP 3 – Beschlussfassung über angekündigte Anträge**

### 3.1 Ergänzung/Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München und

### 3.2 Ergänzung/Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München

VP Pohlmann begründet zunächst den Antrag des Kammervorstands auf Ergänzung/Änderung der **Beitragsordnung**. Dabei stellt er dar, dass derzeit davon ausgegangen wird, dass der Nutzen für Syndikusrechtsanwälte und Rechtsanwälte aus der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vergleichbar ist. So werden zum Beispiel Veranstaltungen speziell für Syndikusanwälte angeboten, andere Angebote sind wiederum nur für Kanzleianwälte interessant. Soweit Doppelzulassungen bestehen, dürfte der Nutzen in Zukunft ein größerer, wenn auch nicht ein „doppelter“ sein. In soweit werde die Praxis zeigen, inwieweit aus welcher Zulassung welche Nutzen gezogen würden. Derzeit solle aber zunächst grundsätzlich für Syndikusrechtsanwälte und für Rechtsanwälte, auch bei Doppelzulassung, ein einheitlicher Beitrag erhoben werden; lediglich soweit die RAK an die BRAK bei Doppelzulassungen zusätzliche Beiträge, insbesondere für das beA, weiterleiten muss, müssten diese auch zusätzlich berechnet werden.

Sodann begründet VP Pohlmann den Antrag des Kammervorstands auf Ergänzung/Änderung der **Gebührenordnung**. Dabei schildert er zur Darstellung des Verwaltungsaufwands zunächst die erforderlichen Arbeitsschritte bei der Bearbeitung eines Zulassungsantrags. Aufgrund der zusätzlichen Prüfung der Kriterien nach § 36 BRAO-E und der Anhörung der DRV sei abzusehen, dass die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern wird, als die Zulassung eines Rechtsanwalts. Jedoch sei dieser Mehraufwand im Voraus schwierig zu quantifizieren, zumal sich auch bei der Zulassung der Rechtsanwälte Synergien oder Einsparungen ergeben könnten. Deshalb plädiere der Kammervorstand dafür, zunächst die gleiche Zulassungsgebühr, wie bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu beschließen. Mit der Zeit werde sich dann zeigen, wie hoch der tatsächliche Mehraufwand ist und in einer der nächsten Kammerversammlungen könne dann bei Bedarf die Gebührenhöhe angepasst werden.

#### Anlage 6: Power Point-Präsentation

Pr. Then eröffnet die Diskussion über den Antrag des Kammervorstands auf Ergänzung/Änderung der **Beitragsordnung**.

Ein Mitglied weist darauf hin, dass in dem Antrag des Kammervorstandes die weibliche Form „Syndikusrechtsanwältin“ fehlt. Pr. Then sagt zu, dass der Text entsprechend redaktionell geändert wird.

Ein Versammlungsteilnehmer äußert Bedenken sofern es heißt „erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die BRAK für diese Mitglieder zusätzlich erhebt“ und damit kein konkreter Betrag beziffert werde. Pr. Then erläutert den Hintergrund für diese Regelung. Diese betreffe insbesondere die noch nicht bezifferbaren Beiträge für das beA, welche durch die BRAK-HV festgesetzt werden.

VP Pohlmann ergänzt hierzu, dass die Regelungen nur bei Doppelzulassungen greife und die BRAK hier ggf. doppelte Beiträge für das beA berechnen wird müssen.

Auf Nachfrage, ob die Beiträge für das beA als Gebühr abgerechnet werden können, gibt VP Pohlmann den erhöhten Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen zusätzliche Kosten zu Bedenken.

RA Staehle weist darauf hin, dass derzeit keine verbrauchsbezogene Abrechnung der Nutzung des beA möglich sei. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass das in Zukunft der Fall sei.

Weiter wird vorgeschlagen, zunächst abzuwarten bis das beA tatsächlich für die Syndikusrechtsanwälte zur Verfügung steht bzw. zumindest bis zur ordentlichen Kammerversammlung im April 2016 abzuwarten. VP Pohlmann wendet hiergegen ein, dass bereits Entwicklungskosten für das beA anfallen und das beA für Syndikusrechtsanwälte bereits zum Oktober 2016 kommen soll. Eine Finanzierungslücke solle für die RAK vermieden werden.

Ein Versammlungsteilnehmer fragt nach, inwiefern die Syndikusanwälte das beA überhaupt nutzen können. Hierauf weist Pr. Then auf die bestehende Gesetzeslage hin. Auch Syndikusanwälte seien zukünftig zumindest zum Teil vor den Gerichten vertretungsbefugt.

RA Dr. Kempter betont, dass es unumgänglich sei, die Beiträge für das beA für Syndikusanwälte bereits jetzt zu erheben. Dies sei erforderlich, um einen schlüssigen Haushaltsplan für 2016 aufzustellen.

RAin v. der Decken macht den Vorschlag, den Wortlaut im Antrag des Kammervorstands so zu ändern, dass der mögliche Zusatzbeitrag auf die durch das beA für Syndikusrechtsanwälte verursachten Kosten beschränkt wird. Auf Nachfrage von Pr. Then stellt sie den **Antrag**, die Beitragsordnung wie folgt in Ziff. 1, 2. Absatz zu ergänzen: „Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer **für Syndikusrechtsanwälte oder Syndikusrechtsanwältinnen zusätzlich** erhebt“. (Änderungen gegenüber dem Antrag des Kammervorstands in Fettdruck)

VP Pohlmann stellt klar, dass diese Regelung zwar aller Voraussicht nach nur die Kosten für das beA betreffen wird. Allerdings sei nicht völlig auszuschließen, dass die BRAK auch zusätzliche kleinere Beiträge für Syndikusrechtsanwälte erhebt, z. B. für die Schlichtungsstelle.

RAin Feierabend bringt vor, dass durch den Anstieg der Nutzerzahlen beim beA sich für den Einzelnen die Kosten reduzieren müssten und dies in der Planung berücksichtigt werden sollte.

Pr. Then wendet hiergegen ein, dass das beA für die Syndikusanwälte anderen Anforderungen unterliege und hierfür zusätzlicher Entwicklungsaufwand und damit zusätzliche Kosten anfallen.

Ein Versammlungsteilnehmer schlägt vor, den Antrag auf die zusätzlich für das beA anfallenden Kosten zu beschränken.

VP Pohlmann gibt zu Bedenken, dass in diesem Falle eine Haushaltslücke entstehen könnte.

Ein Mitglied erklärt sich mit dem Wortlaut gemäß Antrag des Kammervorstands einverstanden. Er habe das Vertrauen in den Vorstand, dass dieser die Regelung angemessen umsetzen werde.

RAin Peter befürwortet ebenfalls den Antrag des Kammervorstands. Der Wortlaut „für diese Mitglieder“ sei auch konkret genug.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt Pr. Then zunächst den weitergehenden Antrag des Kammervorstands gemäß Einladung zur Kammerversammlung vom November 2015 – Anträge zu TOP 3, 1. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung, zur Abstimmung.

Danach soll Ziff. 1 der Beitragsordnung folgende Fassung erhalten (Änderungen in Fettdruck):

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,-, für Kammermitglieder die juristische Personen sind, EUR 356,-.

**Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.“**

Ziff. 7 der Beitragsordnung soll folgende Fassung erhalten: „Die in der Kammerversammlung vom **16. Dezember 2015** beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

Für den Antrag des Kammervorstands:	223 Stimmen.
Gegen den Antrag des Kammervorstands:	81 Stimmen.
Enthaltungen:	12 Stimmen.

Pr. Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands angenommen wurde und bedankt sich bei den Versammlungsteilnehmern für ihr Vertrauen.

Pr. Then stellt weiterhin fest, dass der Antrag von RAin v. der Decken damit nicht mehr zur Abstimmung kommt.

Sodann eröffnet Pr. Then die Aussprache zum Antrag des Kammervorstands auf Änderung der **Gebührenordnung**. Es erfolgen keine Wortmeldungen. Pr. Then stellt den Antrag des Kammervorstands gemäß Einladung zur Kammerversammlung vom November 2015 – Anträge zu TOP 3, 2. Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung, zur Abstimmung.

Danach soll Art. 2 der Gebührenordnung folgende Fassung erhalten (Änderungen in Fettdruck):

„1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt** (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. **Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt besteht.**

**Neue Ziff. 2:**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht.

**Neue Ziff. 3:**

Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben.

**Neue Ziff. 4:**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 200,- erhoben.

**Bisherige Ziff. 2 wird zu Ziff. 5 (neu)**

**Bisherige Ziff. 3 wird zu Ziff. 6 (neu)**

**Bisherige Ziff. 4 wird zu Ziff. 7 (neu)**

Art. 10 der Gebührenordnung soll folgende Fassung erhalten: „Die in der Kammerversammlung vom **16. Dezember 2015** beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

Für den Antrag des Kammervorstands: 261 Stimmen.

Gegen den Antrag des Kammervorstands: 9 Stimmen.

Enthaltungen: 6 Stimmen.

Pr. Then stellt fest, dass der Antrag des Kammervorstands angenommen wurde und weist darauf hin, dass die gefassten Beschlüsse in den Sondermitteilungen der Rechtsanwaltskammer München über das Internetportal der Kammer bekannt gegeben werden.

#### **TOP 4: Verschiedenes**

Pr. Then berichtet zum aktuellen Stand und zur Verzögerung beim beA.

Auf Nachfrage von Pr. Then, ob noch weitere Wortmeldungen gewünscht sind, meldet sich eine Versammlungsteilnehmerin. Sie fragt an, ob sie trotz ruhenden Arbeitsverhältnisses (wegen Elternzeit) zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen werden kann. Pr. Then erklärt, dass die Kammer diese Frage klären wird.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Daraufhin schließt Pr. Then die außerordentliche Kammerversammlung.

Ende der Kammerversammlung: 18:30 Uhr.

München, den 30.12.2015

.....  
Michael Then, Präsident

.....  
Andreas von Máriássy,  
Vizepräsident und Schriftführer

München, November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

voraussichtlich zum 01.01.2016 soll das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ in Kraft treten. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig neben der bisherigen Zulassung als Rechtsanwalt eine eigene Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ geben wird.

Diese für die gesamte Anwaltschaft bedeutsame Neuregelung gibt Anlass noch in diesem Jahr - unabhängig von der ordentlichen Kammerversammlung am 15.04.2016 - eine außerordentliche Kammerversammlung durchzuführen.

Dabei möchten wir zum einen über die grundlegenden Änderungen informieren, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte verbunden sind. Zum anderen müssen in den bestehenden Gebühren- und Beitragsordnungen der Rechtsanwaltskammer München gesonderte Regelungen für Syndikusrechtsanwälte aufgenommen werden. Hierfür bedarf es der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung.

Ich lade Sie daher herzlich ein zur

**außerordentlichen Kammerversammlung**  
**am Mittwoch, den 16. Dezember 2015, 16:00 Uhr,**  
(Einlass ab 15:00 Uhr)

im Festsaal des Tagungszentrums Kolpinghaus,  
Adolf-Kolping-Straße 1, 80336 München.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Informationen über die gesetzlichen Neuregelungen des Rechts der Syndikusanwälte
3. Beschlussfassung über angekündigte Anträge (Den Wortlaut der Anträge finden Sie beigefügt.)
  - 3.1. Ergänzung/Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München
  - 3.2. Ergänzung/Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München
4. Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Michael Then  
Präsident

**Bitte zurückfaxen an: 089/532944-960**

An der außerordentlichen Kammerversammlung am 16.12.2015

- nehme ich teil.  
 nehme ich nicht teil.



## Anträge zu TOP 3

### 1. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung

#### a) Ziff. 1 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung (Änderungen in **Fett-Druck**):

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-.

**Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.“**

#### Begründung:

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 BRAO bestimmt die Kammerversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Regel-Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beläuft sich aktuell auf EUR 285,-.

Voraussichtlich zum 1.1.2016 soll das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (BT-Drucks. 18/5201) in Kraft treten. Durch das Gesetz soll der Status des Syndikusrechtsanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen eindeutig gesetzlich geregelt werden (BT-Drucks. 18/5201, S. 1). Hierzu soll eine statusrechtliche Anerkennung des Syndikusrechtsanwalts als Rechtsanwalt in Form einer neuen gesonderten Zulassung erfolgen. Es wird also künftig gesonderte Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft und zwar einerseits zur Ausübung der Tätigkeit als (niedergelassener) Rechtsanwalt und andererseits als Syndikusrechtsanwalt geben. Beide Zulassungen können auch nebeneinander bestehen. In Folge der Zulassung – gleich ob zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt – wird der Bewerber Mitglied der Rechtsanwaltskammer (vgl. § 46a Abs. 1 Hs. 1 BRAO-E in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BRAO, vgl. auch § 46c Abs. 1 BRAO-E in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BRAO und BT-Drucks. 18/5201, S. 19).

Zu klären war somit, ob der bislang geltende (Regel-) Mitgliedsbeitrag in gleicher Weise für Rechtsanwälte und für Syndikusrechtsanwälte gelten soll und wie bei einer Doppelzulassung – also Zulassung sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt – zu verfahren ist. Um für alle Beteiligten hinreichend Rechtsklarheit zu schaffen, sind entsprechende Regelungen noch vor der regulären Kammerversammlung am 15.4.2016 erforderlich.

Mitgliedsbeiträge zu den Rechtsanwaltskammern sind Beiträge im rechtlichen Sinne. Sie sollen der Abgeltung eines besonderen Vorteils, nämlich des sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Nutzens, dienen und müssen entsprechend bemessen werden. Dabei sind insbesondere das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz zu beachten. Es ist zulässig, alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zu dem allgemeinen Kammerbeitrag heranzuziehen.

Eine Person kann zahlenmäßig nur ein Mitglied der Kammer sein. Auch kammerübergreifend werden Doppelmitgliedschaften ausgeschlossen, BT-Drucks. 18/5201, S. 25. Es kann daher nur ein Mitgliedsbeitrag anfallen.

Der Vorteil, den das Mitglied aus der Kammertätigkeit zieht, besteht insbesondere darin, dass die Kammer die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllt (BVerwG, Beschl. v. 14.12.2011, Gz. 8 B 38.11). Hierzu gehören u.a. die Beratung und Belehrung der Mitglieder in Fragen der Berufspflichten, die Vermittlung bei Streitigkeiten, die Berufsaufsicht, die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen, die Mitwirkung bei der Ausbildung der Studierenden und der Referendare, die Förderung der Fortbildung der Anwaltschaft, die Interessenwahrnehmung der Anwaltschaft u.v.m. Der Kammervorstand geht davon aus, dass grundsätzlich sowohl Rechtsanwalt als auch Syndikusrechtsanwalt gleich viel Vorteile aus ihrer Mitgliedschaft ziehen, wobei derzeit offen ist, ob die Vorteile in Zukunft ggf. anders gewichtet sein werden.

Daher wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag sowohl für Rechtsanwälte als auch für Syndikusrechtsanwälte generell in gleicher Höhe festzusetzen und auch bei Doppelzulassungen nur einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Dass einzelne Berufsgruppen damit ungerechtfertigt und unverhältnismäßig belastet würden, ist nicht ersichtlich. Gleichwohl behält sich der Kammervorstand vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Festsetzung je nach Zulassungsform unterschiedlich hoher Beiträge zu beantragen.

Die Kammern haben aus ihrem Haushalt Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen, damit diese wiederum ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann (§ 178 Abs. 1 BRAO). Soweit die Rechtsanwaltskammer München durch die Bundesrechtsanwaltskammer für Mitglieder, die über eine Doppelzulassung verfügen, mit zusätzlichen Beiträgen in Anspruch genommen wird, müssen diese zusätzlichen Beiträge schon nach dem Äquivalenzprinzip dem Mitglied weiterbelastet werden, das ursächlich für die erhöhte Beitragsabführung ist. Entsprechendes gilt im (voraussichtlich seltenen) Fall der Ausübung mehrerer Syndikusrechtsanwalts-tätigkeiten, ohne dass daneben eine Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt besteht. Es wäre unbillig, die Gesamtheit der Mitglieder mit diesem Mehraufwand zu belasten. Eine solche zusätzliche Beitragserhebung gilt auch als wahrscheinlich. Denn gemäß § 31a BRAO n.F. stellt die Bundesrechtsanwaltskammer allen Rechtsanwälten ab 1.1.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung, wobei die Kosten für die Entwicklung und Installation auf die regionalen Rechtsanwaltskammern umgelegt werden und zwar bislang nach der Anzahl deren Mitglieder. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte macht deutlich, dass ein Rechtsanwalt, der auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, künftig jedenfalls zwei besondere elektronische Anwaltspostfächer wird betreiben müssen, bei Ausübung mehrerer verschiedener Tätigkeiten als Syndikusrechtsanwalt bei verschiedenen Arbeitgebern ggf. weitere. Damit solle sichergestellt werden, dass speziell auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zugeschnittene Zugangsberechtigungen vergeben werden könnten und die Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandats- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sei (BT-Drucks. 18/5201, S. 40). Sollten dadurch zusätzliche Entgelte von der BRAK gefordert werden, müssen diese auf das betreffende Mitglied umgelegt werden.

Ergänzend sei angemerkt, dass die für das Jahr 2016 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines beA durch die Bundesrechtsanwaltskammer mit

Schreiben vom 18.3.2015 an die Regionalkammern – wie im Jahr 2015 – mit EUR 67 angesetzt wurden. Da die im Jahr 2016 für jedes Postfach anfallenden Kosten durch die BRAK aber noch nicht festgesetzt wurden und insbesondere auch noch nicht absehbar ist, wann die beA für Syndikusrechtsanwälte überhaupt zur Verfügung stehen, kann nur eine dynamische Verweisung in die Beitragsordnung aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für etwaig weitere Mehrbeiträge aufgrund der Doppelzulassung.

**b) Ziff. 7 der Beitragsordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom **16. Dezember 2015** beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

**Begründung:**

Nach den derzeitigen Planungen wird das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte zum 1.1.2016 in Kraft treten. Ab diesem Datum kann daher auch die Mitgliedschaft in der Kammer als Syndikusrechtsanwalt oder mit Doppelzulassung bestehen. Es ist daher notwendig, ab 1.1.2016 auch die Änderungen in der Beitragsordnung in Kraft treten zu lassen.

**2. Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung**

**a) Art. 2 – „Zulassungssachen“ – der Gebührenordnung**  
erhält folgende Fassung:

„1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt** (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. **Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt besteht.**

**Neue Ziff. 2.:**

**Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht.**

**Neue Ziff. 3.:**

**Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben.**

**Neue Ziff. 4.:**

**Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 200,- erhoben.“**

**Bisherige Ziff. 2 wird zu Ziff. 5 (neu)**

**Bisherige Ziff. 3 wird zu Ziff. 6 (neu)**

**Bisherige Ziff. 4 wird zu Ziff. 7 (neu)**

**Begründung:**

Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (BT-Drucks. 18/5201), das voraussichtlich am 1.1.2016 in Kraft treten soll, haben die Rechtsanwaltskammern zukünftig die gesetzliche Aufgabe, den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO-E) zu bearbeiten. Dieser Antrag kann isoliert oder kombiniert mit dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (als niedergelassener Rechtsanwalt) nach den §§ 6, 12 BRAO gestellt werden. Der Antrag kann auch im Rahmen eines Kammerwechsels gestellt werden, § 46c Abs. 4 S. 3 Hs. 2 Alt. 1 BRAO-E.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens eines Syndikusrechtsanwalts sind jeweils unter Vorlage von Nachweisen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltschaft zu prüfen (§§ 6, 7 BRAO). Ergänzend sind künftig die besonderen Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO-E (bspw. die fachlich unabhängige Ausübung der Tätigkeit) zu prüfen. Zudem ist nach dem Gesetz der Träger der Rentenversicherung vor der Entscheidung anzuhören und sodann die Entscheidung über die Zulassung zu begründen und zuzustellen.

Werden nach einer Zulassung nach § 46a BRAO-E weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag durch die Kammer die Zulassung nach Maßgabe des § 46a BRAO-E unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Anstellungsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken.

Nach § 192 S. 1 BRAO kann die Kammer für Amtshandlungen nach der BRAO, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Gebühren nach festen Sätzen und Auslagen erheben. Hiervon hat die Kammer München in Bezug auf die Erhebung von Zulassungsgebühren – wie alle Regionalkammern – Gebrauch gemacht, wobei durch die ausdrückliche Nennung der zentralen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, der Vertreterbestellung und der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen im Gesetz das Ermessen der Rechtsanwaltskammern hinsichtlich dieser Tatbestände ohnehin gebunden ist (BT-Drucks. 16/11385, S. 46).

Nach § 192 S. 2 BRAO findet das Verwaltungskostengesetz (VerwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§ 2 bis 7) beim Erlass von Satzungen aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO entsprechend gelten. Nach § 3 VerwKostG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist – wie hier – gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Im Rahmen der neuen Zulassungsform haben die Kammern zukünftig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorliegen. Aus Sicht des Gesetzgebers ergibt sich dabei für die Rechtsanwaltskammern in Deutschland, ausgehend von einer Fallzahl von ca. 4 000 bis 6 000 Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Jahr und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von durchschnittlich zwei Stunden pro Antrag, welcher durch Beschäftigte der Tarifgruppen E 9 zu bearbeiten wäre (Stundenlohn ca. EUR 71 bei mittlerer Erfahrungsstufe), ein voraussichtlicher Aufwand in Höhe von mindestens EUR 568 000 bis höchstens EUR 852 000 pro Jahr (BT-Drucks. 18/5201, S. 3).

Die angegebenen Zahlen (Fallzahlen, Bearbeitungsdauer, Stundenlohn) basieren allerdings auf Schätzungen anhand der Erfahrungen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der dort vorhandenen Daten zu Befreiungsanträgen von der gesetzlichen Rentenversicherung. Statistische Erhebungen speziell zu Syndikusrechtsanwälten sind nicht vorhanden.

Ob und inwieweit diese Schätzungen auf die hier in Rede stehende Bearbeitung von Zulassungsanträgen tatsächlich belastbar sind, lässt sich aus Sicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München nicht mit hinreichender Gewissheit beurteilen. Dass die Bearbeitung von Syndikusrechtsanwalt-Zulassungsanträgen einen - ggf. erheblichen – Mehraufwand im Vergleich zu einem einfach gelagerten Antrag auf Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt auslösen wird, steht allein schon deshalb außer Frage, weil das Gesetz weitere Voraussetzungen der Zulassung nennt, die anhand von Vertragsunterlagen abgeprüft werden müssen. Zusätzlich sind die Anhörung des Rentenversicherungsträgers durchzuführen, dessen Stellungnahme zu beurteilen und ggf. weitere Rückfragen beim Antragsteller zu stellen. Dies kann bei der auf den Angaben der Deutschen Rentenversicherung basierenden Schätzung des Gesetzgebers noch gar nicht berücksichtigt sein. Zudem sind künftig die entsprechenden Zulassungsbescheide zu begründen und zuzustellen, wodurch auch an dieser Stelle erhöhte Sachkosten anfallen. Allerdings gab es schon bislang im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Nebentätigkeitsprüfungen durchaus komplexe Fragestellungen, so dass sich Überschneidungen ergeben können. Die Kammer wird zudem bemüht sein, in bestimmten regelmäßig auftretenden Fallkonstellationen in Abstimmung mit dem Rentenversicherungsträger Prüfungsprozesse zu installieren, die eine effizientere Bearbeitung ermöglichen, so dass der Bearbeitungsaufwand reduziert werden kann.

Da der tatsächliche Erfüllungsaufwand derzeit noch nicht feststeht und eine belastbare Kostenschätzung trotz umfangreicher Erhebungen verlässlich nicht möglich erscheint, sollen vorerst die Gebühren bei Zulassungen von Syndikusrechtsanwälten mit EUR 250 gleich hoch angesetzt werden, wie sie derzeit bei der Zulassung von niedergelassenen Rechtsanwälten erhoben werden (Ziff. 2 S. 1). Der Kammervorstand wird den tatsächlichen Verwaltungsaufwand evaluieren und anschließend der Kammerversammlung die sich konkret ergebende Gebühr zur Beschlussfassung vorschlagen. Gleiches soll für den Fall gelten, dass die Anträge auf Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt gleichzeitig gestellt werden (Ziff. 3 S. 1). Auch eine höhere Gebühr für den Fall, dass mit dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt diese Zulassung zugleich auf mehrere Anstellungsverhältnisse erstreckt werden soll (§ 46a Abs. 1 S. 2 BRAO-E), soll zunächst unterbleiben.

Sofern nachträglich weitere Anstellungsverhältnisse aufgenommen werden oder innerhalb bereits bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt, ist auf Antrag die Zulassung auf die weiteren Anstellungsverhältnisse oder die geänderte Tätigkeit zu erstrecken (§ 46b Abs. 3 BRAO-E). Dies gilt auch im Rahmen eines Kammerwechsels, vgl. § 46c Abs. 4 S. 3 Hs. 2 Alt. 2 BRAO-E. In diesen Fällen bedarf es erneut einer umfassenden Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, einschließlich der Anhörung des Rentenversicherungsträgers, wodurch abermals entsprechender Verwaltungsaufwand entsteht. Allerdings ist dieser Aufwand deshalb etwas geringer einzuschätzen, als bei der Erstzulassung, weil die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. §§ 4, 6 und 7 BRAO hier nicht überprüft werden müssen und Datenbestände nur geringfügig angepasst werden müssen. Insoweit ist eine Gebühr in Höhe von EUR 200 gerechtfertigt (Ziff. 4).

Für den Fall, dass bereits eine Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt und damit eine Mitgliedschaft bei der Kammer besteht, bedarf es der Klarstellung, dass ein weiterer Zulassungsantrag auch eine erneute Zulassungsgebühr auslöst (Ziff. 1 S. 2 und Ziff. 2 S. 2). Denn es muss erneut (weitgehend) das gesamte Zulassungsverfahren durchlaufen werden, Mitgliedsakten müssen grundlegend bearbeitet, Datensätze z.B. mit den Rechtsanwaltsregistern ausgetauscht werden etc. Indes will der Kammervorstand aus den vorbeschriebenen Gründen auch hier zunächst darauf verzichten, eine Differenzierung vorzunehmen, ob zunächst eine Zulassung als (niedergelassener) Anwalt besteht und dann zusätzlich die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt wird oder anders herum zunächst die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt besteht und die weitere Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt erteilt werden soll.

**b) Art. 10 – „Inkrafttreten“ – der Gebührenordnung**  
erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom **16. Dezember 2015** beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

**Begründung:**

Nach den derzeitigen Planungen wird das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte zum 1.1.2016 in Kraft treten. Ab diesem Datum können Anträge nach diesem Gesetz gestellt werden. Es ist daher notwendig, ab 1.1.2016 auch die Änderungen in der Gebührenordnung in Kraft treten zu lassen.

## Terminübersicht für das Jahr 2015

(Stand: 03.06.2015)

Präsidium	Vorstand	Sonstige Termine
14. Januar		
		15. Januar: BRAK Präsidentenkonferenz in Berlin
		19. Januar: Jour fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit
	23. Januar	
05. Februar		
	27. Februar	
		05./06. März: Berufsrechtsreferentenkonferenz in Hannover
12. März		
		13. März: Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine
	20. März	
		23. März: Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit
15. April		
		16./17. April: BRAK-HV in Osnabrück
	24. April	
06. Mai		
		08. Mai: Kammerversammlung
		09. Mai: Baumbegehung
	22. Mai	
10. Juni		
		10.-13. Juni: Deutscher Anwaltstag in Hamburg
		19. Juni: Anwaltstreffen in Kempten
	26. Juni	
09. Juli		<b><i>09. Juli: Jour fixe mit dem Oberlandesgericht</i></b>
	24. Juli	
06. August		Gemeinsame Präsidiumssitzung mit Steuerberaterkammer
16. September		
		17./18. September: BRAK-HV in Hamburg
	25. September	
08. Oktober		
		09. Oktober: Biennale
		10. Oktober: Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern
	17. Oktober	16./17. Oktober: Klausurtagung Fischbachau
11. November		
	27. November	27. November: Max Friedlaender Preisverleihung
02. Dezember		
		03. Dezember: MJG – 50-Jahr-Feier
	18. Dezember	18. Dezember: Weihnachtsfeier des Vorstands

\*\* Änderungen bzw. neue Termine stehen im Kursiv- und Fettdruck \*\*



Rechtsanwaltskammer  
München

## **Berufsbildungsbericht**

Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer München als zuständige Stelle  
nach § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bericht über die Bestandsveränderungen bei den Berufsausbildungsverträgen</b>	.....	<b>3</b>
1) Bestandsveränderungen	.....	3
2) Ausbildung und dann?	.....	6
<b>II. Bericht über die Tätigkeit der Abteilung XI</b>	.....	<b>6</b>
<b>III. Bericht über die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses (§ 77 BBiG)</b>	.....	<b>7</b>
<b>IV. Bericht über die Tätigkeit der Ausbildungsberater und der Kammer als zuständige Stelle</b>	.....	<b>8</b>
<b>V. Prüfungswesen</b>	.....	<b>8</b>
1) Prüfungsausschüsse	.....	8
2) Aufgabenausschuss	.....	8
3) Statistische Auswertungen der Prüfungsergebnisse	.....	9
<b>VI. Fortbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in</b>	.....	<b>11</b>
<b>VII. Begabtenförderung berufliche Bildung</b>	.....	<b>12</b>
<b>VIII. Werbemaßnahmen</b>	.....	<b>13</b>
<b>IX. Statistik</b>	.....	<b>13</b>
<b>X. Veröffentlichungen in den Mitteilungen und Newsletter</b>	.....	<b>13</b>
<b>XI. Zuständigkeiten für Aus- und Fortbildung</b>	.....	<b>14</b>

## Anlagen

Anlage: Artikel zur Aus- und Fortbildung in den Kammermitteilungen 2015



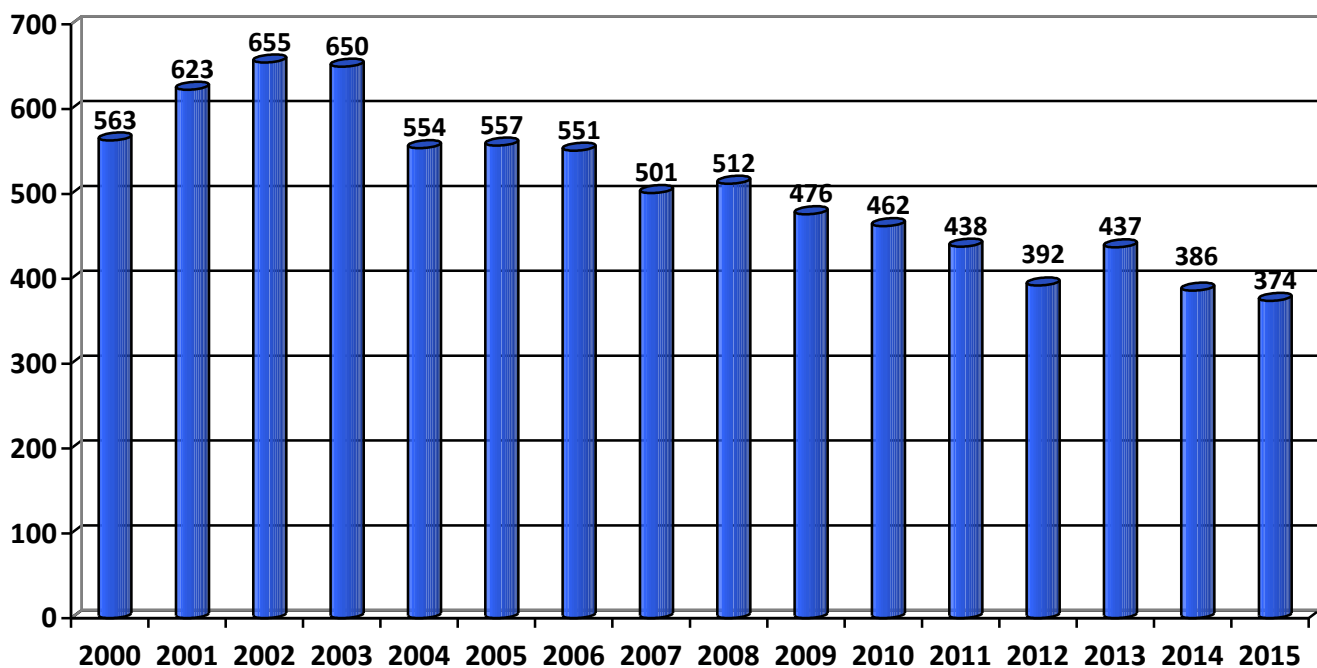
## Berufsbildungsbericht 2015, § 81 Abs. 1 BRAO Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz, § 71 Abs. 4 BBiG

### I. Bericht über die Bestandsveränderungen bei den Berufsausbildungsverträgen

#### 1. Bestandsveränderungen 2015

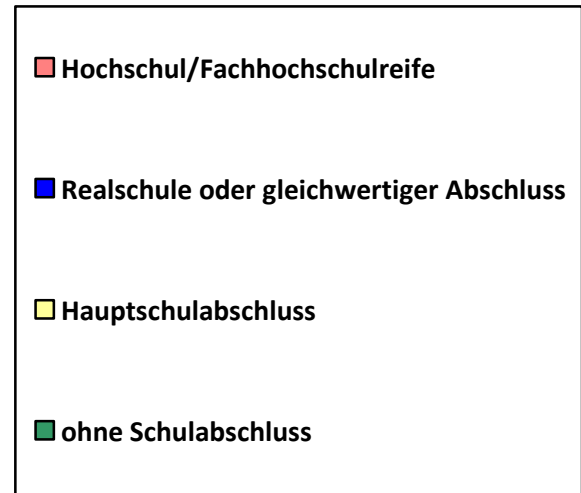
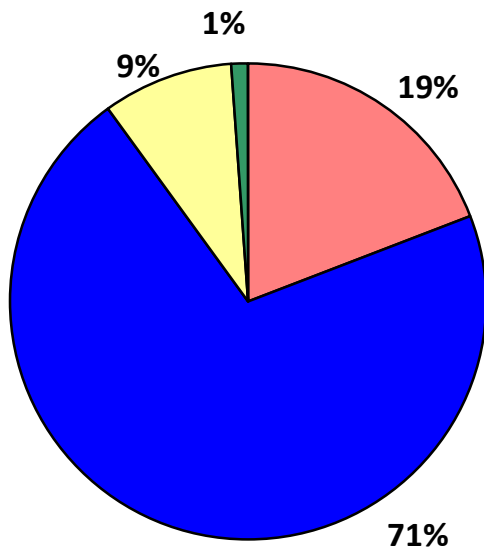
##### a) Zugänge

Seit 2000 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen.



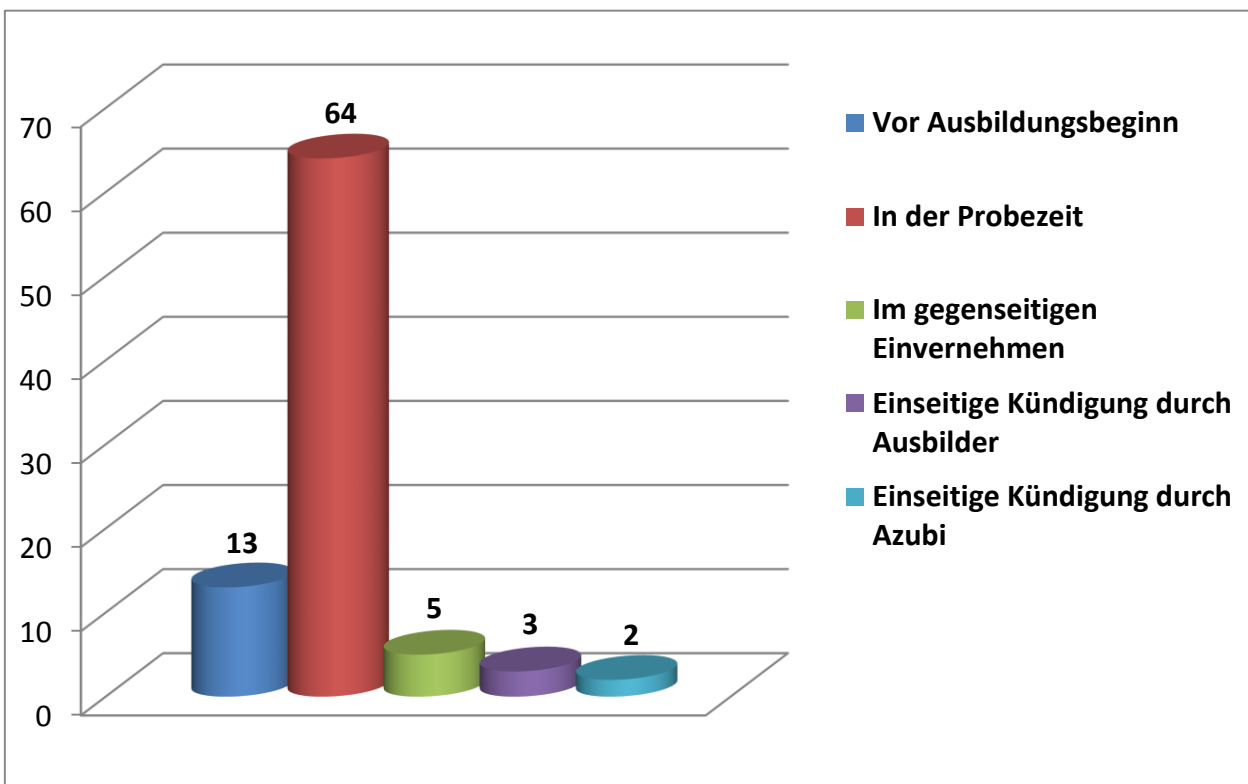
Für das Berichtsjahr **2015** wurden **374** Berufsausbildungsverträge neu registriert. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Minus von **3,11 %** zu verzeichnen.

Die Auszubildenden der neu registrierten Ausbildungsverträge haben folgende schulische Vorbildung:



### b) Löschungen

Im Jahr 2015 wurden insgesamt **187** Verträge aufgelöst.  
 Von **463** Neuverträgen im Jahr 2015 sind **87** vorzeitig aufgelöst worden:





### c) Gesamtbestand

Der Gesamtbestand ergab zum **31.12.2015: 1.106** Berufsausbildungsverhältnisse.

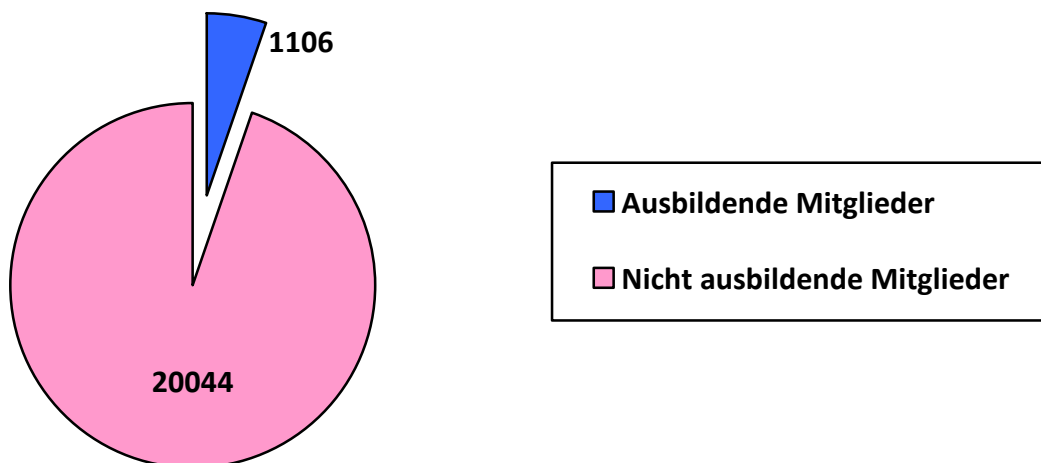
### d) Ausbildungsvergütung

Die Kammer hat als zuständige Stelle die Mindestvergütung zuletzt zum 01.09.2013 wie folgt festgelegt:

1. Ausbildungsjahr 600,-- Euro
2. Ausbildungsjahr 700,-- Euro
3. Ausbildungsjahr 800,-- Euro

### e) Verhältnis Mitgliederzahl/Ausbildungsverhältnisse

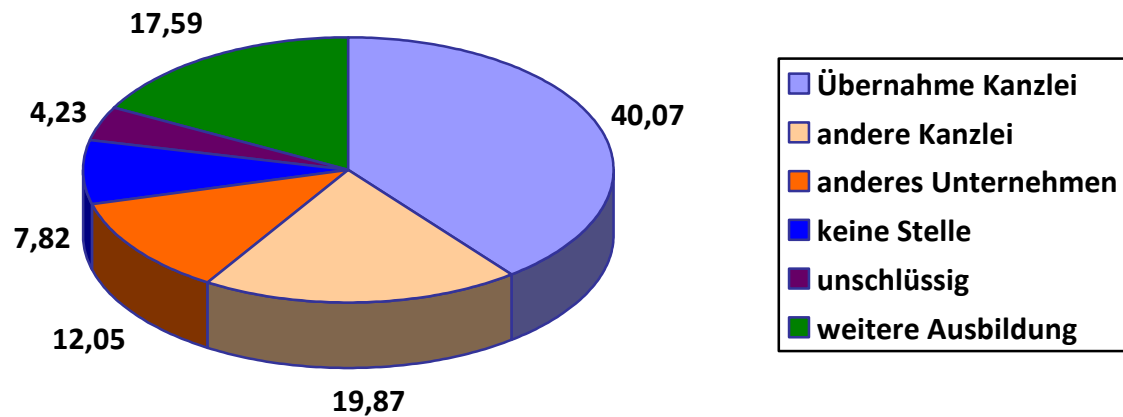
Der Gesamtmitgliederzahl von **21.150 (Stand 01.01.2016)** steht einen Gesamtbestand von **1.106** Ausbildungsverhältnissen gegenüber.



Dies bedeutet, dass durchschnittlich nur **5,23%** aller Mitglieder einen Ausbildungsplatz/-vertrag bei der Rechtsanwaltskammer München eingetragen haben. Aufgrund des demografischen Rückgangs von Schülerzahlen bleibt gerade im Großraum München eine Anzahl von Ausbildungsplätzen unbesetzt.

## 2. Ausbildung und dann?

Eine Umfrage zur Übernahmequote während der Sommerprüfung 2015/II, an der 307 Auszubildende teilgenommen haben, hat folgendes (in Prozent) ergeben:



## II. Bericht über die Tätigkeit der Abteilung XI

Im Berichtszeitraum tagte die Abteilung XI **an 7 Sitzungstagen**. Sie fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

- Eintragung der Ausbildungsverträge ohne weitere Aufbewahrung im Original
- Gründung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung der neuen Prüfungsordnung
- Entscheidung über den Entwurf der neuen Prüfungsordnung
- Entscheidungen über Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirte
- Entscheidungen über Anträge nach BQFG
- Herausgabe von Kontaktdaten der Ausbildungsberater der RAK München
- Bestellung eines hauptamtlichen Ausbildungsberaters
- Einrichtung einer Schlichtungsstelle in Berufsausbildungssachen
- Hinweise zur Ausbildung durch Syndikusanwälte
- Verhaltenskodex für Ausbilder und Auszubildende
- Umfrage des Anwaltvereins Ingolstadt
- Entscheidungen über Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung
- Vorgaben des Kultusministeriums zur neuen ReNoPat-AusbV
- Bestellung von Ausbildungsberatern
- Bestellung von zwei Mitgliedern in den Prüfungsausschuss Rechtsfachwirte
- Neue Berufsbezeichnung für RA-Fachangestellte
- Erhöhung der Ausbildungsvergütung
- Ausbildungsnachweis als Download für die Homepage der RAK München
- Leitfaden Schülerpraktikum für Kanzleien
- Woche der Aus- und Weiterbildung
- Neubestellung PA Ingolstadt
- Projekt „Willkommenslotsen“

Eine wesentliche Aufgabe der Abteilung XI ist die Prüfung und Unterzeichnung der eingereichten Ausbildungsverträge. Hierzu kommt RA Prof. Dr. Steike mindestens zweimal pro Monat in die Kammer, um die Ausbildungsverträge abzuzeichnen. Im Jahr 2015 wurden dabei 545 Verträge unterzeichnet.

### III. Bericht über die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses (§ 77 BBiG)

Der Berufsbildungsausschuss wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit Schreiben vom 28.05.2014 für 4 Jahre neu berufen. Als Vorsitzender ist Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies gewählt.

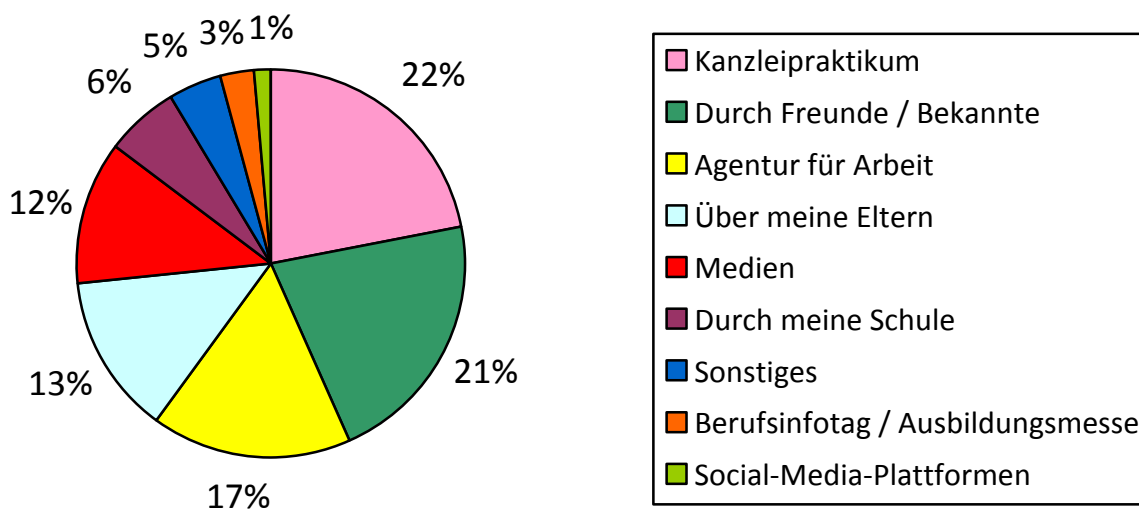
Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen des Hauptausschusses stattgefunden. Schwerpunkte waren erneut die Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und der Rückgang der Auszubildenden.

Die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung nebst Ausbildungsrahmenplan wurde am 11.09.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten. Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der novellierten Verordnung bereits bestanden, konnten nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbart haben und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Wesentliche Neuerung für die Berufsschulen ist, dass seit dem 01.08.2015 nicht mehr wie gewohnt „Fächer“ unterrichtet werden, sondern den Auszubildenden im Rahmen von Lernfeldern eine gesamte Handlung vermittelt wird.

Am 05.05.2015 fand erneut ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Arbeitsagentur München statt. An dem Erfahrungsaustausch haben ein Teil der Vertreter des Berufsbildungsausschusses teilgenommen. Ein erneutes Treffen mit der Arbeitsagentur ist auch für 2016 geplant.

**Auf Initiative des Berufsbildungsausschusses führte die RAK München eine Abfrage bei den Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr durch, auf welchen Weg sie auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht wurden. Diese ergab an folgende Auswertung:**



#### **IV. Bericht über die Tätigkeit der Ausbildungsberater und der Kammer als zuständige Stelle**

Für schwierige Auseinandersetzungen zwischen Auszubildenden und Kanzlei hat die Rechtsanwaltskammer München derzeit drei ehrenamtliche Ausbildungsberater/-innen sowie einen Berater bei Streitigkeiten mit dem Ausbilder bestellt. Ihnen obliegt:

1. die Beratung der Ausbilder und Auszubildenden sowie
2. die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

#### **Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)**

Am 01.03.2012 ist das BQFG in Kraft getreten. Danach haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss. Die Antragstellung ist bei der RAK München kostenlos. Im Jahr 2015 wurden bei der RAK München vier Anträge hierzu eingereicht. Keiner dieser Anträge konnte jedoch aufgrund der mangelnden Kenntnisse im deutschen Recht positiv beschieden werden. Nachqualifizierungen der Antragsstellerinnen wurden nicht erbracht. Eine Abfrage zu den eingegangenen Anträgen erfolgt jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales.

#### **SES-Ausbildungsbegleiter**

Insgesamt wurde laut letztem Projektstatus vom **31.12.2015** des Senior Experten Service (VerA Statistik) **3** Auszubildende im **Jahr 2015** aus dem Fachbereich RA-Fachangestellte von Ausbildungsbegleitern im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer München betreut. Frau Hafeneder hat am 10. SES-Erfahrungsaustausch am 17.11.2015 teilgenommen.

#### **V. Prüfungswesen**

##### **1. Prüfungsausschüsse (§ 2 PO)**

Insgesamt hat die Rechtsanwaltskammer derzeit in München 3 Prüfungsausschüsse und jeweils einen weiteren Prüfungsausschuss in den Landgerichtsbezirken Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Straubing und Traunstein eingerichtet. Die letzte Bestellung der Prüfungsausschussmitglieder erfolgte zum 01.04.2014 für vier Jahre. Es sind derzeit insgesamt 96 Mitglieder ehrenamtlich in diesem Bereich tätig.

##### **2. Aufgabenausschuss (§ 19 PO)**

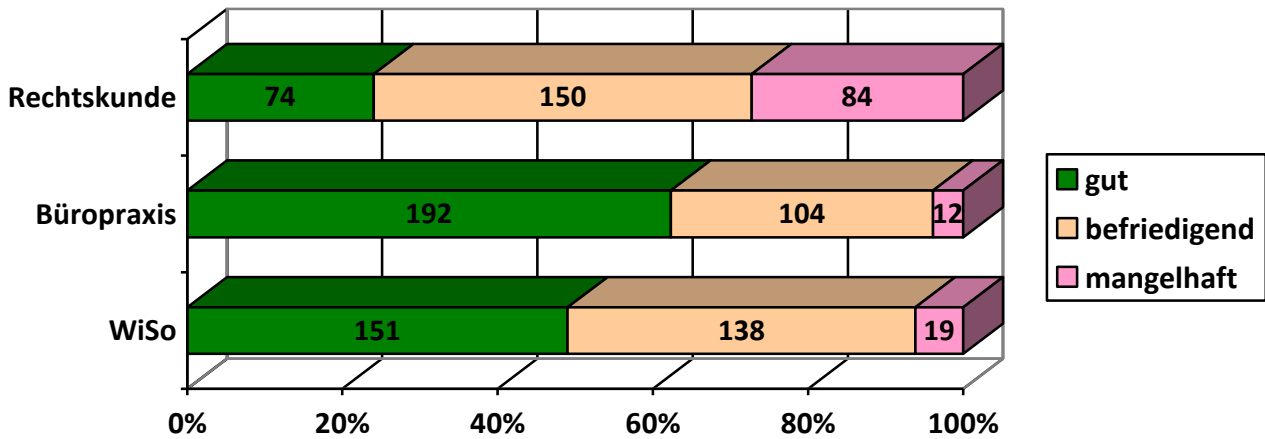
Die letzte Bestellung aller Prüfungsausschussmitglieder erfolgte zum 01.09.2014 für 4 Jahre. Als Vorsitzender wurde Herr Rechtsanwalt Friedemann Bubendorfer gewählt. Im Jahr 2015 hat der Aufgabenausschuss **4-mal** getagt. Es wurden die jeweiligen Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung erstellt sowie die Prüfungstermine festgelegt.

### 3. Statistische Auswertungen der Prüfungsergebnisse

#### a) Zwischenprüfung (§ 14 PO)

An der Zwischenprüfung **2015** waren insgesamt **308** Prüflinge beteiligt; zudem haben **5** Prüflinge aus organisatorischen Gründen die Zwischenprüfung bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart abgelegt.

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015 aller Prüfungsausschüsse:



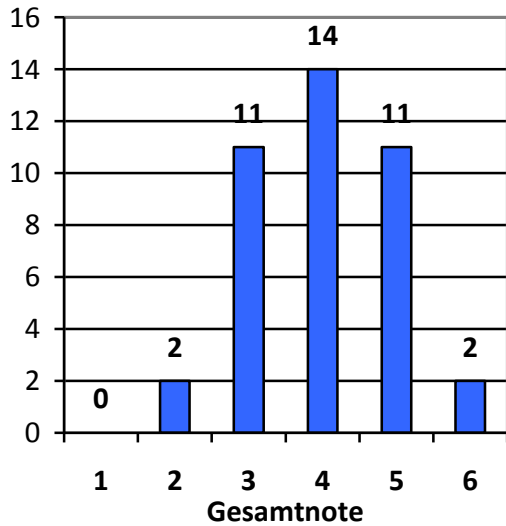
#### b) Abschlussprüfungen (§ 18 PO)

Die Rechtsanwaltskammer führt zweimal jährlich Abschlussprüfungen durch. Insgesamt nahmen an den Abschlussprüfungen **2015/I und 2015/II 360** (+ **5** bei der RAK Stuttgart) Prüflinge teil.

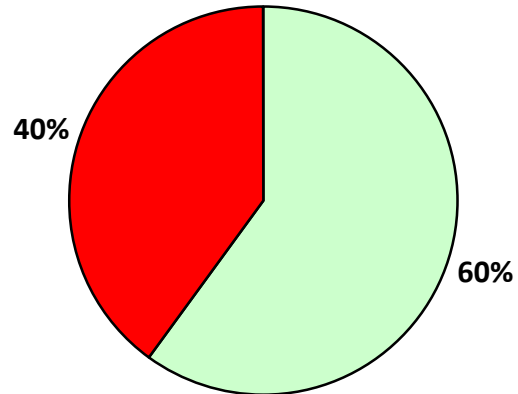
## Ergebnisse der Abschlussprüfungen

Winterprüfung **2015/I** (PA München III)

**Gesamtnotenübersicht  
Abschlussprüfung 2015/I**

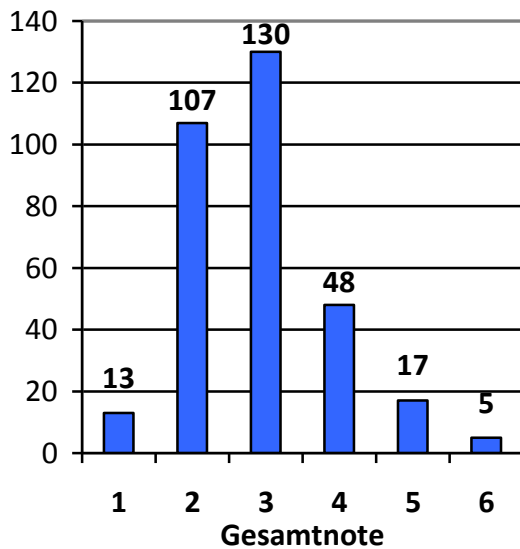


**Durchfallquote**

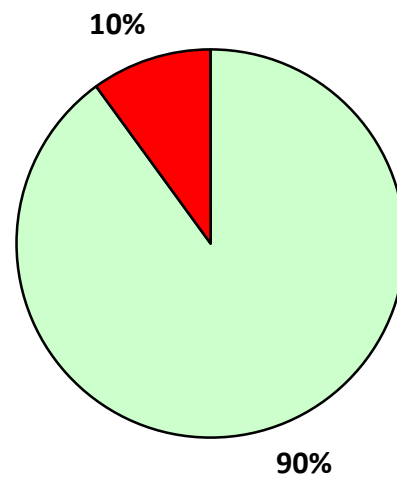


Sommerprüfung **2015/II**

**Gesamtnotenübersicht der  
Abschlussprüfung 2015/II**



**Durchfallquote**



## Prüfungsordnung

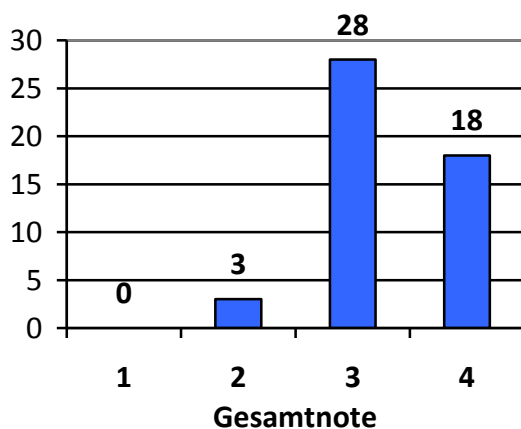
Die neue ReNoPat-AusbV ist mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft getreten. Die zuständige Abteilung XI hat eine entsprechende Anpassung der Prüfungsordnung der Kammer beschlossen. Nachdem eine durch den Berufsbildungsausschuss berufene Arbeitsgruppe zusammen mit den Kammern Nürnberg und Bamberg in zwei Sitzungen die neue Prüfungsordnung zusammengestellt hat, hat die Abteilung XI dem Prüfungsordnungsentwurf nach wenigen Anpassungen zugestimmt. Der Berufsbildungsausschuss wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 09.03.2016 über die Prüfungsordnung entscheiden.

## VI. Fortbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in

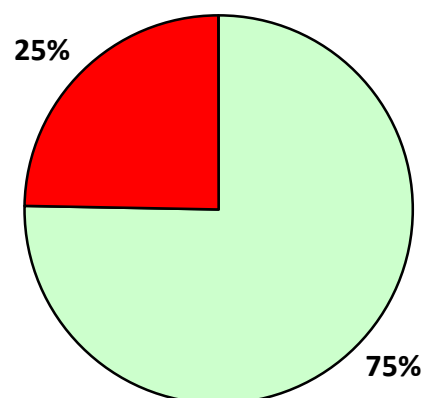
Die Rechtsanwaltskammer München unterhält zusammen mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg zwei Prüfungs- und Aufgabenausschüsse. Die Prüfungs- und Aufgabenausschüsse wurden am 01.04.2014 bestellt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses I (München) ist Rechtsanwalt Friedemann Bubendorfer, Vorsitzender des Prüfungsausschusses II (RAK Nürnberg) ist Rechtsanwalt Alexander Grünert.

Die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in bei den Rechtsanwaltskammern München und Nürnberg fand auch im Berichtsjahr **2015** wieder großen Anklang. Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Es haben im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München **65** Prüflinge teilgenommen, von denen 49 Teilnehmer/innen die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.

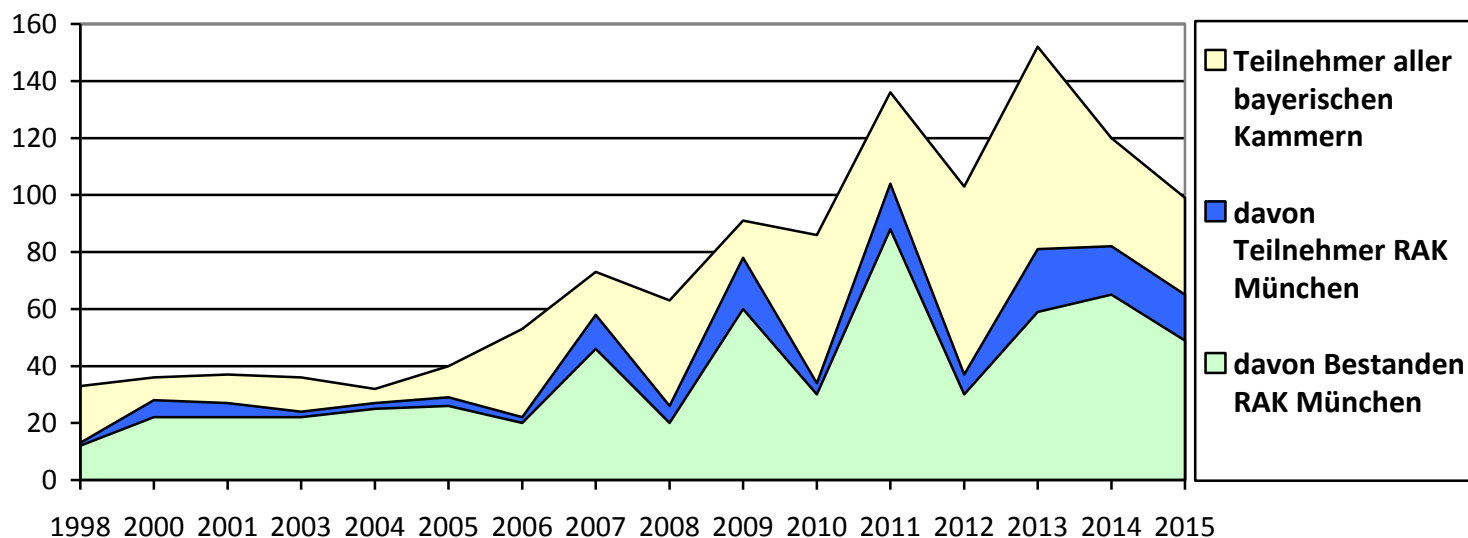
Ergebnisse der Teilnehmer mit  
bestandener  
Fortbildungsprüfung "Geprüfte  
Rechtsfachwirte" 2015



Durchfallquote



## Gesamtübersicht "Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in"



### Meisterbonus / Meisterpreis

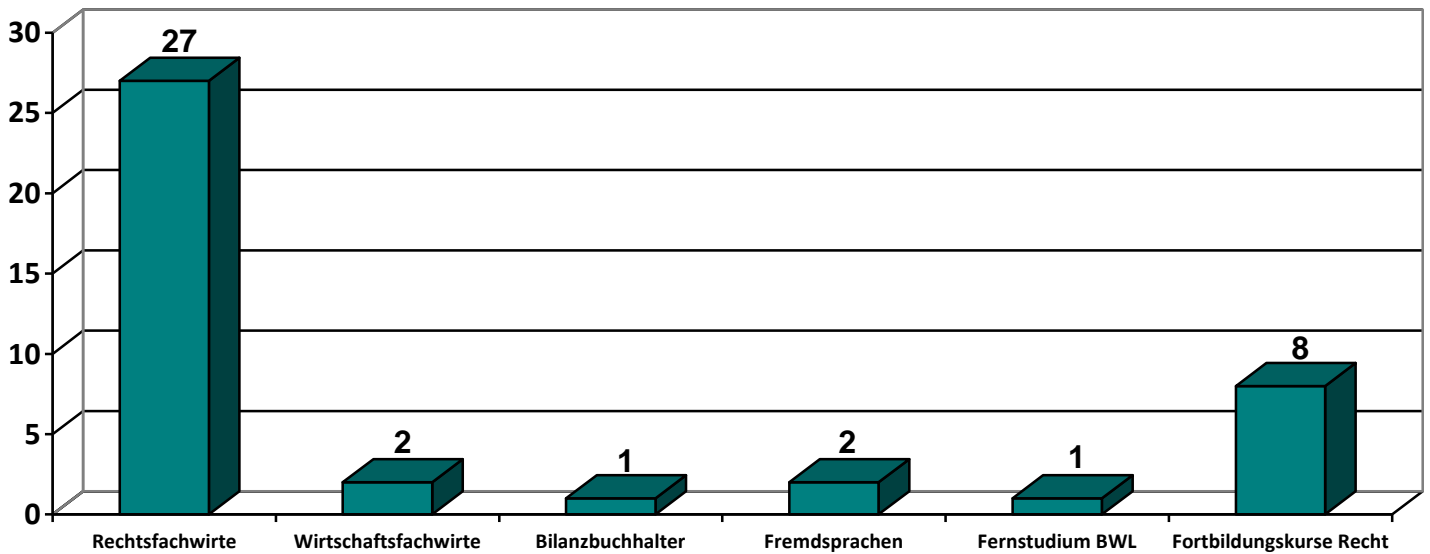
Die berufliche Bildung des Fortbildungsberufes „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ wird seitens der Staatsregierung mit der Vergabe des Meisterbonus und Meisterpreises gesponsert. Alle erfolgreichen Teilnehmer/innen erhalten einen Meisterbonus in Höhe von € 1.000,00. Gleichzeitig verleiht das Bay. Staatsministerium der Justiz an die 20% besten Absolventen mit mindestens der Note „gut“ einen Meisterpreis.

### VII. Begabtenförderung berufliche Bildung

Mit der „Begabtenförderung berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sollen junge Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die ihre besondere Leistungsfähigkeit während der Ausbildung unter Beweis gestellt haben, gefördert werden. Über drei Jahre können sie Zuschüsse von bis zu 6.000,00 € für die Finanzierung anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung erhalten. In die Begabtenförderung wurden im Berichtsjahr **7** Stipendiaten aufgenommen. Insgesamt befanden sich **19** Stipendiaten in der Förderung. Das Gesamtvolumen der Förderung im Berichtszeitraum betrug **25.000,00 €**. Auch für das nächste Jahr stehen der Kammer Mittel für die Förderung von Stipendiaten zur Verfügung.



Folgende Maßnahmen wurden in den drei Jahren insgesamt gefördert:



6 von den insgesamt 19 Stipendiatinnen haben mehrere Maßnahmen in Anspruch genommen.

### VIII. Werbemaßnahmen

Die Rechtsanwaltskammer München hat **2015** an **11** Berufsausbildungsmessen und Job-Fit Messen teilgenommen. Auf den einzelnen Informationsveranstaltungen präsentierte die Kammer München den Ausbildungsberuf.

Die Ausbildungsseite auf der Homepage der RAK München wurde auch im Jahr 2015 überarbeitet und aktualisiert. Auf der Homepage wird ausführlich über die Berufsaus- und Fortbildungsmöglichkeiten informiert. Außerdem ist eine Ausbildungs-, Praktikums- und Stellenbörse auf der kammereigenen Homepage verfügbar. Auf der bereits eingerichteten Facebook-Seite erscheinen Infos für Auszubildende, Schüler und Rechtsfachwirte über aktuelle Themen. Die Facebook-Seite der RAK München hat derzeit 381 Likes. Das Ausbildungssiegel der RAK München wird derzeit von 57 Kanzleien geführt.

### IX. Statistik

Nach der Vorgabe des Statistischen Bundesamtes nach §§ 84 bis 88 BBiG hat die RAK München jährlich eine umfassende Berufsbildungsstatistik mit einer Vielzahl von Erhebungen an folgende Stellen zu erstellen:

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
- BRAK
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
- Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg
- Arbeitsagenturen aller Bezirke im Bezirk des Oberlandesgerichts München
- Arbeitsgemeinschaft für angewandte Sozialforschung GmbH

- Bundesverband der Freien Berufe
- Berufsschule München.

## **X. Veröffentlichungen in den Mitteilungen und Newsletter**

In den Mitteilungen und Newsletter der RAK München werden regelmäßig die Termine für die jeweiligen Prüfungen veröffentlicht. Auch erfolgt eine kleine Statistik zu der Teilnehmerzahl und Noten der vorangegangenen Prüfungen. Es erfolgten Sonderveröffentlichungen zu den Themen:

- Hinweis an alle Ausbilder – Änderungen der ReNoPat-AusbV, 01/2015
- Keine Vergütungspflicht für Praktikanten, 01/2015
- Inhalte der neuen ReNoPat-AusbV, 02/2015
- Assistierte Ausbildung unterstützt Arbeitgeber bei der Ausbildung, 03/2015
- Novellierte ReNoPat-AusbV seit 01.08.2015 in Kraft, 03/2015
- Praktika für Schüler in Kanzleien, 03/2015
- Leitfaden Praktika in Kanzleien, 04/2015

Anlage: Artikel zur Aus- und Fortbildung in den Kammermitteilungen 2015

## **XI. Zuständigkeiten für Aus- und Fortbildung**

### Abteilung des Vorstandes XI

Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke, München (Vorsitzende)  
Frau Rechtsanwältin Marion Reisenhofer, Ingolstadt  
Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau  
Herr Rechtsanwalt Werner Weiss, Augsburg

### Leitung der Ausbildungsabteilung

Frau Elisabeth Schwärzer  
Frau Dorothee Bunge

### Mitarbeiterinnen der Aus- und Fortbildung

Frau Angelika Bunte  
Frau Simone Hafeneder  
Herr Florian Schmidt

Mitglieder der Ausschüsse**Berufsbildungsausschuss**

RA Dr. Peter Schuppenies	RA Friedemann Bubendorfer	RAin Petra Heinicke
RA Prof. Dr. Jörn Steike	RA Werner Weiss	RA Dr. Erwin Lohner
Ursula Martin	Alois Saller	RFW Sabine Jungbauer
RFW Petra Schmidtner	RFW Michaela Müller	Waltraud Rövekamp
OStD Dr. Thomas Roth	OStRin Renate Kirschner	StD Wolfgang Boiger
OStR Markus Griesenböck	StD Stephan Bahmann	OStRin Ingrid Plötz-Jackson
RA Norbert Viechtl	RAin Petra Maschke	RAin Elisabeth Schwärzer
RA Markus Ihle	RA Franz Lutz	Hermann Brem
RFW Anja Rödиг	Anneliese Liphart-Jocham	RFW Harald Minisini
Annmarie Hang	Alexandra Sciotto	Ass. Alfried Ströl
OStRin Henriette Kölz	OStRin Jutta Welser	OStD Werner Kiese
StDin Marianne Bruckmeier	FL Gabriele Winter	StD Dieter Heurich

**Aufgabenausschuss**

RA Friedemann Bubendorfer	RA Dr. Peter Schuppenies	RFW Petra Schmidtner
RFW Sabine Jungbauer	StD Wolfgang Boiger	FOL Angelika Thomas
RAin H. Tiefenbacher-Leitner	RA Karlheinz Kitzinger	RFW Stefanie Stuckenberger
RFW Katrin Schlagenhaft	StDin Veronika Dives	OStRin Renate Kirschner

**Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte**

RA Friedemann Bubendorfer	RA Werner Weiss	RFW Sabine Jungbauer
RFW Kathrin Perretta	StD Peter Boeske	StD Wolfgang Boiger
RAin Birgit Gössl	RA Ulrich Estendorfer	RFW Jana Käsweber
RFW Katharina Wienl	OStR Markus Griesenböck	RFW Edith Natterer

**Prüfungsausschuss Augsburg**

RA Werner Weiss	RA Franz Lutz	Lydia Rackl
Anja Rödиг	StD Dieter Heurich	OStRin Ingrid Plötz-Jackson
RA Gerd Müssig	RAin Katrin Stemmer	Silvia Lenzen
Ramona Angele	StRin Claudia Jung	StR Alexander Jakob

**Prüfungsausschuss Ingolstadt**

RA Fritz Kroll	RAin Kerstin Bacher	Petra Schmidtner
Petra Sillner	OStRin Renate Kirschner	OFLin Renate Landgraf
RA Stefan Höchstädter	RAin Marion Reisenhofer	Kathrin Perretta
Sandra Speth	OStR Wolfgang Pröbster	StR Stephan Haase

**Prüfungsausschuss Kempten**

RA Johannes Schnetzer	RA Dr. Bertrand Botzenhardt	Kerstin Heiden
Petra Schmid	StD Stephan Bahmann	OStRin Birgit Frey
RA Otfried Hesselbarth	RA Detlef Kahmann	Angelika Komenda
Jeanette Blaha	FL Peter Schwarzmann	OStR Klaus Riedl

**Prüfungsausschuss München I**

RA Friedemann Bubendorfer	RA Karl-Heinz Kitzinger	Jana Käsweber
Andrea Waschkeit	OStR Ernst Neumann	OStRin E. Reißler-Schneemeier
RA Gerhard Meyer	RA Dr. Tido Oliver Hokema	Alexandra Orzel
Michaela Müller	StDin Ilse Marx	StRin Maïke Pütz

### Prüfungsausschuss München II

RA Norbert Viechtl	RAin Evelyn Schlichter	Ursula Martin
Alois Saller	StD Andreas Henn	OStRin Annemarie Putzer
RAin Prof. Dr. Dendorfer-Ditges	RAin Andrijana Micic	Christine Landfahrt
Ursula Maier	OStRin Jutta Welser	OStRin Heike Zobel

### Prüfungsausschuss München III

RAin Barbara Lohs	RAin Franziska Witschel	Anneliese Trögl
Sabine Jungbauer	StDin Brigitte Ullrich-Obermayer	OStRin Silvia Sporrer
RA Hermann Beck	RA Florian Kress	Doris Knoff
Lydia Stephan	OStRin Christine Bauer	FL Gabriele Winter

### Prüfungsausschuss Straubing

RAin Christina Koller	RA Karl-Heinz Behammer	Ulrike Beringer
Harald Minisini	StD Wolfgang Boiger	StDin Ulrike Sinz
RAin Susanne Vilsmeier	RAin Christiane Zollner	Sandra Englisch
Sabrina Lang	OStR Werner Winter	FOL Sascha Veitl

### Prüfungsausschuss Traunstein

RA Dr. Peter Schuppenies	RAin Monika Wetterer	Maria Winkler
Rosina Romstätter-Staller	FOLin Angelika Thomas	StD Dietmar Durchholz
RA Thomas Möller	RA Jens Diedrich	Georgia Vlachou
A. Auerswald-Wurmannstetter	OStR Markus Griebenböck	OStRin Martina Rößner

### Ausbildungsberater/innen der Rechtsanwaltskammer München

Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke, München  
 Frau Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger, Rosenheim  
 Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau